

Zsn ichte der Deutschen
17 196 ellschaft für Völkerrecht

Heft 22

17 wenig/Heini
1981

**Die Anwendung
wirtschaftlicher
Zwangsmaßnahmen
im Völkerrecht und
im Internationalen
Privatrecht**

(Economic Coercion in Public
and Private International Law)

C. F. Müller

Berichte
der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

Heft 22

[1981/17]

18. Tagung in Salzburg
vom 1. bis 4. April 1981

[17]

Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht

(Economic Coercion in Public
and Private International Law)

Referate und Thesen von
Wilhelm A. Kewenig
und
Anton Heini
mit Diskussion

with English Summaries
of the Reports



CFM

C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht : mit Diskussion, with Engl. summaries of the reports ; [in Salzburg vom 1. - 4. April 1981] = (Economic coercion in public and private international law) / Referate u. Thesen von Wilhelm A. Kewenig u. Anton Heini. — Heidelberg : Müller, Juristischer Verl., 1981

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ; H. 22) (18. Tagung / Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht)

ISBN 3-8114-0582-9

NE: Kewenig, Wilhelm A. [Mitverf.]; Heini, Anton [Mitverf.]; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: Berichte der Deutschen ...; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: ... Tagung; PT



©.1982 C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg

Satz: Lichtsatz M. Gläse, 6944 Hemsbach

Druck: Gulde-Druck, Tübingen

ISBN 3-8114-0582-9

Inhalt

1. Referat von Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig	7
Thesen zum Referat	30
Summary	33
2. Referat von Professor Dr. Anton Heini	37
Thesen zum Referat	52
Summary	54
3. Diskussion	57
4. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	91
5. Satzung	102

Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangmaßnahmen im Völkerrecht

von Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig, Kiel (Berlin)

Einleitung*

Die Reaktionen der — freien — Welt auf die Ereignisse im Iran und in Afghanistan, aber auch die sich vor allem in Europa einnistende Furcht vor dem möglichen Einsatz von Erdöl als „Waffe“ sind nur die jüngsten Belege für die Aktualität und das politische Gewicht des ersten Verhandlungsgegenstandes. Es kommt hinzu, daß dieser Verhandlungsgegenstand einen Bereich anspricht, in dem sich ein bemerkenswerter „renversement des alliances“ vollzieht: Während Henry Kissinger als amtierender US-Außenminister das arabische Öl-Embargo von 1973 als „blackmail“ bezeichnet, bemühen sich Vertreter der arabischen Staaten, die völkerrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes wirtschaftlicher Macht nachzuweisen, setzt sich die Dritte Welt insgesamt mit Nachdruck dafür ein, Lieferantenkartelle nicht nur als zulässig, sondern sogar als wünschenswert zu behandeln.

Der Völkerrechtler, der sich mit dem Phänomen der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen befaßt, sieht sich sehr bald einem doppelten Dilemma ausgesetzt. Er sieht sich einerseits konfrontiert mit der praktisch unbestrittenen Erfahrung, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in der Realität der internationalen Beziehungen weithin erfolglos, daß die durch sie verursachten Schäden beim Veranlasser und bei zunächst unbeteiligten Dritten fast immer größer sind als bei dem, gegen den sich die Maßnahmen richten. Auf dieser Erfahrung basiert die Forderung, man solle, um eine sinnvolle internationale Arbeitsteilung nicht ständig zu stören, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen möglichst unterlassen, in jedem Fall aber verbieten. Dieser Forderung steht andererseits die Einsicht gegenüber, daß eine Rechtsordnung, die jede Form der Gewalt, also auch die gewaltsame Selbsthilfe verbietet, die aber gleichzeitig kein funktionierendes System des peaceful change und des Rechtsschutzes bereithält, mangels geeigneter Ventile in ihrer eigenen Rigorosität zu ersticken oder, und zwar immer wieder, unkontrollierbar zu explodieren droht. Muß der Völkerrechtler angesichts dieses Dilemmas nicht versuchen, gleichzeitig einen Beitrag zur Effektivierung des Schutzes vor dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht, aber

* Vor die Wahl gestellt, den Vortrag ohne Anmerkungen erscheinen zu lassen oder aber den Druck des ganzen Bandes erheblich zu verzögern, habe ich mich schweren Herzens zu der ersten Alternative entschlossen.

auch zur Effektivierung des Instruments der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zumindest für den Fall zu leisten, in dem dieses Instrument als kollektive Sanktion zur Durchsetzung des Völkerrechts angewendet wird?

Das zweite Dilemma, das der Verhandlungsgegenstand dem Völkerrechtler vorführt, ist die Erkenntnis, daß die traditionellen Grenzziehungen wie die zwischen internationalem und innerstaatlichem oder zwischen privatem und öffentlichem Recht angesichts der Akteure und angesichts der Art und Weise ihrer Aktionen verschwimmen. Jede wirtschaftliche Zwangsmaßnahme vollzieht sich notwendig auf mehreren Ebenen und ist in ihrer wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Komplexität nur durch eine gleichzeitige Betrachtung aller dieser Ebenen zu erfassen.

Ich werde mich vor allem mit dem ersten Dilemma beschäftigen und versuchen, den Weg nachzuzeichnen, den das Völkerrecht gegangen ist bzw. nach meiner Auffassung gehen sollte, um die Skylla der Rigorosität ebenso zu vermeiden wie die Charybdis der Kapitulation vor den angeblichen Zwängen der politischen Realität. Dem zweiten Dilemma kann ich mich dagegen wegen der vorgegebenen zeitlichen Beschränkung nicht in der an sich notwendigen Breite stellen. Mir scheint diese Schwerpunktbildung vertretbar, weil Herr Kollege Heini sich aus der Sicht des International-Privatrechters mit einem Ausschnitt der vielfältigen Probleme befassen wird, die das zweite Dilemma aufwirft.

Konkret sieht der Gang meiner Überlegungen wie folgt aus: In einem ersten, kurzen Abschnitt werde ich mich mit den Erscheinungsformen wirtschaftlichen Zwangs befassen und versuchen, sie rechtlich zu erfassen und gleichzeitig die Themenstellung einzugrenzen. In einem zweiten Abschnitt werde ich mich der zentralen Frage der Zulässigkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nach geltendem Völkerrecht zuwenden. In einem dritten Abschnitt möchte ich schließlich einigen Fragen nachgehen, die sich mit den beiden oben angedeuteten, durchaus unterschiedlichen Erscheinungsformen wirtschaftlichen Zwangs befassen.

I. Bestimmung und Eingrenzung des Verhandlungsgegenstandes

Bei dem Versuch, sich induktiv dem Verhandlungsgegenstand zu nähern, wird man mit einer verwirrenden Fülle von Begriffen konfrontiert. Die Rede ist von Schiffs- und Handels-Embargo, von Boykott, Blockade und Quarantäne, von Wirtschaftskrieg und Kontinentalsperre, von wirtschaftlicher Gewalt und Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln, von Enteignung, von Angarie, von dem Einfrieren von Konten, der Sperre von Krediten und dem Unterbrechen von Entwicklungshilfe. Sind das alles wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in dem hier zu erörternden Sinne?

1. Was heißt „wirtschaftlich“?

Wirtschaftliche Zwangsmittel einsetzen heißt Druck ausüben mit wirtschaftlichen im Gegensatz zu anderen Mitteln. Weitgehend unproblematisch ist die Abgrenzung von wirtschaftlichem und *physischem, militärischem* Zwang. Maßnahmen, die sich gleichzeitig als Einsatz wirtschaftlichen und militärischen Zwangs darstellen, bedürfen hier keiner weiteren Erörterung, da bei der völkerrechtlichen Beurteilung derart „kombinierter“ Maßnahmen — Stichwort: friedliche Blockade oder Quarantäne Kubas im Herbst 1962 — das stärkere Ingrediens der Kombination, also die militärische Gewalt, die tragende Beurteilungsgrundlage darstellt.

Die Abgrenzung zur militärischen Gewalt gibt Veranlassung, schon an dieser Stelle eine weitere Ausgrenzung vorzunehmen. Ich werde meine Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen *in Friedenszeiten* konzentrieren. Zwar bin ich mir durchaus bewußt, daß es die Realität der internationalen Beziehungen immer schwieriger macht, zuverlässig zwischen Kriegs- und Friedenszustand zu unterscheiden. Diese Schwierigkeit kann jedoch nicht mein Thema sein. Ich scheidet deshalb aus den weiteren Erörterungen die Fälle aus, in denen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur „Abrundung“ einer offenen militärischen Auseinandersetzung ergriffen werden und damit den Regeln des Kriegsrechts unterfallen. Mich interessiert hier allein die ausschließlich mit wirtschaftlichen Mitteln geführte Auseinandersetzung, die sich allerdings nicht selten — ohne die Schwelle der militärischen Konfrontation je zu erreichen — zu einer Art „Ersatzkrieg“ steigert.

Relativ eindeutig ist auch die Grenzlinie zwischen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme und dem Versuch, durch den Einsatz propagandistischer Mittel oder durch den Rückgriff auf den Sport — Stichwort: Olympiaboykott —, auf die *kulturellen* oder auch auf die *wissenschaftlichen* Beziehungen Druck auszuüben. Alles das muß hier außer Betracht bleiben. Hier interessiert allein derjenige Zwang, der den Hebel tatsächlich im wirtschaftlichen Bereich durch den Abbruch oder die Reduzierung von Wirtschaftsbeziehungen ansetzt.

2. Was heißt „Zwangsmaßnahme“?

Die zweite Frage ist die, was eine *Zwangsmaßnahme* ist, was sie ausmachen muß, um zu einem völkerrechtlich relevanten Tatbestand zu werden. *Wer* muß denn eigentlich — im wirtschaftlichen Bereich — gegen *wen was* unternehmen, damit der Völkerrechtler sich diesem Tatbestand als wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme zuwendet?

Völkerrechtlich relevant wird wirtschaftlicher Zwang erst dann, wenn er *von einem Völkerrechtssubjekt* ausgeht oder aber zumindest einem Völkerrechtssubjekt zuzurechnen ist. Das ist z. B. nicht der Fall bei dem traditionellen, dem „normalen“ Boykott, unter dem ich den Abbruch von Wirt-

schaftsbeziehungen mit ausländischen Handelspartnern durch *Private* verstehe. Der „normale“ Boykott ist ein Tatbestand des nationalen und internationalen Privatrechts, nicht des Völkerrechts. Ich folge terminologisch insoweit dem vor allem in der deutschen Literatur nachweisbaren Bemühen um eine deutliche Abgrenzung von „Boykott“ und „Embargo“, weise aber darauf hin, daß nicht nur in der Praxis — vor allem in den USA und Frankreich — insoweit eine erhebliche terminologische Unsicherheit besteht.

Die wirtschaftliche Zwangsmaßnahme muß, um im Sinne der Themenstellung relevant zu sein, aber nicht nur von einem Völkerrechtssubjekt ausgehen, sie muß auch — direkt oder zumindest indirekt — auf ein — bestimmtes — Völkerrechtssubjekt zielen. Unzweifelhaft ist auch der Einzelfall der entschädigungslosen Enteignung eines Ausländers oder der kartellrechtliche Hoheitsakt, der in fremde Hoheitsbereiche überzugreifen versucht, ein völkerrechtlich faßbarer Vorgang mit wirtschaftlichem Hintergrund. Und doch spielen diese und viele andere denkbare Einzelfälle nach meiner Interpretation der Themenstellung hier keine Rolle, da ihnen jedenfalls im Regelfall die Ausrichtung auf ein ganz bestimmtes Ziel, nämlich darauf fehlt, ein anderes, ein ganz bestimmtes Völkerrechtssubjekt unter Druck zu setzen, und zwar derart, daß es zu einem ganz bestimmten Verhalten veranlaßt wird. Aus diesem Grunde scheiden aus meinen weiteren Überlegungen u. a. diejenigen Maßnahmen im außenwirtschaftlichen Bereich aus, zu denen sich ein Staat aus einer tatsächlich oder auch nur vermeintlich bestehenden binnenwirtschaftlichen Zwangslage heraus veranlaßt sieht, und zwar unabhängig davon, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Wirtschaftsbeziehungen zu allen oder zu bestimmten Handelspartnern haben.

Die Frage, *was* denn das eine Völkerrechtssubjekt gegen das andere mit wirtschaftlichen Mitteln tun muß, um den Tatbestand einer hier relevanten wirtschaftlichen Zwangsmaßnahme zu setzen, möchte ich an dieser Stelle nur mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen Druck und Zwang beantworten: Wirtschaftlicher Druck ist etwas Normales, ja etwas Notwendiges in den internationalen Beziehungen, etwas, das angesichts der tatsächlichen Ungleichheit der Staaten zudem unvermeidlich ist. Wirtschaftlicher Zwang ist demgegenüber ein spürbarer Eingriff in die souveräne Entscheidungsfreiheit des Adressaten. Bei der Behandlung des Interventionsverbotes werde ich auf diese schwierige Abgrenzungsfrage zurückkommen.

3. „*object and purpose*“ wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen

Kennzeichnend für den hier zu behandelnden wirtschaftlichen Zwang ist aber nicht nur seine diskrimminierende, seine auf einen oder auch mehrere Adressaten zielende Stoßrichtung, charakteristisch ist auch die mit ihm verbundene Absicht, der mit ihm verfolgte Zweck. Der Mißbrauch zu politi-

schen Zwecken, die politische Motivation macht den grenzüberschreitenden Einsatz wirtschaftlicher Macht, macht die wirtschaftliche Zwangsmaßnahme zu einem über den engeren Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts hinausreichenden Tatbestand von allgemeiner völkerrechtlicher Relevanz. Die politisch motivierte wirtschaftliche Zwangsmaßnahme ist deshalb auch der eigentliche Gegenstand meiner weiteren Überlegungen.

II. Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im geltenden Völkerrecht

Nach diesem kurzen Versuch, das Phänomen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu beschreiben und gleichzeitig einzugrenzen, wende ich mich nunmehr der dogmatisch wichtigsten Frage der Themenstellung zu, der Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, oder, anders formuliert, der Frage nach den Grenzen, die das Völkerrecht der — staatlichen — Handelsfreiheit im wirtschaftlichen Bereich setzt; denn auch in diesem Bereich gilt die Vermutung zugunsten der souveränen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Staaten, soweit nicht völkerrechtliche Ge- oder Verbote diese Freiheit konkret einschränken. Begrenzungen können sich einerseits aus Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, andererseits aus bi- und mulilateralem Vertragsrecht ergeben.

1. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und Gewaltverbot

Das völkerrechtliche Gewaltverbot ist zweifellos die gewichtigste potentielle Schranke wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Gewohnheitsrecht. Das Gewaltverbot ist in dem hier erörterten Zusammenhang allerdings nur dann von tatsächlichem Interesse, wenn wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen „Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbotes sind bzw. sein können.

Ich möchte die Frage, ob der Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen tatbestandsmäßig vom völkerrechtlichen Gewaltverbot erfaßt wird, schon an dieser Stelle mit Eindeutigkeit verneinen. Nach meinem Eindruck entspricht dieses eindeutige „Nein“ der völkerrechtlichen Praxis ebenso wie der wissenschaftlichen Reflexion über diese Praxis. Zwar ist unbestreitbar, daß sich in den sechziger und den frühen siebziger Jahren innerhalb der Vereinten Nationen eine starke, von der Dritte Welt getragene und von den sozialistischen Staaten zeitweise lautstark unterstützte Bewegung artikuliert hat mit dem Ziel, den Gewaltbegriff in einem weiten Sinne zu interpretieren, ihn jedenfalls auf krasse Fälle des Einsatzes von wirtschaftlichem Zwang zu erstrecken. Dieser Kampagne sind eine beachtliche Zahl von UN-Mitgliedern, insbesondere die USA und eine Reihe westeuropäischer Staaten, von Anfang an mit aller Entschiedenheit und mit Erfolg entgegengetreten. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit haben sie deutlich gemacht,

daß sie einer inhaltlichen Ausweitung des tradierten Gewaltverbotes unter keinen Umständen zustimmen würden. Auch die Irritationen, die in der wissenschaftlichen Diskussion anlässlich des arabischen Ölembargos des Jahres 1973 aufgekommen sind, haben diese eindeutige Position nicht verändert.

Lassen Sie mich statt einer ausführlichen Begründung dieser gleichsam vorweggenommenen Antwort drei Aspekte der einschlägigen Diskussion streifen. Diese drei Aspekte betreffen die Entstehungsgeschichte des Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta, den roten Faden der Debatte über Gewalt und wirtschaftlichen Zwang in der UN-Vollversammlung, und schließlich den neuesten Stand der Behandlung des Themas in den Vereinten Nationen.

a) Zur Entstehungsgeschichte von Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta

Immer wieder wird erneut darüber gerätselt, welche Schlußfolgerungen aus dem Umstand zu ziehen sind, daß bei der Ausarbeitung der Charta in San Franzisko ein brasilianischer Abänderungsantrag zu Art. 2 Abs. 4, der wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ausdrücklich einbeziehen wollte, in dem zuständigen Ausschuß mit 26 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Nach meiner Überzeugung sind es vor allem drei Gründe, die jedenfalls in ihrer Kombination den Streit eindeutig im Sinne einer engen Ausdeutung des Gewaltbegriffes entscheiden. Da ist zunächst die spätestens seit Mitte der 30er Jahre in Theorie und Praxis nachweisbare Tendenz, das *Kriegs*verbot des Briand/Kellog-Paktes durch ein *Gewalt*verbot zu ersetzen, ein Verbot, das einschließlich der gewaltsamen Repressalie *jeden* Einsatz militärischer Gewalt erfaßt — aber auch nicht mehr. Da ist sodann der Umstand, daß der brasilianische Antrag selbst die Begriffe „Gewalt“ und „wirtschaftliche Maßnahmen“ deutlich trennt und damit zugleich zum Ausdruck bringt, daß man auch nach Auffassung des Antragstellers selbst beide ausdrücklich nennen muß, wenn man beide verbieten will. Und schließlich darf nicht übersehen werden, daß angesichts des damals besonders krassen wirtschaftlichen Nord-Süd-Gefälles auf dem amerikanischen Kontinent die mittel- und südamerikanischen Staaten ein nachhaltiges Interesse daran hatten, sich gegen militärische, aber auch gegen wirtschaftliche Übergriffe möglichst abzusichern. Der entsprechende Vorstoß wurde jedoch mit großer Mehrheit und, wie es in dem Bericht heißt, „(after) careful consideration and for good reasons“ abgelehnt. Angesichts dieses Befundes sollte man endlich Abschied nehmen von dem Versuch, die Entstehungsgeschichte des Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta für eine weite Interpretation des Gewaltverbotes in Anspruch zu nehmen.

b) Die Problematik wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen in den Diskussionen der Vollversammlung

Meilensteine der Diskussion in der UN-Vollversammlung über das Verhältnis von Gewaltverbot und wirtschaftlichem Zwang sind vor allem drei Re-

solutionen: Die EntschlieÙung 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, die sog. Prinzipiendeklaration; die EntschlieÙung 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten; und schließlich die EntschlieÙung 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, die Aggressionsdefinition.

In der Prinzipiendeklaration nimmt das Gewaltverbot den ersten Platz ein. In dem ausführlichen Text zum Gewaltverbot findet sich jedoch kein einziger Hinweis auf den Tatbestand des wirtschaftlichen Zwangs. Ein Blick in die Entstehungsgeschichte macht deutlich, daß dieses Schweigen das Ergebnis eines vor allem zwischen Nord und Süd hart umkämpften Kompromisses ist: Man einigte sich schließlich darauf, die Problematik des wirtschaftlichen Zwangs aus dem Gewaltverbot in das Interventionsverbot zu verlagern und auf diese Weise die unverändert fortbestehende Meinungsverschiedenheit über den eng oder weit zu interpretierenden Gewaltbegriff zu überdecken.

Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten verfolgt die gleiche Linie. Eine Verbindung zwischen wirtschaftlichem Zwang und Gewaltverbot wird nicht hergestellt. Stattdessen verbietet Art. 32 der Charta bestimmte Fälle des Einsatzes wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und läÙt schon durch seine Formulierungen erkennen, daß er sich als Unterfall des völkerrechtlichen Interventionsverbotes versteht.

Die Aggressionsdefinition bestätigt den aufgezeigten Trend. Ihr Art. 1 macht schon durch die Formulierung „aggression is the use of armed force by a State...“ deutlich, daß das, was vielfach auch „wirtschaftliche Aggression“ genannt wird, nicht in den Anwendungsbereich der Deklaration fällt. Und auch in den in Art. 3 aufgeführten Beispielfällen taucht das Stichwort des wirtschaftlichen Zwangs nicht auf.

Man wird deshalb als Ergebnis dieses kurzen Blicks auf einschlägige Definitionsbemühungen der UN-Vollversammlung nur feststellen können, daß eine — wie auch immer rechtlich zu qualifizierende — „Um-Interpretation“ des auf den Einsatz militärischer Gewalt begrenzten Gewaltverbotes trotz nachhaltiger gegenteiliger Bemühungen bis heute nicht stattgefunden hat.

c) Zum neuesten Stand der Diskussion in den Vereinten Nationen

Symptomatisch für den jüngsten Diskussionsstand des Zusammenhangs von Gewaltverbot und wirtschaftlichen Zwang scheint mir zweierlei.

Bemerkenswert ist einmal die Arbeit eines Sonderausschusses, der seit 1978 darüber nachdenkt, wie man „the effectiveness of the principle of non-use of force in international relations“ steigern könne. Grundlage der Beratungen ist eine entsprechende Initiative der Sowjetunion mit einem „draft world treaty“. Art. 1 Abs. 1 des Vertragsentwurfs lautet:

„The High Contracting Parties shall strictly abide by their undertaking not to use in their mutual relations, or in their international relations in general, force or the threat of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations. They shall accordingly refrain from the use of armed force involving any types of weapons, including nuclear or other types of weapons of mass destruction, on land, on the sea, in the air or in outer space, and shall not threaten such use.“

Diese Formulierung ebenso wie die weiteren Bestimmungen des Entwurfes machen deutlich, daß der von der Sowjetunion konzipierte Ansatz *ausschließlich* den Einsatz militärischer Gewalt als Regelungsobjekt anvisiert. Es ist deshalb kaum verwunderlich, daß in den Beratungen des Ausschusses die Problematik des wirtschaftlichen Zwangs angesprochen und die Forderung erhoben wurde, die Definition des Gewaltbegriffs entsprechend zu erweitern. Erstaunlich ist dagegen, daß nach den bisherigen Berichten der Kommission diese Problematik weder quantitativ noch qualitativ in den Beratungen einen nennenswerten Raum eingenommen hat, und daß die entsprechende Forderung bisher weder von der Sowjetunion noch von einer nennenswerten Anzahl der übrigen Kommissionsmitglieder aufgegriffen wurde.

Meine zweite Bemerkung zum jüngsten Diskussionsstand gilt der Beobachtung, daß sich offenbar einige der wirtschaftlichen „Schwellenmächte“ wie Argentinien und Brasilien, Indien oder auch Süd-Korea zunehmend eigene Gedanken über die Folgen einer Subsumtion wirtschaftlichen Zwangs unter das Gewaltverbot machen, ja daß auch die Mitglieder von möglichen oder schon bestehenden Lieferantenkartellen nach den Erfahrungen der Jahre ab 1973 vergleichbare „second thoughts“ anstellen. Nimmt man hinzu, daß nach 1973 in der amerikanischen Literatur zwar vereinzelt der „Nachweis“ zu führen versucht wurde, wirtschaftlicher Zwang — sprich: das Ölembargo gegen die USA — falle unter das Gewaltverbot, daß die US-Regierung selbst eine entsprechende These aber nicht aufgegriffen hat, sondern offiziell bei ihrem bekannten Rechtsstandpunkt blieb, so dürften gerade diese jüngsten Entwicklungen die These von der Unbrauchbarkeit des Gewaltverbotes als Eingrenzung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zusätzlich stützen.

2. *Wirtschaftliche Zwangsmaßnahme und Interventionsverbot*

Die nächste denkbare völkerrechtliche Schranke für die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme ist das Interventionsverbot.

Unstreitig erscheint mir zunächst die Verankerung des Interventionsverbotes im heutigen Völkergewohnheitsrecht. Weithin unstreitig dürfte auch sein, daß das geltende Interventionsverbot nicht nur physische Gewalt,

sondern auch wirtschaftlichen Zwang erfaßt, ja daß angesichts des den militärischen Einsatz voll abdeckenden Gewaltverbotes die Bedeutung des Interventionsverbotes heute gerade in der Erstreckung auf die Alternativen zur physischen Gewalt besteht. Die generelle Akzeptanz eines auf diese Alternativen ausgreifenden Interventionsverbotes ist gleichsam der Preis, den vor allem die westlichen Staaten dafür bezahlt haben, daß diese Alternativen aus dem Anwendungsbereich des Gewaltverbotes herausgeblieben sind. Zutreffend, wenn auch nicht unstrittig, dürfte schließlich die Feststellung sein, daß keineswegs jeder Einsatz von wirtschaftlichem Druck eine — völkerrechtswidrige — Intervention darstellt. Zwar hat die Dritte Welt, auch insoweit unterstützt durch den Ostblock, in den umfangreichen Diskussionen zu diesem Thema innerhalb der Vereinten Nationen immer wieder versucht, „economic coercion“ *in jeder Form* als völkerrechtswidrig zu qualifizieren. Die nachweisbaren Erfolge dieser Versuche sind jedoch weit weniger ausgreifend als die Vorstellungen ihrer Initiatoren. Ich kann schon aus Zeitgründen die einschlägige „Resolutionspraxis“ der UN-Vollversammlung hier nicht nachzeichnen. Sie hat sich gleichsam wellenförmig das eine Mal in sehr weiten, das andere Mal in vorsichtigeren Formulierungen mit dem Interventionstatbestand befaßt. Beispielhaft verwiesen sei hier noch einmal auf Art. 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, der eine mittlere Position markiert und mit der Formulierung, daß wirtschaftlicher Druck dann verboten sei, wenn er auf „the subordination of the exercise of (its) sovereign rights“ des Adressaten ziele, doch wohl außer Frage stellt, daß nur besonders krasse Formen wirtschaftlichen Drucks von dem Verbot erfaßt werden. Insofern erscheint mir das vielzitierte Wort Hersh Lauterpachts von der „dictatorial interference“, das unzweifelhaft insoweit überholt ist, als mit ihm ursprünglich nur der Einsatz militärischer Macht angesprochen wurde, in seinem Kern durch die „Resolutionspraxis“ der UN-Vollversammlung geradezu bestätigt: Es umschreibt auch heute noch den Interventionstatbestand insoweit zutreffend, als es auf den *Zwang* — im Gegensatz zum Druck — als notwendiges Tatbestandselement der völkerrechtswidrigen Intervention abstellt. Nimmt man hinzu, daß die völkerrechtliche Praxis nach 1945 eine geradezu unübersehbare Zahl von Fällen bereithält, in denen erkennbar wirtschaftlicher Druck ausgeübt worden ist, und daß nur in Ausnahmefällen selbst von der Regierung des betroffenen Staates dieser Druck als völkerrechtswidriger Zwang bezeichnet wurde, so wird deutlich, daß das Interventionsverbot an dieser Stelle nicht ausufernd, sondern nur restriktiv interpretiert werden kann.

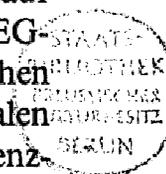
Die eigentlich interessante Frage zum Interventionsverbot ist demnach die nach den Kriterien für die Abgrenzung zwischen — zulässigem — wirtschaftlichem Druck und — unzulässigem — wirtschaftlichen Zwang. Wann wird aus einer völkerrechtlich zulässigen „interference“ eine völkerrechtlich verbotene Intervention? Sicher ist, daß es für die Beantwortung

dieser Frage keine brauchbaren Patentformeln gibt. Ein Vorschlag wie etwa der, den Begriff der Sozialadäquanz als Abgrenzungskriterium zu benutzen, verbietet sich nicht nur wegen der in der Staatengemeinschaft von heute weithin fehlenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung. Ebenso unzureichend ist es allerdings, angesichts der Schwierigkeit der Abgrenzung jede generelle Aussage zu verweigern und auf die Umstände des Einzelfalles zu verweisen. Schließlich scheint es mir auch nicht möglich, den Streit zwischen „Subjektivisten“ und „Objektivisten“ zugunsten der einen oder anderen Seite zu entscheiden: Nach meiner Auffassung ist bei der rechtlichen Bewertung des Einzelfalles die Intention desjenigen, der wirtschaftliche Macht ausspielt, ebenso in Rechnung zu stellen wie die Auswirkungen, die dieses Ausspielen tatsächlich produziert.

Statt auf Patentformeln wird man in jedem Fall auf ein ganzes Bündel von Abgrenzungskriterien rekurrieren müssen und können. Ich kann dieses Bündel hier nicht aufschneiden, ich kann nur auf einige besonders wichtige Bestandteile hinweisen. Das erste und vielleicht wichtigste Kriterium ist die *Schwere*, die Intensität der Maßnahme, die den Druck zum Zwang macht. Das zweite Kriterium ist die *Mittel/Zweck-Relation*: Je schwächer die sachliche Konnexität zwischen dem eingesetzten wirtschaftlichen Druckmittel und dem beabsichtigten — politischen — Erfolg ist, um so stärker spricht die Vermutung für einen interventionsrelevanten Sachverhalt, für einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu politischen Zwecken. Von Bedeutung ist weiterhin die *Qualität des Ziels*, das der wirtschaftlichen Zwang ausübende Staat erreichen will: Will er einen Rechtsanspruch durchsetzen oder will er den Adressaten auf die eigene politische Linie zwingen? Bedeutsam ist schließlich auch die *generelle Ausrichtung der Maßnahme*: Richtet sie sich nach „innen“, will der Staat mit ihr etwa Handels- oder Zahlungsbilanzdefizite abbauen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit oder die langfristige Absicherung der eigenen Volkswirtschaft erreichen, so entfällt in aller Regel der diskriminierende, sich gegen einen bestimmten staatlichen Partner richtende Zwang von selbst. Anders, wenn die Maßnahme ausschließlich oder auch nur überwiegend auf einen bestimmten Adressaten und auf die Beschränkung von dessen „freedom of choice“ zielt. Zu beachten ist nicht zuletzt auch der *tatsächlich erreichte Erfolg*: Ist die beabsichtigte „subordination“ eingetreten? Und wenn sie nicht eingetreten ist: Liegt der mangelnde Erfolg an der Schwäche des realiter ausgeübten Drucks oder an der Widerstandsfähigkeit des Adressaten? Kann ein wirtschaftlicher „Zwerg“ gegenüber einem wirtschaftlichen „Riesen“, etwa durch die Kappung seiner gesamten Wirtschaftsbeziehungen zu diesem „Riesen“, überhaupt den Interventionstatbestand verwirklichen?

Wie schwierig trotz dieser und anderer Kriterien eine zuverlässige Antwort im konkreten Fall bleibt, sei an einigen Beispielen demonstriert. Wie steht es z. B. mit den Wirtschaftssanktionen der USA und ihrer Verbündeten als

Reaktion auf die Ereignisse im Iran und in Afghanistan, wenn man einmal von dem Umstand absieht, daß es sich in beiden Fällen um — gerechtfertigte — Reaktionen auf eindeutige Völkerrechtsverletzungen handelt? Fraglich erscheint mir schon, ob die in Intention und Ergebnis doch sehr selektiven Maßnahmen den Intensitätsgrad erreichen, der erste und wichtigste Voraussetzung für den Interventionstatbestand ist. Wie ist es mit dem Erdölembargo der OAPEC von 1973, das nicht nur zu einer generellen Drosselung der Erdöl-Förderung und -Ausfuhr, sondern gegenüber den USA und den Niederlanden zu einem Ausfuhrstop führte? Spricht der Umstand, daß die von den OAPEC-Staaten keineswegs voll kontrollierbaren Mechanismen des Welt-Erdöl-Marktes bzw. die auf weitgehender Autarkie beruhende Widerstandsfähigkeit der USA dem Embargo den beabsichtigten Erfolg gestohlen haben, schon dagegen, das Vorgehen tatbestandsmäßig als Intervention zu qualifizieren? Sind das auf bestimmte strategische Exporte begrenzte sog. Ostembargo des Westens — Stichwort COCOM — oder das in diesen Zusammenhang gehörende deutsche Röhrenembargo (1962 – 1966) gegenüber der Sowjetunion als Intervention zu qualifizieren? Und wie wäre der Fall eines von den Staaten der OAPEC gegen die Mitglieder der EG verhängten, totalen Ölembargos zu beurteilen? Käme es darauf an, ob dieses Embargo verhängt würde mit dem Ziel, die Haltung der EG-Staaten gegenüber Israel zu verändern, oder deshalb, weil die arabischen Erdölproduzenten angesichts der unsicheren Lage auf den internationalen Finanzmärkten sich zu einer zeitweiligen Schonung ihrer nicht unbegrenzten Rohölreserven entschlossen hätten? Ist die Behauptung vertretbar, daß durchaus Fälle denkbar sind, in denen die Wirkung der gewählten Maßnahme derart intensiv ist, daß es auf die mit dieser Maßnahme verfolgte Absicht für ihre rechtliche Bewertung überhaupt nicht ankommen kann?



Ich habe meine Antwort auf diese Fragen in den Ihnen vorliegenden Thesen anzudeuten versucht. Generell wird man feststellen können, daß das völkerrechtliche Interventionsverbot in dem Zustand, in dem es gegenwärtig Bestandteil der lex lata ist, keine sehr enge und jedenfalls eine nur schwer handhabbare Eingrenzung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen darstellt. Der Hinweis auf das Interventionsverbot ist aus diesem Grunde gegenwärtig häufig eher eine „façon de parler“ in der politischen Auseinandersetzung als die Bezugnahme auf eine tatsächlich greifende völkerrechtliche Barriere gegen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen.

3. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und sonstige Ge- oder Verbote des allgemeinen Völkerrechts

Es bleibt die Frage, ob im allgemeinen Völkerrecht weitere potentielle Grenzen für die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen erkennbar sind. Man kann diese Frage unter Völkerrechtsexperten sicher sehr breit diskutieren. Für diese Diskussion drängt sich die Behandlung einer

Reihe von Einzelproblemen geradezu auf. Wie steht es mit einer völkerrechtlichen Pflicht zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit? Wie mit einem allgemeinen Diskriminierungsverbot? Was bedeutet die in Art. 2 Abs. 3 der UN-Charta formulierte Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung in diesem Zusammenhang? Gilt nicht auch für wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen das aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der bona fides abgeleitete Verbot des Rechtsmißbrauchs? Sind in diesem Zusammenhang nicht auch der — durch UNCLOS III allerdings stark lädierte — Grundsatz der Meeresfreiheit oder vergleichbare Freiheitsgewährleistungen in anderen Bereichen zu berücksichtigen? Wie steht es mit der Möglichkeit, die Menschenrechte in dem hier erörterten Zusammenhang zu instrumentalisieren? Wäre es nicht z. B. denkbar, daß ein effektives Getreide- oder auch Öl-Embargo tatsächlich an eine menschenrechtlich beschreibbare äußerste Grenze stößt und allein deshalb schon als völkerrechtswidrig zu qualifizieren ist?

Ich kann die angesprochenen Problemfelder hier nicht behandeln, kann auch insoweit nur auf die anschließende Diskussion hoffen. Meine „Verweigerung“ halte ich allerdings auch sachlich für vertretbar, weil die meisten genannten Stichworte nur Wunschvorstellungen de lege ferenda ansprechen. In jedem Fall aber markieren alle aufgeworfenen Fragen nur äußerste Grenzlinien für Extremfälle. Mit dem wichtigsten, mit dem „Normalfall“ der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahme haben sie wenig zu tun.

4. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und bi- oder multilaterales Vertragsrecht

Meine nächste Frage lautet: Gibt es nennenswerte vertragliche Schranken der einzelstaatlichen Entscheidungsfreiheit, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu ergreifen?

Die Antwort, die der Völkerrechtler nach meiner Auffassung auf diese Frage zu geben hat, erinnert, wenn Sie mir diesen Vergleich gestatten, an die berühmten Antworten von Radio Eriwan: Im Prinzip ja, aber... Bei dem Versuch, die Antwort etwas weniger pointiert und dafür genauer zu formulieren, stößt man auf eine breite Grauzone, in der wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit halbwegs plausiblen sicherheitspolitischen oder vergleichsweise „hochrangigen“ Überlegungen jedenfalls so begründet werden können, daß der konkrete Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit nur in Ausnahmefällen gelingen wird.

a) Potentielle multilaterale Grenzen

Lassen Sie mich diese These anhand der beiden wichtigsten multilateralen Vertragswerke im wirtschaftlichen Bereich belegen: Anhand des „General Agreement on Tariffs and Trade“ (GATT) und des Abkommens über den internationalen Währungsfonds.

aa) Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und GATT

Das System des GATT ist geprägt durch die Verpflichtung seiner Mitglieder zu Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung. Aus einer Kombination der Artikel 1, 3, 5, 11 und 13 ergibt sich ein durchaus engmaschiges Netz von Gleichbehandlungsverpflichtungen. Aber die Väter des GATT waren keine Phantasten. Sie sahen durchaus, daß eine allzu starre Einbindung der einzelstaatlichen Entscheidungsfreiheit im wirtschaftlichen Bereich das ganze System eher gefährden als festigen würde. Aus diesem Grunde bauten sie in den Vertrag ein relativ umfangreiches Raster von Ausweich- und Ausnahmeklauseln ein. Einschlägig sind insbesondere die Artikel 19, 20 und 21 des GATT. Ich kann hier nur auf den für die Themenstellung wichtigsten Fall, den Art. 21, hinweisen, soweit er im Rahmen der sog. „security exceptions“ den Tatbestand der „necessity“, des Notstandes, behandelt:

- „Nothing in the present Agreement shall be construed . . .
(b) to prevent any contracting party from taking any action which it considers necessary for the protection of its essential security interests . . .
(iii) taken in time of war or other emergency in international relations.“

Mit dieser Formulierung stellt Art. 21 des GATT die Vertragsparteien von sämtlichen im GATT übernommenen Verpflichtungen frei, stellt also ihre ursprüngliche Entscheidungsfreiheit wieder her, wenn nur zwei Voraussetzungen vorliegen: Es muß eine Spannungssituation in den internationalen Beziehungen bestehen und die ergriffene Maßnahme muß nach dem Urteil *des sie ergreifenden Staates* notwendig sein, um seine wesentlichen Sicherheitsinteressen zu schützen.

Angesichts dieses Befundes kann ich nur noch als Ergebnis festhalten, daß schwerlich eine aus politischen Gründen verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahme vorstellbar ist, die sich nicht notfalls durch den Rückgriff auf Art. 21 des GATT rechtfertigen ließe. Ich mache mir deshalb insoweit die Schlußfolgerung von Lindemeyer zu eigen, „daß man die Handelsdiskriminierungen im allgemeinen abschaffen wollte, weil sie von allen Seiten als empfindliche Störung des Welthandels empfunden werden, daß man aber nicht bereit war, auf wirtschaftliche Kampfmittel der Außenpolitik zu verzichten. Die Regeln und die Praxis des GATT sind hier ein unübersehbarer Beleg.“

bb) Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und Internationaler Währungsfonds

Stellt man die Frage nach der Zulässigkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen für den Bereich des internationalen Währungsrechts, so ist das sich bietende Bild durchaus vergleichbar. Auch hier einerseits das generelle Bekenntnis zum Abbau „of foreign exchange restrictions which hamper

the growth of world trade“, andererseits die positiv formulierte Ausnahmebestimmung des Art. VIII Abs. 2a des Abkommens über den Fonds, nach der u. a. Devisenbeschränkungen „without the approval of the Fund“ unzulässig sind. Das IMF-Abkommen folgt also nicht dem Beispiel des GATT und formuliert einen ausführlichen Katalog von Ausweich- und Ausnahmeklauseln, es macht stattdessen die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen im Währungsbereich von der Zustimmung des Währungsfonds im Einzelfall abhängig. Ausgefüllt wird diese durchaus vage vertragliche Regelung durch eine sog. Interpretations-Entscheidung der Exekutiv-Direktoren, die mit der Begründung, der Fonds sei kein brauchbares Forum zur Diskussion allgemeiner politischer und militärischer Überlegungen, die einen Mitgliedsstaat zu Beschränkungen des Zahlungsverkehrs veranlaßten, das „Zustimmungserfordernis“ des Art. VIII Abs. 2 Ziff. a wie folgt definiert: Ein Mitglied, das zur Erhaltung der nationalen und internationalen Sicherheit bestimmte Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, soll den Fonds vorher entsprechend informieren. Ist eine solche vorherige Information nicht möglich, so wird zumindest eine nachherige Unterrichtung innerhalb einer Frist von 30 Tagen erwartet. Erhält der Mitgliedstaat innerhalb einer erneuten Frist von 30 Tagen keine gegenteilige Mitteilung, so gilt die Zustimmung nach Art. VIII Abs. 2 Ziff. a als erteilt.

Schon diese Hinweise dürften ausreichend belegen, daß die Ausnahmeregelung des IMF-Abkommens zumindest in der Praxis ebenso weitmaschig ist wie die des GATT. Von einem effektiven, politisch motivierte Zwangsmaßnahmen im Währungsbereich tatsächlich verhindernden multilateralen Vertragsmechanismus kann in beiden Fällen nicht die Rede sein.

b) Potentielle bilaterale Grenzen

Hinsichtlich der bilateralen Vertragspraxis muß und kann ich mich auf die Feststellung beschränken, daß die Situation in aller Regel mindestens ebenso unergiebig ist wie die auf multilateraler Ebene. Selbst wenn man im konkreten Fall tatsächlich einen bilateralen Vertrag findet, der vergleichsweise enge Ausnahmen formuliert, so hat man zu berücksichtigen, daß die herrschende — und, wie ich glaube, richtige — Auffassung in Praxis und Theorie davon ausgeht, daß bestimmte Vorbehalte, daß insbesondere „security exceptions“ inzwischen Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts geworden sind, also ergänzend zur Auslegung des jeweiligen Vertrages herangezogen werden müssen, es sei denn, der Vertragstext selbst votiert eindeutig für das Gegenteil.

Insgesamt wird man deshalb sowohl für die bilaterale wie für die multilaterale Vertragsebene festzustellen haben, daß zwar zunächst eine Fülle von einschlägigen Vertragspflichten — diskriminierende — wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu einem vertragswidrigen Verhalten zu stempeln scheinen, daß dieser Schein jedoch trägt: Über ausdrücklich vereinbarte

oder gewohnheitsrechtlich anerkannte Ausweich- und Ausnahmeklauseln wird die einzelstaatliche Entscheidungsfreiheit und folglich die Möglichkeit, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu verhängen, in politisch schwierigen Zeiten — und damit praktisch im Normalfall — weithin wiederhergestellt. Auch hier bestätigen natürlich Ausnahmen die Regel.

5. Zu den Rechtfertigungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen

Aber selbst wenn man in einem konkreten Fall zu dem Ergebnis kommt, daß es einschlägige gewohnheitsrechtliche oder vertragliche Sperren gegen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gibt und daß diese Sperren im konkreten Fall auch tatsächlich Anwendung finden, so ist die Völkerrechtswidrigkeit der in Frage stehenden Zwangsmaßnahmen noch keineswegs endgültig festgestellt. Die zunächst nur indizierte Rechtswidrigkeit entfällt nämlich dann, wenn dem Urheber der Zwangsmaßnahme ein Rechtfertigungsgrund für sein an sich völkerrechtswidriges Verhalten zur Verfügung steht.

Rechtfertigungsgründe können nach dem geltenden Völkerrecht ein entsprechender Beschluß des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta, das Selbstverteidigungsrecht oder die Rechtsfigur der Repressalie, d. h. der an sich rechtswidrigen Antwort auf ein völkerrechtswidriges Verhalten des Gegenübers sein. Dabei steht außer Frage, daß in den ersten beiden Fällen auch militärische Gewalt, im Fall der Repressalie dagegen nur Maßnahmen „short of force“ eingesetzt werden dürfen.

Die wichtigsten Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit für den — gerechtfertigten — Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sind Rhodesien, Iran und Afghanistan. Im Fall Rhodesiens hat der UN-Sicherheitsrat — zum ersten Mal in der Geschichte der Organisation — von seinen Kompetenzen nach Kapitel VII der Charta Gebrauch gemacht und die Mitglieder zu konkreten wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen verpflichtet. Die Völkerrechtsgemeinschaft hat eine Sanktion verhängt. Die „Rechtfertigungsqualität“ eines entsprechenden Beschlusses des Sicherheitsrates ist so unstrittig, daß sich die Diskussion über das Rhodesien-Embargo praktisch ausschließlich auf die Frage nach seiner Effektivität und damit generell nach dem Erfolg kollektiver Zwangsmaßnahmen im Rahmen von internationalen Organisationen konzentriert hat — eine Frage, die ich noch aufnehmen werde. In den Fällen „Iran“ und „Afghanistan“ ist der den wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen jeweils vorausgehende Verstoß gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts so evident, daß man auch hier — wie ich glaube, zu Recht — der Frage, ob die als Reaktion darauf ergriffenen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen im Einzelfall konkrete gewohnheitsrechtliche oder vertragliche Verbote verletzen, keine nennenswerte Bedeutung zugemessen hat: Die Diskussion kreist an dieser Stelle vor allem um die Frage nach dem Umfang des Repressalienrechts.

Ich kann diese Diskussion nicht aufgreifen. Ich möchte aus ihr nur zwei Fragen wenigstens ansprechen, die mir gleichermaßen interessant und noch nicht ausdiskutiert erscheinen. Kann sich ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zur Rechtfertigung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf eine entsprechende Empfehlung der Vollversammlung — statt auf einen ihn bindenden Beschluß des Sicherheitsrates — berufen? Und: Kann ein Staat sich zur Rechtfertigung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Adressaten auf ein völkerrechtliches Delikt berufen, das dieser — zumindest primär — gegenüber einem dritten Staat begangen hat? Auch insoweit finden Sie Andeutungen meiner eigenen Antwort in den Ihnen vorliegenden Thesen.

III. Probleme der Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf völkerrechtlicher Ebene

Die Beschäftigung mit dem Verhältnis von geltendem Völkerrecht und wirtschaftlichem Zwang hat gezeigt, daß das Völkerrecht den vielfältigen Erscheinungsformen wirtschaftlichen Zwangs mit einer gewissen Hilflosigkeit gegenübersteht. Gleichzeitig dürfte außer Frage stehen, daß durch das völkerrechtliche Gewaltverbot und durch das weithin bestehende faktische Gewaltmonopol der Supermächte die „Bewegungsfreiheit“ der Staaten erheblich eingeschränkt ist und deshalb die Bedeutung des wirtschaftlichen Zwangs ständig wächst. Wirtschaftlicher Druck und wirtschaftlicher Zwang erweisen sich in der politischen Realität der internationalen Beziehungen als das wichtigste Mittel, um politische Zielvorstellungen ebenso wie völkerrechtliche Ansprüche, ja den Respekt vor dem Völkerrecht insgesamt tatsächlich durchzusetzen.

Angesichts dieses Befundes möchte ich im dritten und letzten Teil meiner Ausführungen aus der Fülle der sich aufdrängenden Fragestellungen zwei herausgreifen, die mir von grundsätzlicher Bedeutung zu sein scheinen. Die erste Frage lautet: Was kann man tun, damit der einzelne Staat sich wirksamer als bisher gegen den Einsatz wirtschaftlichen Zwangs zur Durchsetzung eines fremden politischen Willens schützen kann? Bei dieser Fragestellung geht es also um den „Normalfall“ des wirtschaftlichen Zwangs, in dem dieser von einem oder auch mehreren Staaten eingesetzt wird, um die eigenen politischen Ziele möglichst wirksam zu verfolgen. Die zweite Frage lautet: Wie kann ich die Effizienz des Einsatzes wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als — kollektive — Sanktion gegen ein völkerrechtswidriges oder auch nur gemeinschaftsschädigendes Verhalten erhöhen? Bei dieser Fragestellung geht es nicht um den Normal-, es geht um einen Ausnahmefall, in dem der wirtschaftliche Zwang von der Völkerrechtsgemeinschaft — insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen — eingesetzt wird

gegen den Rechtsbrecher oder auch gegen denjenigen Staat, der in friedensgefährdender Weise seine eigenen politischen Ziele durchzusetzen versucht.

1. Zur Effizienzsteigerung des Schutzes vor wirtschaftlichem Zwang

Der Umgang mit wirtschaftlicher Macht ist sicher eine der ganz alten Erfahrungen in den internationalen Beziehungen. Das Ausmaß der Einbindung der einzelnen nationalen Volkswirtschaften in den internationalen Ressourcen-Austausch und die daraus resultierende Abhängigkeit vom grenzüberschreitenden Verkehr hat jedoch ein noch vor dem 2. Weltkrieg kaum vorstellbares Ausmaß angenommen. Wirtschaftliche Interdependenz und internationale Arbeitsteilung sind keine leeren Schlagworte, sie prägen vielmehr die Realität der internationalen Beziehungen. Wie weit die Verschränkung der nationalen Volkswirtschaften heute schon gediehen ist, hat nicht nur das Ölembargo der OAPEC von 1973, sondern hat z. B. auch die tiefgreifende und anhaltende Verunsicherung gezeigt, die das Einfrieren der iranischen Konten durch die US-Regierung in der internationalen Finanzwelt hervorgerufen hat. In diesen und ähnlichen Fällen haben die Eingriffe in den normalen Ablauf des grenzüberschreitenden Verkehrs einerseits zu spürbaren Beeinträchtigungen der Interessen unbeteiligter Dritter, andererseits und vor allem aber zu Langzeitschäden des gesamten Verbundsystems geführt, die ich hier mit den Stichworten „Vertrauensschwund“, „Umlenkung von Waren-, Geld- und Dienstleistungsströmen“ und „Re-Regionalisierung bzw. Re-Nationalisierung“ nur unvollkommen andeuten kann.

Der Vorschlag, die angedeuteten Probleme durch ein möglichst rigoroses Verbot des Einsatzes wirtschaftlichen Zwangs in den Griff zu bekommen, erscheint mir nicht nur unreal, er ist nach meiner Auffassung kontraproduktiv und gefährlich. Er würde dem internationalen politischen System und der Völkerrechtsordnung gleichzeitig die lebensnotwendige Flexibilität nehmen. Zudem darf auch nicht die große innenpolitische Bedeutung verkannt werden, die der Möglichkeit, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, jedenfalls in demokratisch verfaßten Staaten zukommt. Wie soll denn eine Regierung Entschlossenheit bei der Verfolgung außenpolitischer Zielvorstellungen demonstrieren, wenn ihr auch noch verboten wäre, von Zeit zu Zeit ihre wirtschaftlichen „Muskeln“ spielen zu lassen, und zwar durchaus unabhängig von dem tatsächlichen Erfolg einer solchen Demonstration? Die Carter-Administration hat uns im vergangenen Jahr insoweit ein Lehrbeispiel geliefert.

Ich sehe konkret vor allem drei Ansatzpunkte für das Bemühen, den mißbräuchlichen Einsatz wirtschaftlicher Macht stärker einzudämmen.

Der erste Ansatzpunkt nimmt seinen Ausgang bei der Feststellung, daß auch der Völkerrechtsexperte gegenwärtig nicht in der Lage ist, die Grenz-

linie zwischen zulässigem wirtschaftlichem Druck und unzulässigem wirtschaftlichem Zwang anhand unstreitiger Kriterien im Einzelfall sicher zu bestimmen. Weder die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen noch vergleichbare Ansätze in regionalen Organisationen — ich verweise etwa auf Art. 16 der OAS-Charter — sind über erste, über tastende Versuche hinausgekommen. Es gibt in der Praxis keinen zuverlässigen Kriterienkatalog, es gibt nichts Erwähnenswertes zu den Problemen der Konnexität oder der Proportionalität. Hier offenbart sich unzweifelhaft ein Bedürfnis nach weiterer Klärung, auch nach Kodifikation, mit dessen Befriedigung man möglichst bald ein geeignetes Gremium innerhalb der Vereinten Nationen beauftragen sollte.

Wichtiger als die kodifikatorische Bemühung um den Interventionstatbestand erscheint mir allerdings der Versuch, ebenfalls im Rahmen der Vereinten Nationen ein Verfahren zu institutionalisieren, das sich mit Fällen behaupteten völkerrechtswidrigen wirtschaftlichen Zwangs befaßt. Vorbild für ein solches Verfahren könnte Art. 23 des GATT sein, der in der für das GATT typischen Art einen gleichermaßen flexiblen und unauffällig arbeitenden Mechanismus eingerichtet hat.

Auch im Hinblick auf diesen Verfahrensvorschlag sehe ich durchaus die Realisierungsschwierigkeiten. Sie beginnen schon damit, daß es sehr viel einfacher ist, innerhalb eines Vertragsgefüges, in dem sich die Partner zu gemeinsamen handelspolitischen Glaubenssätzen bekennen, alle Beteiligten von der Notwendigkeit eines Ausgleichs zu überzeugen, als einen vergleichbaren Erfolg innerhalb der Vereinten Nationen herbeizuführen. Es kommt hinzu, daß bei dem politischen Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen das „Säbelrasseln“ in der Öffentlichkeit ein unverzichtbarer Teil des Geschäfts ist. Trotzdem: Mir erscheint eine Strategie, die sowohl den kodifikatorischen wie den prozessualen Ansatz aufnimmt, ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Mein zweiter Ansatzpunkt ist die Dichte der weltwirtschaftlichen Interdependenz. Können sich die Staaten dieser Welt tatsächlich noch eine Völkerrechtsordnung leisten, für die die Vokabel „Interdependenz“ ein Fremdwort bleibt und die deshalb unverändert der Vorstellung von der souveränen Unabhängigkeit und Gleichheit aller Staaten anhängt? Von Bedeutung scheint mir in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, so wie wir sie kennen, sich vor allem als Verweigerungen, als Unterbrechungen, als „Nein-Sagen“ darstellen. Der Zugang zu Rohstoffen, zu Technologie, zu Bankguthaben wird verschlossen, die Fortsetzung grenzüberschreitender Handels- oder Finanzbeziehungen wird verweigert. Will man den Mißbrauch wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen völkerrechtlich langfristig in den Griff bekommen, so scheint mir die Frage unerläßlich, ob die Staaten tatsächlich auch heute noch grundsätzlich das Recht zum Abbruch, zum Ausscheren aus dem weltweiten Verbund jeder-

zeit in Anspruch nehmen können, ob sie nicht zumindest in bestimmten Fällen durch das allgemeine Völkerrecht selbst daran gehindert und also zu positivem Tun verpflichtet werden müssen. In einer Völkerrechtsordnung, die nicht nur auf der Gleichheit aller vor dem Recht basiert, sondern die von einer Reihe von auch tatsächlich weithin vergleichbaren Staaten entwickelt worden ist, reicht es aus, daß bestimmte Verhaltensweisen *verboten* werden, man also ein Unterlassen in aller Regel als das qualifiziert, was das Völkerrecht verlangt, während Gebote, also das Verlangen nach einem positiven Tun, die seltene Ausnahme darstellen. Die Vorstellung von der *justitia distributiva* paßt in der Tat nicht in das, was wir das „klassische“ Völkerrecht nennen. Aber paßt dieses „klassische“ Völkerrecht noch in die Realität des ausgehenden 20. Jahrhunderts? Ist tatsächlich vorstellbar, daß trotz der so offensichtlichen totalen Abhängigkeit einer Vielzahl von Staaten z. B. von Rohstoffimporten, der plötzliche Lieferstop, aus welchen Gründen auch immer, nur im „Glücksfall“ möglicherweise als völkerrechtswidrig zu qualifizieren ist?

Für mich steht außer Frage, daß weder der Hinweis auf die faktische Interdependenz noch Stichworte wie „collective economic security“, „mutual responsibility“ oder „duty to co-operative“ bindende Rechtspflichten des geltenden Völkerrechts beschreiben. Weder die Artikel 56/57 der UN-Charta, noch die zahllosen einschlägigen Äußerungen der UN-Vollversammlung, noch die vielfältigen Bemühungen bedeutender Völkerrechtler haben bisher die *lex lata* an dieser Stelle zu verändern vermocht. Aber ebenso eindeutig scheint mir auch zu sein, daß *de lege ferenda* eine entsprechende Entwicklung angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der Völkerrechtsgemeinschaft nicht nur unvermeidlich, sondern wünschenswert, ja notwendig ist.

Ich weiß, entsprechende Forderungen werden auf absehbare Zeit Utopie bleiben, eine Utopie, die sich höchstens von den Rändern des geltenden Systems her langsam in die Realität einer neuen *lex lata* umwandeln wird. Am weitesten gediehen sein dürfte dieser Umwandlungsprozeß im Meeres- und Weltraumrecht. In beiden Fällen ist das Schlagwort vom „common heritage of mankind“ nach meiner Einschätzung schon heute zu etwas mehr geworden als zu der Beschreibung einer mit Nachdruck vorgetragenen Hoffnung. In beiden Bereichen ist das geltende Recht auf dem Wege, sich in Richtung auf ein die gemeinsame Verantwortung aller für alle anerkennendes Völkerrecht zu entwickeln. Gewisse Entwicklungen im Menschenrechtsbereich deuten in die gleiche Richtung. Aber das sind nur erste, kaum faßbare Ansätze.

Mein dritter Ansatzpunkt macht wieder einen Schritt zurück und nimmt die Betonung der einzelstaatlichen Souveränität ebenso hin wie den Verbots- statt Gebots-Charakter des geltenden Völkerrechts. Aber er nimmt auch zur Kenntnis, daß zum ersten Mal in der Geschichte der internationa-

len Wirtschaftsbeziehungen eine praktisch ausnahmslose Abhängigkeit von eben diesen Beziehungen existiert. Damit aber bietet der gegenwärtige Zustand der internationalen Wirtschaftsbeziehungen möglicherweise auch zum ersten Mal eine reale Chance, aufbauend auf dem für die Geltung des Völkerrechts in seiner gegenwärtigen Struktur so unverzichtbaren Grundsatz der Reziprozität ein halbwegs austariertes System von wechselseitigen Leistungen und Gegenleistungen zu konzipieren, das schon rein faktisch ein Element der gegenseitigen Verantwortlichkeit und einen Zwang zur Rücksichtnahme begründet.

Die Charta für wirtschaftliche Rechte und Pflichten der Staaten ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein solches System unter keinen Umständen aussehen sollte. Zwar bekennt sich die Charta in ihrem ersten Kapitel u. a. zum Prinzip vom „mutual and equitable benefit“. Was aber unter „equitable“ zu verstehen ist, definiert die Charta sodann selbst, und zwar im Sinne einer Gerechtigkeitsvorstellung, die ausschließlich die Entwicklungsländer im Visier hat: „equitable“ verliert, so verstanden, auf der Stelle den Bezug zu den Interessen aller Beteiligten, zu dem jeder Vertragsbeziehung notwendig zugrundeliegenden Gedanken von „reciprocity“. Wie schnell das geht, wie schnell aus gegenseitigen einseitige Verpflichtungen werden, sei an einer Gegenüberstellung der Artikel 2 und 13 der Charta demonstriert. Während Art. 2 das exklusive Recht jedes Staates formuliert, über „its wealth, natural resources and economic activities“ zu disponieren, formuliert Art. 13 das Recht jedes Staates auf Teilhabe am wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, und den Industriestaaten wird aufgegeben, sich um die Realisierung dieses Teilhaberechtes in einer Weise zu bemühen, die den wirtschaftlichen sozialen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auch tatsächlich entspricht.

Mir scheint demgegenüber eine reale Chance für den sozialen Fortschritt, an dem vor allem die Dritte Welt interessiert ist, und für die Belieferungssicherheit im Rohstoffbereich, um die es den meisten Industriestaaten in den nächsten Jahrzehnten gehen wird, nur dann gewährleistet, wenn man die zentralen Anliegen beider Seiten zur Kenntnis nimmt und gleichzeitig in Rechnung stellt, daß die Erwartungen beider Seiten sich nur dann realisieren werden, wenn beide Seiten ein handfestes Interesse an der Einhaltung ausgehandelter Kompromisse haben.

2. Effektivitätsprobleme kollektiver Zwangsmaßnahmen

Effektivitätsprobleme kollektiver Zwangsmaßnahmen bilden den zweiten Problembereich, dem ich mich noch zuwenden will. Kollektive wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen sind angesichts der selbst für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestehenden Schwierigkeiten, auf militärische Gewalt zurückzugreifen, der einzige halbwegs erfolgversprechende Sanktions-

mechanismus zur Durchsetzung des Völkerrechts und zur Erhaltung des Friedens. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen genießen allerdings auch als kollektive Sanktionen keinen guten Ruf. Sie gelten als kostspielig, ineffektiv, als im Ergebnis eher schädlich denn nützlich. Die ständig bemühte Beweiskette reicht von Äthiopien über Rhodesien bis hin zu Iran und Afghanistan. Trotzdem: Kollektive wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen scheinen mir ein unverzichtbares Instrument der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung, weil ohne sie entweder der Rückgriff auf physische Gewalt, oder aber, wenn dieser nicht möglich ist, die Prämierung des Rechtsbrechers die unvermeidliche Folge bleibt. Ich möchte Ihnen deshalb einen kurzen Auszug aus der Mängelliste der bisherigen kollektiven Zwangsaktionen vortragen mit dem Ziel, anhand dieser Mängelliste einige wenige konkrete Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

Ich beginne mit den Mängeln, die im Einzugsbereich der jeweiligen Akteure liegen. Der schwerwiegendste von allen scheint mir der mangelhafte Grundkonsens in der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung zu sein. Was sich für den einen als Einsatz wirtschaftlichen Zwangs zur Durchsetzung des Völkerrechts darstellt, erscheint dem anderen als Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zur Durchsetzung fragwürdiger politischer Ziele. Die Behandlung von Iran und Afghanistan in den Vereinten Nationen dürfte diese Schwachstelle erneut grell beleuchtet haben. An dieser Stelle wird man die politische Realität von heute kaum verändern. Durchaus erreichbar erscheint mir dagegen eine Verbesserung an einer anderen Schwachstelle: Bei der Schaffung eines jederzeit abrufbaren und griffigen Instrumentariums im einzelstaatlichen Bereich. Zur Erläuterung: Die Bundesrepublik Deutschland ist, wenn es um dieses Instrumentarium geht, geradezu ein Musterbeispiel. Selbst innerhalb der EG gibt es eine Reihe von Staaten, die auch nicht annähernd über ein vergleichbar flexibles, schnelles und effektives Instrumentarium verfügen, wie es das deutsche Außenwirtschaftsgesetz bereitstellt.

Der Mängelkatalog setzt sich fort, wenn man sein Augenmerk, statt auf die Akteure, auf die Maßnahmen und die dabei angewendeten Methoden richtet. Es ist z. B. unbestritten, daß ein auch noch so gut abgestimmtes und weltweit getragenes Embargo dann keine wirkliche Chance auf Erfolg hat, wenn zwischen dem entsprechenden Beschluß und seinem tatsächlichen Beginn ein längerer Zwischenraum klafft, den der betroffene Staat nutzen kann, um sich auf das Embargo einzurichten. Noch negativer als lange Vorlaufzeiten wirken sich Vorgänge aus, wie sie sich im Zusammenhang mit der Verkündung des Getreideembargos gegen die Sowjetunion durch US-Präsident Carter als Reaktion auf Afghanistan abgespielt haben: Die wichtigsten Welt-Getreidelieferanten neben den USA hatten, da sie vorher nicht gefragt worden waren, nur die Möglichkeit, mißlaunig bei stillschweigenden oder sogar laut erklärten Vorbehalten mitzumachen oder aber

offen und von vorneherein auszuscheren. Ein weiterer reparabler Schwachpunkt ist der, daß normalerweise verlässliche Daten über die wirtschaftliche Situation und über die speziellen Abhängigkeiten desjenigen Landes fehlen, das Adressat der Sanktion ist. Als besonders nachteilig hat sich weiterhin in der Sanktionspraxis der Vereinten Nationen, und zwar selbst im „Paradebeispiel“ Rhodesien, die mangelhafte Koordination im Verlauf der sich möglicherweise über Jahre erstreckenden Aktion sowie die außerordentlich schwach entwickelte „Überwachung“ der Einzelmaßnahmen durch eine zentrale Leitstelle erwiesen. Zwar hat es im Falle Rhodesiens das sog. „watchdog-committee“ gegeben, aber die Kompetenzen dieses Komitees waren gering, legitimierten eigentlich nur zur Sammlung und Aufarbeitung von Daten. Notwendig ist in solchen Fällen das Recht zu selbständigen Initiativen gegenüber den Teilnehmerstaaten und zur ständigen Fortentwicklung, zur Perfektionierung des eigenen Verfahrens. Das vielleicht gewichtigste Manko der bisherigen UN-Kollektivsanktionen aber dürfte der Umstand sein, daß es an einem funktionierenden „Ausgleichsmechanismus“ gefehlt hat, an einem Mechanismus, der die außerordentlich ungleichen Rückwirkungen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf die Volkswirtschaften der an diesen Maßnahmen beteiligten Staaten aufzufangen und „gerechter“ zu verteilen in der Lage ist. Erkannt ist das Problem seit langem. So sieht etwa Art. 50 der UN-Charta ausdrücklich eine Art Lastenausgleich für den Fall vor, daß Kollektivsanktionen bestimmte Teilnehmerstaaten wirtschaftlich besonders hart treffen. Sambia und die sog. „Frontstaaten“ im südlichen Afrika sind konkrete Beispiele aus jüngster Vergangenheit zur Demonstration dieser Problematik.

Schon fast makaber wirken demgegenüber Schwierigkeiten, wie sie im vergangenen Jahr innerhalb der EG anlässlich ihrer Beteiligung an Wirtschaftssanktionen gegen Iran und die Sowjetunion aufgetreten sind: So ist bis heute keineswegs geklärt, ob und in welchem Umfang Brüssel oder aber die Hauptstädte der Mitgliedstaaten für die notwendigen Entscheidungen zuständig waren.

Diese Liste der Mängel und Veränderungsnotwendigkeiten ließe sich fortführen. Noch wichtiger scheint mir, an dieser Stelle eine zusätzliche, tiefer ansetzende Frage aufzuwerfen. Wird die Gesamtperspektive, aus der heraus Wirtschaftssanktionen bisher konzipiert worden sind, der Realität der internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch gerecht? Sind diese Beziehungen tatsächlich auch heute noch geprägt durch das *zwischenstaatliche* Element, durch die Beziehung von Völkerrechtssubjekten untereinander? Oder haben sich diese Beziehungen in beträchtlichem Umfang „privatisiert“, und zwar in dem Sinne, daß völkerrechtlich angelegte Barrieren und zwischenstaatlich organisierte Anreize die Geld-, die Waren-, die Verkehrs- und die Dienstleistungsströme nicht mehr voll in den Griff bekommen? Sicher sollte niemand den wehleidigen Kassandrarufer aufsitzen, die alles

Unglück dieser Welt einigen wenigen Multinationals anlasten. Aber ist es nicht ebenso falsch, so zu tun, als ob es sie nicht gäbe, als ob man etwa im Öl- oder Getreidebereich mit den — herkömmlichen — Mitteln des Völkerrechts den Markt tatsächlich regulieren könnte? Mir scheint zumindest die Gefahr zu bestehen, daß die praktische und die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen von einem Bild der Realität ausgeht, das zwar der Vergangenheit, nicht aber der heutigen oder gar der zukünftigen Problemlage gerecht wird.

Schluß

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Es kam mir in ihrem letzten Teil darauf an, die Janusköpfigkeit der Erscheinungsformen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen in der politischen Realität zu beschreiben. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen erscheinen sowohl als „Gewaltersatz“ für den einzelnen Staat wie als Ordnungsinstrument der Staatengemeinschaft unverzichtbar. Für Praktiker und Theoretiker des Völkerrechts kommt es darauf an, sich der Vielfalt der Erscheinungsformen und der Funktionen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu stellen. Nur die genaue Beobachtung der Realität lehrt uns, bei der Ausarbeitung von Rechtssätzen weder vor der Komplexität des Faktischen zu kapitulieren noch uns in den Wolken eines perfektionistischen Normativismus zu verlieren.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig, Kiel (Berlin)

1. Unter wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme im Sinne der Themenstellung verstehe ich den Einsatz wirtschaftlicher Macht durch ein Völkerrechtssubjekt mit dem Ziel, ein anderes Völkerrechtssubjekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu zwingen.
2. Zwei Erscheinungsformen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sind von besonderem Interesse: Der Einsatz wirtschaftlicher Macht durch einen einzelnen Staat — oder eine Gruppe von Staaten — zur Durchsetzung eigener politischer Ziele oder aber durch die Staatengemeinschaft — etwa im Rahmen der Vereinten Nationen — als Sanktion zur Durchsetzung des Völkerrechts.
3. Das völkerrechtliche Gewaltverbot stellt keine wirksame Eingrenzung der Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen dar. Wirtschaftlicher Zwang ist keine Gewalt i. S. des völkerrechtlichen Gewaltverbotes.
4. Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen kann gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot verstoßen. Es gibt zwar keine zuverlässige allgemeine Abgrenzung zwischen — zulässigem — wirtschaftlichen Druck und — unzulässigem — wirtschaftlichen Zwang. Aber es gibt ein Bündel von Abgrenzungskriterien, die im Einzelfall die rechtliche Qualifizierung des Einsatzes wirtschaftlicher Macht als völkerrechtswidrige Intervention ermöglichen.
5. Der Interventionstatbestand setzt sowohl eine beim Adressaten eingetretene Zwangslage wie eine darauf, d. h. auf Zwang und nicht auf „bloße“ Einflußnahme gerichtete Absicht des Intervenienten voraus. Ein Exportembargo, das beim Adressaten nur zu einer Verknappungssituation, nicht aber zu akutem Notstand führt, erfüllt deshalb ebenso wenig den Interventionstatbestand wie ein Ausfuhrstop aus binnenwirtschaftlichen Gründen, der nicht diskriminierend gegen bestimmte Adressaten ausgerichtet ist mit dem Ziel, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu erzwingen.
6. Das allgemeine Völkerrecht kennt über das Interventionsverbot hinaus keine nennenswerten Schranken für den Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Ob der Gedanke des „abus de droit“ in Fällen,

in denen langjährige Lieferbeziehungen einen Vertrauenstatbestand und eine darauf basierende tatsächliche Abhängigkeit begründet haben, die abrupte Unterbrechung dieser Lieferbeziehungen — aus welchen Gründen auch immer — zu einem völkerrechtlichen Delikt qualifizieren kann, erscheint zumindest fraglich. Der Versuch einer Instrumentalisierung der Menschenrechte zur Begrenzung des beliebigen Einsatzes wirtschaftlicher Macht dürfte ebenfalls de lege lata kaum zum Erfolg führen.

7. Das völkerrechtliche Vertragsrecht in seiner bi- wie multilateralen Variante schließt die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Regelfall ebenfalls nicht wirksam aus, da im konkreten Fall fast immer der Rückgriff auf ein relativ dichtes Geflecht von Ausweich- und Ausnahmeklauseln möglich ist. Weder das GATT noch das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds haben insoweit einen entscheidenden Fortschritt gebracht.
8. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen stellen sich häufig als Reaktionen auf ein völkerrechtswidriges Verhalten dar und sind deshalb im konkreten Fall entweder als Repressalien oder aber als Sanktionen gerechtfertigt, die die Völkerrechtsgemeinschaft gemäß Kapitel VII der UN-Charta gegen den Rechtsbrecher oder Friedensstörer verhängt.
9. Empfehlungen der UN-Vollversammlung, die alle Mitgliedstaaten zum Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegen einen bestimmten Staat auffordern, stellen nach geltendem Völkerrecht keinen selbständigen Rechtfertigungsgrund für entsprechende Zwangsmaßnahmen dar, wenn diese Maßnahmen bestehenden vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen widersprechen.
10. Schon im geltenden Völkerrecht gibt es einen Bestand an Rechtssätzen, deren Verletzung einen Unrechtstatbestand „erga omnes“ begründet und auch solche Staaten zu Repressalien legitimiert, die zunächst nicht unmittelbar durch die Rechtsverletzung betroffen scheinen. Einige elementare Rechtssätze aus dem menschenrechtlichen Bereich gehören ebenso zu diesem „Kernbestand“ wie etwa die Grundregeln des Diplomaten- und Konsularrechtes.
11. Der völkerrechtliche Schutz gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht weist erhebliche Lücken auf. Ansatzpunkte für eine Steigerung der Effizienz dieses Schutzes bieten die kodifikatorische Bemühung um eine Abgrenzung der Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln „nach unten“, die Einrichtung eines flexiblen Verfahrens zur Behandlung einschlägiger Streitfälle, die Formulierung positiver Verhaltens-

pflichten und ihre Verankerung im geltenden Völkerrecht, sowie die Unterstützung aller Bestrebungen, den Intensitätsgrad der Verflechtung und Interdependenz im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch völkerrechtliche Absprachen zu steigern, die den Gedanken der Reziprozität tatsächlich als Grundlage akzeptieren.

12. Eine aufzuarbeitendes Effizienzdefizit besteht aber auch bei — kollektiven — wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die von der Staatengemeinschaft als Sanktionen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit eines geeigneten einzelstaatlichen Instrumentariums zur Umsetzung entsprechender Beschlüsse auf der völkerrechtlichen Ebene und ein Mechanismus, der die unterschiedlichen Rückwirkungen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen bei den Teilnehmern an einer Kollektivsanktion auszugleichen vermag, sind zwei Forderungen mit hohem Stellenwert auf der entsprechenden Desideratenliste.

Summary

The Application of Economic Means of Coercion in International Law

by Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig, Kiel (Berlin)

1. By economic means of coercion in the context of this paper I understand the use of economic power by a subject of international law with the aim of forcing another subject of international law to take a particular action or to refrain from such action.
2. Two forms of economic means of coercion are of particular interest: the use of economic power by an individual State — or by a group of States — for the enforcement of its own political objectives or the use of economic power by the community of States — as, for example, the United Nations — as a sanction to enforce international law.
3. The prohibition of the use of force in international law does not represent an effective limitation of the use of economic means of coercion. Economic coercion does not amount to force within the meaning of the prohibition of the use of force in international law.
4. The use of economic means of coercion can be a violation of the prohibition of intervention in international law. Between — permissible — economic pressure and — non permissible — economic force no reliable dividing line exists. However, a series of criteria for legally qualifying the use of economic power as intervention contrary to international law in individual cases does in fact exist.
5. The action of intervention presupposes not only a constraint on the recipient, but also the intention on the part of the intervening party to apply force and not “mere” influence. An export embargo, which for the recipient merely leads to a situation of shortage, but not to one of acute emergency, does not constitute intervention any more than an export stop for internal economic reasons, not specifically directed against certain recipients with the objective of forcing them to take a particular action or to refrain from such action.
6. Apart from the prohibition of intervention general international law does not recognize barriers on the use of economic coercion worth mentioning. It is at least questionable whether in an individual case the

concept of "abus de droit" can be invoked to qualify as an international tort the cessation of delivery relationships which have existed over many years and which have established a situation of trust and an actual dependency based upon it. The attempt to utilize human rights for the purpose of limiting the optional use of economic power can scarcely lead to success *de lege lata* either.

7. International treaty law in its bilateral and multilateral variations does not — under normal circumstances — effectively exclude the use of economic means of coercion, because in concrete cases it is almost always possible to take advantage of a complex network of escape and exemption clauses. Neither GATT nor the Articles of Agreement on the International Monetary Fund have engendered decisive progress in this respect.
8. Economic means of coercion are often reactions to conduct contrary to international law and are therefore justified either as reprisals or as sanctions imposed on offenders and disturbers of the peace by the international community in accordance with Chapter VII of the UN Charter.
9. Recommendations of the UN General Assembly calling on all member States to apply economic means of coercion against a certain State do not provide an independent justification in international law for corresponding means of coercion, as long as these measures contradict existing obligations of a contractual or customary nature.
10. There are legal rules, too, in international law the breach of which constitutes an offense "erga omnes", authorizing the taking of reprisals even by such States which initially do not seem to be directly affected by the breach of the law. Examples for such "hard core" legal norms are the basic rules on human rights or certain rules of diplomatic and consular law.
11. International legal protection against the abuse of economic power has considerable gaps. Starting points for increasing the efficacy of this protection are the codificatory efforts to delimit interference and intervention by economic means, the institution of flexible procedural devices to deal with disputes of this nature, the formulation of positive behavioural duties and their incorporation into binding international law, as well as the support rendered to all efforts aimed at increasing the degree of intensity of interdependence in the area of international economic relations by means of treaties and agreements which actually accept the concept of reciprocity as the basis of the legal relationship.

12. There is also a deficit in efficiency as far as — collective — economic measures of coercion are concerned which the community of States initiates as sanctions. Two claims which must be placed high on the relevant list of desiderata are the availability of a suitable national law instrumentarium for transforming relevant decisions taken at the level of international law, and a mechanism which is capable of balancing the various counter-effects generated by economic means of coercion affecting the participants to a collective sanction.

Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im internationalen Privatrecht*

von Professor Dr. Anton Heini, Rechtsanwalt, Zürich

A. Zum Thema

„Hintenherum“ habe ich vernommen, daß man das mir aufgetragene Thema nicht ganz ohne Verlegenheit gewählt hat. In der Tat beschlägt es wenigstens teilweise eine Problematik, die in den letzten Jahren vielfach abgehandelt worden ist, und zwar auch im Kreise unserer Gesellschaft: einmal durch das viel zitierte Referat von Herrn *Neumayer* über die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht¹, sodann durch die Berichte der Herren *Jaenicke* und *Wiethölter* zum internationalen ordre public². Andererseits sind Versuch und Versuchung verschiedener Staaten, ihre Macht über die Landesgrenzen auszudehnen, aktueller denn je. Präsident Carters Executive Order vom 14. November 1979 zur umfassenden Blockierung der iranischen Guthaben ist wohl allen noch in frischer Erinnerung. Besonders überrascht der Umstand, daß gewisse Autoren in ihren Bemühungen fortfahren, diese Machtansprüche rechtlich salonfähig zu machen, während die Praxis auf einem anderen Boden steht. Neueste Gesetzesvorschläge, wie wir sie etwa mit der EG-Konvention zu einem internationalen Vertragsrecht oder dem Schweizer Entwurf zu einem IPR-Gesetz kennenlernten, scheinen solchen Stimmen zu folgen.

Tatsache ist, daß jedenfalls die Frage einer Sonderanknüpfung ausländischer Staatseingriffe über die Fachkreise hinaus weiterhin Unruhe stiftet. Unruhe aber pflegt den Auftritt eines Anwaltes zu rechtfertigen. Ich komme daher nicht darum herum, Ausführungen über diese Streitfrage an den Anfang meines Vortrages zu stellen. Die *erste* Frage wird also lauten: Hat das IPR der öffentlich-rechtlichen Anordnung eines Drittstaates, die nicht Teil der lex causae ist, Einlaß zu gewähren, *weil* das Recht dieses Drittstaates es so will und *weil* es eine nahe Beziehung zum Sachverhalt aufweist? In einem *zweiten* Teil ist zu fragen, wie wir mit Situationen fertig werden sollen, in denen eine Partei infolge eines ausländischen Staatsein-

* Unveränderte Wiedergabe des in Salzburg gehaltenen Vortrages. Fußnoten wurden nur angebracht, soweit dies als unerlässlich erschien.

1 *Karl Neumayer*, Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 2 (1958) S. 35 ff.
2 *Günther Jaenicke / Rudolf Wiethölter*, Zur Frage des internationalen ordre public, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 7 (1967) S. 77 ff.

griffes tatsächlich in eine Zwangslage geraten ist; und *drittens* möchte ich dann noch kurz die Fälle betrachten, in denen die Parteien eine im Territorium des Verbotsstaates vorzunehmende Verletzungshandlung bewußt in Kauf genommen haben. Nicht eingehen will ich auf Zwangsanordnungen der *lex fori* („lois d'application immédiate“); sie bieten internationalprivatrechtlich kaum Schwierigkeiten, wohl aber völkerrechtlich: nämlich im Hinblick auf die Grenzen der Jurisdiktionsgewalt³.

B. Zur Grundsatzfrage der Sonderanknüpfung ausländischer Staatseingriffe

1. Sie alle wissen, daß in den vierziger Jahren *Wengler* und *Zweigert* als Protagonisten der Lehre von der Sonderanknüpfung ausländischer Eingriffsnormen auf die Bühne getreten sind⁴. Es folgten ihnen verschiedene Epigonen⁵, alle beeindruckt von wachsender staatlicher Macht. Zur Begründung berief man sich vor allem auf die Gesetzesharmonie und auf die Notwendigkeit gegenseitiger Rechtshilfe, ja ganz allgemein auf den Gedanken der *comitas* und der internationalen Zusammenarbeit. Die Möglichkeit, daß aufgrund dieser Lehre Eingriffsnormen mehrerer Rechtsordnungen Einlaß begehren, wird nicht nur in Kauf genommen, sondern als folgerichtig ausdrücklich gebilligt⁶. Das Schicksal eines international verflochtenen Rechtsgeschäftes gleicht dann der Fahrt durch verminte Gewässer, wo es zur Torpedierung einer einzigen Explosion bedarf. Auftrieb erhielt die Lehre von der Sonderanknüpfung nicht zuletzt durch die Theorie von *Brainerd Currie*, der bekanntlich für die Lösung der Rechtsanwendungsfrage bei sogenannten *governmental interests* im weitesten Sinne ansetzt⁷.

Alle Vertreter der Lehre sind sich einig, daß der schuldstatutfremde Staatseingriff nur bei einer genügend nahen Beziehung des Sachverhaltes zum

3 Vgl. dazu *Rudolf Habscheid*, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, 11 (1973) S. 47 ff.; sowie *Frederick A. Mann*, *The Doctrine of Jurisdiction in International Law*, *Rec. des Cours* 111 (1964 I) S. 1 ff.

4 *Wilhelm Wengler*, Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 54 (1940–41) S. 168 ff.; *Konrad Zweigert*, Nichterfüllung auf Grund ausländischer Leistungsverbote, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)*, 14 (1942) S. 283 ff.

5 Sie sollen hier nicht einzeln aufgezählt werden. Erwähnt sei die meines Wissens neueste, in holländischer Sprache erschienene Arbeit: *R. van Rooij*, *De positie van publiekrechtelijke regels op het terrein van het internationaal privaatrecht* (s.l. 1976) mit umfassender Literaturangabe.

6 Vgl. für viele: *Neumayer*, zit. FN 1, S. 52.

7 Eine geraffte Darstellung seiner Lehre findet sich bei *A. Heini*, Privat- und „Gemein“-Interessen im internationalen Privatrecht?, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, 92 I (1973) S. 383.

normierenden Staat zur Anwendung gelangen soll — eine erste Unsicherheit. Als geradezu hoffnungslos erweist sich aber die Suche nach festen *inhaltlichen* Kriterien, die eine Implantation ausländischer Staatsmacht in ein Privatrechtsverhältnis rechtfertigen sollen. Ich erinnere hier stichwortartig an *Zweigerts* „international-typische“ Interessen⁸. Oder, in der Schweiz verlangte *Rolf Bär* in seiner Habilitationsschrift „Kartellrecht und Internationales Privatrecht“ die sogenannte „Anwendungswürdigkeit“ der über die Sonderanknüpfung herangezogenen Eingriffsnormen⁹. Fest steht indessen, daß diese Sonderanknüpfungslehre im Laufe der vierzig Jahre, seit sie von *Wengler* und *Zweigert* in Umlauf gesetzt worden ist, nicht über eine Generalklausel hinaus gelangte. Nichts könnte dies besser belegen als die beiden bereits erwähnten Versuche der Schweiz und der EG, die Anwendung solcher ausländischer Machteingriffe gesetzlich festzulegen. Man sehe sich doch in Art. 7 der EG-Konvention nur den letzten Satz von Ziff. 1 im Wortlaut an: „Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nicht-Anwendung ergeben würden.“

2. Die *Gerichte* haben bis heute die Lehre von der Sonderanknüpfung ausländischer Staatseingriffe ignoriert. Sie erinnern sich — um ein erstes Beispiel zu nennen — an den *Solschenizyn-Entscheid des Deutschen Bundesgerichtshofes*¹⁰: Ein zwischen *Solschenizyn* und einer deutschen Firma abgeschlossener Verlagsvertrag unterstand dem deutschen Recht. Es wurde nun argumentiert, der Abschluß dieses Vertrages durch *Solschenizyn* verstoße gegen das Verfügungsverbot gemäß sowjetischem staatlichem Außenhandelsmonopol. Die Nähe der russischen Rechtsordnung zum Sachverhalt wie auch ihr Anwendungsinteresse standen damals wohl außer Frage; denn *Solschenizyn* hatte in jenem Zeitpunkt noch Wohnsitz in Moskau. Wie Sie wissen, hat aber der Deutsche Bundesgerichtshof die Möglichkeit der Anwendung des sowjetischen Rechtes klar verworfen, wenn auch mit einer auf ein überspitztes Territorialitätsprinzip gestützten Begründung, auf die ich hier nicht näher eingehen will¹¹. Aufschlußreich erscheint mir besonders eine neue Entscheidung des *Obersten Höllandischen Ge-*

⁸ *Zweigert*, zit. FN 4, S. 291.

⁹ (Bern 1965) S. 225 und S. 316.

¹⁰ BGHZ 64 (1975) S. 183 ff.

¹¹ Der BGH erklärt, das ausländische Verfügungsverbot sei ohne Rücksicht auf das nach internationalem Privatrecht anwendbare Recht „grundsätzlich in seinen Wirkungen auf den fraglichen ausländischen Territorialbereich beschränkt“ (a. a. O. S. 189). In der BRD scheint das ausländische öffentliche Recht nicht einmal als Teil der *lex causae* Berücksichtigung zu finden; vgl. *Otto Sandrock*, Handbuch des internationalen Vertragsrechts, Bd. 1 (Heidelberg 1980) Rz 184. Ich teile die Kritik von *Frederick A. Mann*, der entschieden gegen eine solche Auffassung Stellung nimmt, u. a. in der Festschrift *Eduard Wahl* (Heidelberg 1973) S. 142.

*richtshofes vom 12. Januar 1979*¹². Der Eigentümer eines in den Niederländischen Antillen gelegenen Grundstückes verkaufte dieses an einen Käufer in Surinam. Nach den Devisengesetzen Surinams war das Geschäft ungültig. Der Hoge Raad wie schon die Vorinstanz lehnten jedoch eine Anwendung des nicht zum Vertragsstatut gehörenden Devisenrechts von Surinam ab. Den Stellenwert dieses Urteils erfaßt man nur im Hinblick auf den 13 Jahre früher vom gleichen Gericht gefällten *Alnati-Entscheid*¹³, in welchem der Hoge Raad — allerdings nur in einem obiter dictum — mit der Möglichkeit einer Sonderanknüpfung geliebäugelt hat. Eine neue Entscheidung eines deutschen Gerichtes betrifft das *amerikanische Iran-Embargo*¹⁴. Die deutsche Niederlassung eines amerikanischen Konzerns verweigerte unter Berufung auf das Iran-Embargo die Lieferung der an eine andere deutsche Firma verkauften Maschinen; diese waren für den Iran bestimmt. Das Gericht brauchte für die Begründung der Gutheissung der Klage der Käuferin nicht einmal ganze fünf Seiten! Das *schweizerische Bundesgericht* hatte eine Sonderanknüpfung ausländischen Eingriffsrechts im bekannten *Tunggram-Entscheid* aus dem Jahre 1950 unmißverständlich mit folgenden Worten verworfen: „Wollte man in die Widerrechtlichkeit nach schweizerischem Recht auch die Verletzung einer ausländischen Norm einbeziehen, so ließe das auf eine Anwendung des ausländischen Rechts hinaus, die wegen der Unterstellung des Rechtsverhältnisses als solchem unter das schweizerische Recht gerade ausgeschlossen sein muß“¹⁵.

3. Diese Rechtsprechung, die Sie in den verschiedensten Ländern bestätigt finden, möchte ich mit folgenden Überlegungen verteidigen. Zunächst einmal sind die Schwierigkeiten, die einer solchen Sonderanknüpfung im Wege stehen, kaum überwindbar.

3.1. Betrachten wir als erstes den *Lösungsversuch durch eine Generalklausel*. Eine solche setzt methodisch beim Anwendungsinteresse des ausländischen Staates an; Beispiele sind Art. 18 des schweizerischen IPR-Entwurfes und Art. 7 der EG-Konvention¹⁶. Hier stellt sich sofort die Frage: Kann der

12 Revue critique de droit international privé (Revue critique), 70 (1980) S. 68 ff.

13 Revue critique, 57 (1967) S. 522 ff.

14 Unveröffentlichter Entscheid des Landgerichts Krefeld vom 24. Sept. 1980.

15 BGE 76 II 40. Diese Rechtsprechung wurde durch ein neuestes Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juli 1980 bestätigt. Dieses ist in der amtlichen Sammlung bisher nicht veröffentlicht worden; siehe aber den Hinweis in: Schweizerische Aktiengesellschaft, 53 (1981) S. 69 f.

16 Die neueste (noch nicht publizierte) Fassung der Schweizer Norm lautet, unter dem Titel „Ordre public eines ausländischen Staates“: „Ist es mit Rücksicht auf schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen geboten, so kann der zwingenden Bestimmung eines andern als des nach diesem Gesetz für anwendbar bezeichneten ausländischen Rechts Wirkung verliehen werden, sofern der Sachverhalt, den diese Bestimmung regeln will, mit jenem andern Recht einen engen Zusammenhang aufweist. Bei der Entscheidung, ob einer solchen zwingenden Bestimmung Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegen-

Zivilrichter, der primär über einen privatrechtlichen Sachverhalt zu entscheiden hat, die Reichweite eines ausländischen Staatsinteresses überhaupt verlässlich abstecken? Bezeichnend ist die Entscheidung des amerikanischen Supreme Court im Falle *Scherk v. Alberto Culver Co*¹⁷. Sie betrifft die Schiedsfähigkeit eines Streites zwischen einem deutschen Verkäufer und einer amerikanischen Käuferfirma. Im Hinblick auf den amerikanischen Securities Exchange Act war die Streitfrage nach amerikanischem Recht eindeutig nicht schiedsfähig. Trotzdem hielt der Supreme Court die Schiedsklausel für gültig, indem er der Rechtssicherheit im internationalen Handelsverkehr ausdrücklich den Vorzug gab¹⁸. Überhaupt zeichnet sich in neuester Zeit eine Tendenz vor allem amerikanischer Bundesgerichte ab, bei der grenzüberschreitenden Anwendung staatlicher Interessen Zurückhaltung zu üben¹⁹. Dem Gedanken der *comitas*²⁰ wird somit nicht durch Ausdehnung, sondern durch *Einschränkung* der Staatsinteressen Rechnung getragen. Entspricht nicht *diese* Haltung dem Grundsatz internationaler Rücksichtnahme?

Aber selbst wenn es gelänge, das internationale Anwendungsinteresse ausländischer lois politiques verlässlich zu erkennen, wäre es damit noch längst nicht getan. Jetzt soll der Richter eine inhaltliche Bewertung vornehmen. Aber nach welchen Kriterien? Ist es *Rolf Bärs* „Anwendungswürdigkeit“²¹? Und wann etwa hat in der Sprache des schweizerischen IPR-Entwurfes der ausländische Staat ein schützenswertes Interesse an der Anwendung seiner Eingriffsnorm? Die neue EG-Konvention verlangt vom Richter geradezu, „blinde Kuh“ zu spielen. Lassen Sie mich die „non-rule“ aus Art. 7 wiederholen: „Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.“ *F. A. Mann* schrieb dazu, solche Bestimmungen seien bestenfalls ein willkommenes Geschenk für die Anwaltschaft²². Und schließlich: Wie entscheidet unser Richter, wenn gar zwei

stand zu berücksichtigen sowie die Folgen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.“ Zu Art. 7 EG-Konv. vgl. die Kritik *Firschings* in JPRax 1981, S. 40.

17 417 US 506; 41 L. Ed. 2d 270 (1974).

18 Siehe v. a. 41 L. Ed. 2d at 278, 279. Auf S. 281 zitiert der Supreme Court aus seinem Entscheid „*The Bremen v. Zapata Off-Shore Co.*“ (407 US 1) die bemerkenswerten Sätze: „We cannot have trade and commerce in world markets and international waters exclusively on our terms, governed by our laws, and resolved in our courts.“

19 Beispiele: *IIT v. Cornfeld*, 462 F. Supp. 209 (S. D. N. Y. 1978); *Timberlane Lumber Co. v. Bank of America*, 549 F. 2d 597, 611–612 (9th Cir. 1976); *Mannington Mills, Inc. v. Congoleum Corp.*, 1979-1 Trade Cases 62, 547.

20 Vgl. schon *Zweigert*, zit. FN 4, S. 286.

21 Vgl. oben bei FN 9.

22 *Frederick A. Mann*, Sonderanknüpfung und zwingendes Recht im internationalen Privatrecht, in: Festschrift Beitzke (Berlin/New York 1979) S. 623. Solche „Normen“ verstoßen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, wonach eine Vorschrift so zu fassen ist, „daß sie den

oder mehrere ausländische Staaten ein schützenswertes Interesse an der Anwendung ihrer Eingriffsnormen beanspruchen²³? Wenn etwa in einem Staat aufgrund des Auswirkungsprinzips ein Kartellverbot berücksichtigt werden müßte, während im anderen Staat Exportkartelle ausdrücklich zulässig wären? *Brainerd Currie* hat dazu unmißverständlich erklärt: „... it is becoming increasingly clear that to choose between the conflicting legitimate interests of two or more states is not a judicial function²⁴.“ Wenn Lehre oder Gesetzgebung eine Problematik von solchem Kaliber in eine Generalklausel abschieben, so geschieht dies ja meistens infolge uneinge-standenen Unvermögens.

3.2. Zum Scheitern verurteilt ist auch eine zweite Methode, die jüngst in einer beachtenswerten Pariser Dissertation vertreten wurde: Nämlich der Versuch, für die Anknüpfung von ausländischen Eingriffsnormen die *klassische zweiseitige Kollisionsnorm* zu verwenden²⁵. Ein solches Vorgehen würde voraussetzen, daß der Forum-Staat einen Katalog der zu berücksichtigenden Eingriffstatbestände aufstellte. Wo aber nimmt er diese her? Ent-nähme er sie seiner eigenen Rechtsordnung, so könnten zwangsläufig all diejenigen Interessen ausländischer Staaten, die im Forum unbekannt sind, nicht zum Zuge kommen. Versuchte man andererseits, alle nur denkbaren Interessen ausländischer Staaten in zweiseitige Verweisungsnormen einzu-fangen, so sträubt man sich, das Bild zu Ende zu malen. Aber selbst wenn es gelänge, solche zweiseitigen Kollisionsregeln aufzustellen und gar das Unwahrscheinliche einträte, daß sich eine solche Methode in der Mehrheit der Staaten durchsetzte, so liegt es auf der Hand, daß derartige Regeln und insbesondere ihre Auslegung in den verschiedenen Staaten infolge divergie-render Wertung recht verschieden ausfallen müßten²⁶. Hier stoßen wir nun auf einen ganz wesentlichen Unterschied zur angestammten Aufgabe des internationalen Privatrechts. Dieses hat die Abgrenzung *privatrechtlicher* Interessen zum Gegenstand. *Diese* Interessen bzw. ihre Regelungen in den materiellen Privatrechtsordnungen sind aber funktional austauschbar, und eben darauf beruht das ganze uns von *Savigny* überlieferte Kollisions-

rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normklarheit und Justiziabilität entspricht“. René A. *Rhinow*, *Rechtsetzung und Methodik*, Basel und Stuttgart 1979; v. a. S. 262 mit Hinweisen auf die Praxis des (deutschen) BVerfG.

23 Vgl. die diesbezügliche Kritik von *Frank Vischer*, *Internationales Vertragsrecht* (Bern 1962) S. 199; *Monique Liénard-Ligny*, *L'autonomie de la volonté face aux lois impératives dans les contrats internationaux*, in: *Annales de la Faculté de droit de Liège*, 13 (1968) S. 10 FN 17.

24 In: *Selected Essays on the Conflict of Laws* (Durham 1963) S. 194.

25 *Annie Toubiana*, *Le domaine de la loi du contrat en droit international privé* (Thèse Paris 1972) v. a. S. 258 ff.

26 *Liénard - Ligny*, zit. FN 23, S. 28.

rechtssystem²⁷. Demgegenüber sind die lois politiques wegen ihres Interessenungleichgewichtes und ihrer „Parochialität“ in der Regel nicht internationalisierungsfähig²⁸.

3.3. Schon aus den genannten Überlegungen zeichnet sich die Konsequenz klar ab: Außerhalb des auf ein Rechtsverhältnis anwendbaren Rechts hat die Anwendung ausländischer Eingriffsnormen im System unseres nationalen Kollisionsrechts grundsätzlich keinen Platz.

Dies leite ich aber nicht nur aus den eben geschilderten Schwierigkeiten ab, an denen allein schon die Justiziabilität einer Sonderanknüpfung ausländischer Staatsinteressen scheitern muß. Die Inkompatibilität begreift man vor allem aus der *Besinnung auf den wahren Gegenstand des internationalen Privatrechts*. Aufgabe des IPR ist und bleibt es, ein auf zwei oder mehrere Staaten bezogenes *Privatrechtsverhältnis* derjenigen Rechtsordnung zuzuweisen, mit welcher die Parteien rechnen dürfen und müssen. Wenn Gesetzgeber oder Richter des Forumstaates die Weiche auf ein ausländisches Recht hin stellen, so tun sie dies aufgrund einer privatrechtlichen Wertung. „La règle de droit international privé est centrée sur la réglementation adéquate des intérêts privés en présence; elle ne se préoccupe nullement de garantir à la loi étrangère le champ d'application que celle-ci réclame . . .“²⁹. Alle nur möglichen ausländischen Staatsinteressen heranzuziehen ist im übrigen ebenso unmöglich wie die Bemühung, die Gültigkeit eines internationalen Privatrechtsverhältnisses in allen in Frage kommenden Rechtsordnungen sicherzustellen. Ein solches Vorgehen müßte nicht nur die Sicherheit des internationalen Privatrechtsverkehrs in Frage stellen, sondern letztlich das IPR überhaupt. Gewiss, die Zuweisung eines Rechtsverhältnisses an eine von mehreren möglichen Rechtsordnungen wird in einer rechtlich gespaltenen Welt stets mit einem Beigeschmack des Unvollkommenen behaftet bleiben. Aber gerade deswegen gilt es, wenigstens die Einheit des Rechtsverhältnisses sicherzustellen. In den Worten *Werner Goldschmidts*: „La finalité du droit international privé consiste à préserver l'unité des relations de droit privé du danger de leur fractionnement, en raison de la division de la terre en divers pays souverains“³⁰.

27 *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Neudruck, Bd. VIII (Darmstadt 1956) z. B. S. 27, 115, 128; *Paul Heinrich Neuhaus*, Die Zukunft des internationalen Privatrechts, Zum 100. Todestag von Friedrich Carl von Savigny, in: Archiv für civilistische Praxis, 160 (1962) S. 497.

28 Die „hétérogénéité“ dieser Gesetze muß auch *Toubiana*, zit. FN 25, S. 253 konzedieren.

29 *Liénard — Ligny*, zit. FN 23, S. 30; im gleichen Sinne *Egon Lorenz*, Zur Struktur des internationalen Privatrechts (Berlin 1977) S. 63; wohl in ähnlichem Sinne *Vischer*, zit. FN 23, S. 199f.

30 *Werner Goldschmidt*, Droit international privé latino-américain, in: Journal du droit international (Clunet), 100 (1973) S. 84 bei FN 34. Für die „Einheit“ tritt neuestens offenbar nun auch *Wengler* ein: Internationales Privatrecht, Berlin u. New York 1981, z. B. S. 70.

Es kann keine Rede davon sein — wie dies gelegentlich insinuiert wird³¹ —, ausländisches Wirtschaftsrecht zu ignorieren. Verfehlt ist es aber, staatliche Machtansprüche auf dem Boden des der Privatrechtsverwirklichung dienenden internationalen Privatrechts ausgleichen zu wollen. Hier bilden diese Staatsinteressen — in den Worten von *Loussouarn/Bourel* — „un élément perturbateur de la coordination des systèmes juridiques“³².

Wie erwähnt, kann nicht geleugnet werden, daß mitunter ein Staat ein legitimes Interesse haben mag, staats- oder wirtschaftspolitische Normen über seine Grenzen hinaus anzuwenden. Verlangt er aber von anderen Staaten, sich ihnen zu beugen, so hat er einen anderen Weg, nämlich denjenigen des Staatsvertrages zu beschreiten³³. Das geschah bekanntlich auf dem Gebiet der Devisengesetzgebung durch das Abkommen von *Bretton Woods*. Solange aber die Staaten Probleme dieser Art mit den allein dafür adäquaten Mitteln nicht regeln können oder wollen, ist es noch viel weniger Aufgabe des IPR, dies zu tun. Und es kann es nicht tun. Im übrigen ist nicht zu übersehen, daß ausländische Eingriffsnormen nicht nur nicht angewendet werden, sondern daß im Gegenteil verschiedene Staaten gegen solche Übergriffsversuche immer wieder sich zur Wehr gesetzt haben. Ein neuestes Beispiel stammt aus England, wo seit dem 20. März 1980 ein Gesetz in Kraft steht, welches die Abwehr der amerikanischen Antitrustexpansion zum Ziele hat — also ein Anti-Antitrustgesetz³⁴. Andererseits — ich habe es bereits erwähnt — ist die Tendenz nicht zu verkennen, daß vor allem die USA bestrebt sind, sich hier auf natürliche Grenzen zurückzubedenken³⁵. Ein weiteres, positives Bemühen, den sacré égoïsme etwas einzudämmen und das internationale Wirtschaftsrecht vermehrt an gemeinsamen Interessen zu orientieren, sind die verschiedenen „Verhaltensrichtlinien“ wie etwa diejenigen der Vereinten Nationen für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit oder der OECD-Kodex für multinationale Unternehmen. Zwar handelt es sich hier nicht um objektives Recht. Der Funktion nach aber sind es einheitliche Normen und in diesem Sinne materiellem Einheits-

31 *Andreas Bucher*, Grundfragen der Anknüpfungsgerechtigkeit im internationalen Privatrecht (Diss. Basel 1975) S. 226.

32 *Droit international privé* (Précis Dalloz, Paris 1978) S. 167.

33 So deutlich *G. van Hecke*, The Present State of the Law Regarding the Extra-Territorial Application of Restrictive Trade Legislation, in: *The Present State of International Law* (Deventer 1973) S. 256. Ebenso: *Liénard — Ligny*, zit. FN 23, S. 29; *Jean-Pierre Eck* in seiner Anmerkung zum Entscheid der Cour de Cassation de Paris vom 16. 10. 1967 in: *Revue critique*, 58 (1968) S. 666.

34 Protection of Trading Interests Act 1980, v. a. sections 5 und 6. Ähnlich Australien (Foreign Antitrust Judgements — Restriction of Enforcement Act 1979 No. 13); Frankreich (loi no. 80 — 538 vom 16. 7. 1980); Kanada (Gesetzesentwurf 1980, Bill C-41).

35 Vgl. oben FN 17 und 18. Aber auch der Gesetzgeber ist hellhörig geworden. Der Senat hat daher im Mai 1980 eine Spezialkommission „on the International Application of the U. S. Antitrust Laws“ eingesetzt; sie soll u. a. „examine how these laws interrelate with those of other nations.“ Calender No. 820, Report No. 96 — 770.

recht vergleichbar. Auch diese neuen Ansätze belegen, wie wenig der einzu-schlagende Weg mit nationalem Kollisionsrecht zu tun hat³⁶.

Mit dieser grundsätzlichen Ablehnung der Sonderanknüpfung ausländischer Staatseingriffe sind aber nun diejenigen Fälle nicht gelöst, wo die ausländische Zwangsmaßnahme eine Partei *faktisch* in eine *Zwangslage* versetzt. Dazu nun der folgende zweite Teil meiner Ausführungen.

C. Die faktische Auswirkung ausländischer Zwangsmaßnahmen auf das Privatrechtsverhältnis

1. Nicht lange aufzuhalten brauchen wir uns bei den Fällen, in denen eine Partei angesichts bereits bestehender staatlicher Zwangsmaßnahmen ein damit verbundenes *Risiko* bewußt *übernimmt*. So erklärte etwa das schweizerische Bundesgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1962: „Wer eine Leistung verspricht, obschon er weiß, daß er sie möglicherweise nicht werde erbringen können, nimmt die Gefahr auf sich und hat die Nichterfüllung zu verantworten³⁷.“ Im gleichen Sinne entschied kürzlich ein englischer Richter, der einen Kauf von Weizen durch eine türkische Importgesellschaft von einer schweizerischen Firma nach englischem Recht zu beurteilen hatte³⁸. Die Türkische wollten aufgrund der Verweigerung der Importlizenz durch die türkische Regierung ihrer Pflicht, den Kaufpreis in Westeuropa zu erbringen, nicht nachkommen. Sie fanden aus den erwähnten Gründen vor dem englischen Richter kein Gehör³⁹. Niemand könnte übrigens in solchen Fällen für eine Sonderanknüpfung plädieren, ohne den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ aufzugeben.

2. Anders verhält es sich nun, wenn die ausländische Zwangsmaßnahme zu einer *Leistungshinderung* oder *-erschwerung* führt, die völlig unvorhergesehen über eine Partei hereinbricht. Hier auf eine Sonderanknüpfung auszuweichen, wäre nicht nur aus den bereits abgehandelten Überlegungen falsch, sondern könnte in vielen Fällen auch gar nicht helfen. Solche ausländischen Zwangsmaßnahmen verstoßen ja nicht selten gegen unseren *ordre public* oder gar gegen das Völkerrecht. Sie dann aber deshalb einfach zu ignorieren, ist für die betroffene Partei mitunter ein schlechter Trost.

36 Dazu jetzt *Norbert Horn*, Die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts durch Verhaltensrichtlinien, *RabelsZ*, 44 (1980) S. 423 ff.

37 BGE 88 II 203 (1962).

38 *Toprak Mahsulleri Ofisi v. Finagrain Compagnie Commerciale Agricole et Financière S.A.*, (1972) 2 *Lloyds Law Reports* 98 et seq. (Court of Appeal).

39 Vgl. die Begründung des vorinstanzlichen Richters, *Mr. Justice Goff*, a. a. O. S. 100 ff. bes. 107 f. Lord *Denning* legte dann in der Berufungsinanz das Gewicht auf den Umstand, daß sich der Erfüllungsort für die Leistung der türkischen Käuferin nicht in der Türkei befand, a. a. O. S. 114.

Das wurde von den Gerichten verschiedentlich verkannt⁴⁰. So behaftete etwa das schweizerische Bundesgericht anfang der dreißiger Jahre eine Schweizer Bank bei ihrer Bürgschaft, obwohl die deutschem Recht unterstehende Darlehensschuld durch die damaligen deutsche Devisenvorschriften blockiert war⁴¹. Das Gericht dekretierte diese Devisenvorschriften als *ordre public*-widrig und gestattete ihnen keine Entlastungswirkung für den Schuldner; die Bürgin hatte daher zu bezahlen. Die Absurdität einer solchen Auffassung zeigt sich besonders deutlich dort, wo die ausländische Zwangsmaßnahme eine echte Leistungsmöglichkeit bewirkt; vor einem solchen Faktum kann man doch nicht unter Berufung auf den *ordre public* die Augen verschließen⁴².

Wie ist nun solchen und ähnlichen Zwangslagen zu begegnen? Lassen Sie mich die Antwort vorwegnehmen: Das ist allein Aufgabe des *anwendbaren materiellen Rechts*, der *lex causae*⁴³.

2.1. Keine Schwierigkeiten dürften heute diejenigen Maßnahmen bieten, welche für den Schuldner eine *echte Unmöglichkeit* zur Folge haben. Hier ist nicht so sehr die ausländische Anordnung als vielmehr ihre Auswirkung auf das Privatrechtsverhältnis als Tatsache zu behandeln. Daher kann sich, wie vorher erwähnt, die Frage der *ordre public*-Widrigkeit der ausländischen Zwangsmaßnahme schon gar nicht stellen.

2.2. Wie aber, wenn die Leistung zwar möglich, jedoch dem Schuldner in seinem Wohnsitz-Staat unter Androhung schwerer Sanktionen verboten ist, oder ihn sonstwie eine *unmäßige Belastung* trifft? Das schweizerische Bundesgericht hatte einen solchen Fall im Jahre 1935 zu entscheiden⁴⁴. Allerdings wurde der ausländische Schuldner durch einen in der Schweiz vollzogenen Arrest zu seiner Geldleistung gezwungen. Zur Frage, ob seiner ausländischen Zwangslage Rechnung zu tragen wäre, meinte das Gericht lakonisch, diese Frage sei gegenstandslos, da der Schuldner ja nicht freiwillig bezahle⁴⁵. In vielen Fällen bietet sich aber keine derartig pragmatische Lösung an.

40 Vgl. *Van Rooij*, zit. FN 5, S. 225.

41 BGE 60 II 294ff. (1934).

42 So schon ganz klar *Vischer*, zit. FN 23, S. 208 und 210 (unter Berufung auf Zweigert); ebenso *Van Rooij*, zit. FN 5, S. 227 sowie *François Gianviti*, *Le blocage des avoirs officiels iraniens par les Etats-Unis*, in: *Revue critique*, 70 (1980) S. 302.

43 Siehe *Van Rooij*, zit. FN 5, S. 226 (mit Überblick über diesbezügliche Rechtsprechung verschiedener Staaten auf S. 218–225).

44 BGE 61 II 242ff. (1935).

45 Erwägung 4 des a. a. O. zitierten Entscheides. Ähnlich einige deutsche Entscheidungen; vgl. die Nachweise bei *Reithmann*, *Internationales Vertragsrecht* (2. Aufl., Köln 1972) S. 151. Für die USA vgl. z. B. *J. Zeevi and Sons, Ltd., et al. v. Grindlays Bank (Uganda) Limited*, 37 N.Y.S. 2d 892 (Court of Appeals 1975).

2.3. Dann sind die *Rechtsbehelfe der lex causae* aufzusuchen, um die Zwangslage aufzufangen oder doch wenigstens zu mildern. Die Lösung fällt natürlich je nach Umständen des Falles wie auch der anwendbaren Rechtsordnung verschieden aus. In Deutschland kann man vielleicht die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage⁴⁶, in England die „doctrine of frustration“ anrufen⁴⁷. Im schweizerischen Recht muß sich der Richter insbesondere fragen, ob durch die spezifisch international-rechtliche Problematik eine Lücke entstanden ist, die er gemäß Art. 1 ZGB zu schließen hat. Er wird dann materielles, auf den internationalen Sachverhalt zugeschnittenes Sonderrecht schaffen. So hat etwa der schweizerische Gesetzgeber den erwähnten mißlichen Bürgschaftsentscheid des Bundesgerichtes⁴⁸ durch eine neue Bestimmung des Bürgschaftsrechts korrigiert. Danach kann sich der Bürge nunmehr auch dann entlasten, wenn „die Leistungspflicht eines im Ausland wohnhaften Hauptschuldners durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt“ wird⁴⁹.

Insbesondere ist nun aber daran zu denken, daß der Richter unter Umständen zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrages schreiten muß. Wenn etwa eine Schweizer Bank einer iranischen Gläubigerin 500 Mio. in den USA plazierte Dollars schuldet, diese zwar in der Schweiz zurückzuzahlen, aber in den USA blockiert waren: darf man sich da einfach auf den Grundsatz „genera non pereunt“ berufen? Wäre es nicht adäquater, wenn der Richter den Vertrag durch ein Moratorium ergänzte? Schon *Zweigert* hat in seinem bekannten Aufsatz von 1942 die schrankenlose Haftung für Gattungsschulden bei der international-rechtlichen Behandlung von Leistungsverboten abgelehnt⁵⁰. Alt ist auch der Behelf, allenfalls den Erfüllungsort in ein anderes Land zu verlegen; in den Worten von *Tuhr*: an die Stelle des ursprünglichen Erfüllungsortes trete „ein entsprechend den Umständen nach Treu und Glauben zu bestimmender Ort“⁵¹. Eine solche Lösung wäre derjenigen vorzuziehen gewesen, welche der englische Court of Appeals im bekannten Fall *Ralli Brothers v. Compania Naviera Sota y Aznar* getroffen hat⁵². Es handelte sich um eine englischem Recht unter-

46 Vgl. etwa *W. Flume*, Das Rechtsgeschäft (3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1979) S. 494ff.

47 Vgl. *Arthur L. Goodhart*, Mistake and Frustration in English Contract Law, in: Festschrift A. Simonius (Basel 1955) S. 99ff.; und v. a. nun Lord *Denning*, The Discipline of Law (London 1979) S. 44f.: tritt eine „fundamentally different situation“ ein, dann gilt als Test für „frustration“: „It must be positively unjust to hold the parties bound.“

48 Zit. FN 41.

49 Art. 501 Abs. 4 OR.

50 Vgl. *Zweigert*, zit. FN 4, S. 303 FN 2: „Daß der Rechtsgedanke der schrankenlosen Haftung für Gattungsschulden bei der internationalrechtlichen Behandlung von Leistungsverboten überhaupt nicht paßt, ist gewiss.“ Im gleichen Sinne *Vischer*, zit. FN 23, S. 207 f.

51 *Von Tuhr/Siegwart*, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts II (2. erg. Aufl., Zürich 1944) S. 480. Vgl. auch *Sauser — Hall*, La clause-or dans les contrats publics et privés, Rec. des cours 1938, p. 124; Restatement Second, § 202, S. 646.

52 [1920] 2 K. B. S. 287.

stehende Charterparty. Der erste Teil der Fracht war in London, der Rest im spanischen Ausladehafen zu bezahlen. Nach Vertragsschluß erging ein spanischer Erlaß, wonach der Frachtbetrag eine bestimmte Höhe nicht überschreiten durfte. Die Beklagte zahlte bei Ankunft des Schiffes im spanischen Hafen mit Vergütigen somit weniger als vereinbart. Sie erinnern sich vielleicht an die viel zitierten Worte *Lord Justice Scruttons*: „... that where a contract requires an act to be done in a foreign country, it is, in the absence of very special circumstances, an implied term of the continuing validity of such a provision that the act to be done in the foreign country shall not be illegal by the law of that country⁵³.“ Nichts hätte hier näher gelegen, als den Erfüllungsort für die Bezahlung der zweiten Hälfte der Fracht nach London zu verlegen. Das ließ sich doch geradezu aus dem Vertrag selber heraus- bzw. in ihn hineinlesen. Ich teile daher voll und ganz die Kritik unseres Kollegen *Mann*, mit der er diese Entscheidung in seinem Buch „*The Legal Aspect of Money*“ bedacht hat⁵⁴. Die englische Regel, wonach eine supervening illegality nur am Erfüllungsort zu berücksichtigen ist⁵⁵, kann sich andererseits unter Umständen als zu eng erweisen; dann nämlich, wenn der Staat, in dem der Schuldner niedergelassen ist, diesen mit schweren Sanktionen bedroht.

2.4. Ein Wort schließlich noch zu den Fällen, in denen eine Partei in einem Lande eine unerlaubte Handlung begeht, dazu jedoch durch staatlichen Zwang eines anderen Landes veranlaßt wurde. Sie kennen zweifellos die zahlreichen amerikanischen Antitrust-Entscheidungen, in denen die Frage abgehandelt wird, unter welchen Voraussetzungen sich der Beklagte auf die sogenannte *foreign sovereign compulsion defence* berufen könne. Diese Lehre ist bekanntlich eng mit der Act of State-Docctrine verknüpft⁵⁶. Das Problem hat in den arabischen Boykott-Fällen eine neue Aktualität erhalten⁵⁷. Privatrechtlich relevant ist indessen, daß wir es bei einer solchen Antitrust-Verletzung mit einer unerlaubten Handlung zu tun haben, welche beispielsweise amerikanischem Recht untersteht. Dieses aber hat uns als *lex causae* zu sagen, ob und unter welchen Voraussetzungen der vom ausländischen Staat ausgeübte Zwang einen Rechtfertigungsgrund darstellt, also die Rechtswidrigkeit gemäß anwendbarem Recht aufhebt.

3. Der *zweite Teil* meiner Ausführungen läßt sich dahin *zusammenfassen*, daß es primär Sache der *lex causae* ist, der durch die ausländische Zwangs-

53 A. a. O., S. 304.

54 *Frederick A. Mann*, *The Legal Aspect of Money* (3. Aufl., Oxford 1971) S. 68 N 3, sowie S. 419f.

55 Siehe auch *Kahler v. Midland Bank Ltd*; [1950] A. C. 24, S. 36.

56 Vgl. etwa *Sigmund Timberg*, *Sovereign Immunity and Act of State Defenses: Transnational Boycott and Economic Coercion*, in: *Revue suisse du droit international de la concurrence*, 1979, No. 6, S. 20ff.

57 Vgl. Note, *Export Policy, Antitrust and the Arab Boycott*, in: *New York University Law Review*, Vol. 51 (1976) S. 94ff. beso. S. 125ff.

maßnahme geschaffenen Zwangslage Rechnung zu tragen. Wie aber, wenn die anwendbare Rechtsordnung diesbezüglich versagt, d. h. der belasteten Partei keine taugliche Lösung anbietet? Das könnte unter Umständen stoßend sein und eine Korrektur durch den *ordre public* der *lex fori* auf den Plan rufen.

D. Verletzung ausländischen Rechts als Gegenstand einer Vereinbarung

Schließlich ist noch kurz auf die Fälle einzugehen, in denen eine Partei in Erfüllung einer Vereinbarung gerade *in demjenigen Lande eine Handlung vorzunehmen hat*, in welchem diese Handlung gegen eine staatliche Zwangsmaßnahme, etwa ein Verbot, verstößt. Dabei gehe ich davon aus, daß keine effektive Zwangslage besteht.

1. Die bekannten Entscheidungen betreffen vorwiegend Verträge, welche den Schmuggel von Devisen, aber auch anderer Gegenstände, z. B. Kulturgüter, zum Gegenstand haben. Sie kennen alle den *Nigeria-Fall*⁵⁸: der deutsche BGH hielt den deutschem Recht unterstehenden Vertrag, der sich auf die in Nigeria verbotene Ausfuhr von Kulturgegenständen bezog, für unzulässig; dies aber nicht aufgrund einer Sonderanknüpfung, sondern wegen Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB. Ähnlich entschied das *Zürcher Handelsgericht 1968* hinsichtlich eines Vertrages über den Schmuggel von Kaffee nach Italien; Entscheidungsgrundlage war der dem § 138 BGB entsprechende Art. 20 OR⁵⁹. Auf der gleichen Linie liegt der englische *leading case Foster v. Driscoll* aus dem Jahre 1929⁶⁰: der Vertrag über den beabsichtigten Whisky-Schmuggel nach den Vereinigten Staaten war nach dem anwendbaren englischen Recht ungültig. All das sind Fälle, in denen die Parteien schon bei Abschluß des Vertrages die Verletzung eines nach dem IPR nicht anwendbaren ausländischen Erlaßes *im betreffenden Staat* in Kauf nahmen oder gar beabsichtigten. Im gleichen Sinne haben die englischen Gerichte bei Anwendung englischen Rechts entschieden, wenn das ausländische Verbot erst nach Vertragsabschluß wirksam wurde, eine Erfüllungshandlung jedoch nur im Verbots-Staat erbracht werden konnte⁶¹.

2. Diesen Entscheidungen ist im Ergebnis zuzustimmen, auch wenn die Begründung oft mit politischen Erwägungen kontaminiert wird. Davor aber sollte sich der Richter hüten. Es besteht in der Regel keine Veranlassung,

58 BGHZ 59, S. 83 ff. (22. Juni 1972). Vgl. auch *Kurt Siehr*, Kunstraub und das internationale Recht, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 77 (1981) S. 196.

59 Schweizerische Juristen-Zeitung, 64 (1968) S. 354.

60 1 K. B. 470.

61 *Kahler v. Midland Bank Ltd.*, zit. FN 55, S. 48. Siehe aber *Zivnostenska Banka v. Frankman*, [1950] A. C. 57, S. 78, wo erklärt wurde, diese Regel werde ohne Rücksicht auf das anwendbare materielle Recht angewandt.

daß er sich auf dieses glitschige Parkett begibt. Eine Einteilung der anderen Staaten in „friendly“ und weniger „friendly nations“ kann er sich ruhig ersparen. Auf den Gegenstand des ausländischen Erlaßes kann es nämlich in solchen Fällen *vorerst* nicht ankommen. Ratio decidendi ist vielmehr der folgende Gesichtspunkt. Keine Rechtsordnung, die diesen Namen verdient, kann eine Vereinbarung schützen, welche die Vornahme einer Handlung im Territorium desjenigen Staates zum Gegenstand hat, in welchem sie verboten ist. Ich würde hier nicht so sehr von einem internationalen als vielmehr von einem *universalen ordre public* sprechen⁶². Meines Erachtens geht es hier um die internationale Einheit der Rechtsidee, die Teil jeder zivilisierten Rechtsordnung ist. Um dieser Grundhaltung zum Durchbruch zu verhelfen, braucht der Richter nicht *vorerst* die *lex causae* zu befragen. In krassem Widerspruch zu diesen Grundsätzen steht eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1954, in welcher gegen eine klar beabsichtigte Verletzung deutscher Devisenvorschriften der Nachkriegszeit nicht eingeschritten wurde⁶³. Nicht weniger peinlich berührt eine neuere französische Entscheidung⁶⁴, welche den Schmuggel von Devisen aus Algerien durch zwei Franzosen tolerierte, mit der wohl für die französische Mentalität typischen Begründung, eine *fraude á la loi étrangère* gehe die französischen Gerichte nichts an, „surtout dans le domaine de l'ordre public économique“⁶⁵.

Ich sagte eben, auf den Inhalt des verletzten ausländischen Gesetzes komme es *vorerst* nicht an. Die ausländische Norm steht zunächst, in den Worten *Batiffols*, unter der „*présomption de la moralité*“. Der methodisch zweite Schritt ist dann die Frage, ob der verletzte ausländische Erlaß seinerseits gegen den *ordre public* oder gar das Völkerrecht verstoße. Der Fluchthelfer-Entscheid des BGH gibt dafür ein treffendes Beispiel⁶⁶.

3. Wie sind nun in diesem Zusammenhang gegen bestimmte Staaten gerichtete *Embargo-Maßnahmen* zu beurteilen⁶⁷? Die Frage bedarf kurz einer ge-

62 In diesem Sinne auch *Liénard — Ligny*, zit. FN 23, S. 33; *B. Audit*, *La fraude á la loi* (Paris 1975) no. 225; *derselbe* in einer Anmerkung zu einem Urteil der französischen Cour de Cassation in *Clunet*, 104 (1977) S. 14.

63 BGE 80 II 49 (1954): Der schweizerischem Recht unterstehende Vertrag hatte eindeutig die Verletzung deutscher Devisenvorschriften der Nachkriegszeit und nicht etwa spoliativer Nazi-Regeln zum Gegenstand; eine wesentliche Erfüllungshandlung war in Deutschland vorzunehmen. Das Gericht wurde hier Opfer der von ihm selber im Entscheid 76 II 41 gestellten Fußangeln einer von uns abgelehnten *primären* Inhaltskontrolle des ausländischen Gesetzes: ein Verstoß gegen Devisenvorschriften und andere handelspolitische Maßnahmen sei im Unterschied zu einer Verletzung staatlicher Erlasse gegen den Rauschgift- und Mädchenhandel zu tolerieren. Vgl. die scharfe Kritik *Manns* am BGE 80 II 49 in seinen in FN 22 und FN 11 zitierten Aufsätzen S. 622 bzw. S. 150.

64 *Clunet* 105 (1978) S. 99 ff.

65 A. a. O. S. 100.

66 BGHZ 69, S. 295 ff., (29. Sept. 1977).

67 Dazu *Bernd Lindemeyer*, *Das Handelsembargo als wirtschaftliches Zwangsmittel der staatlichen Außenpolitik*, in: *Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters*, 27 (1981) S. 10 ff., mit weiteren Literaturangaben.

sonderten Betrachtung. Die vom BGH 1960 und 1962 entschiedenen Fälle, die im Rahmen deutscher Verträge das amerikanische Ost-Embargo betrafen, sind hier nicht wegleitend. Die Anwendung von § 138 BGB drängte sich hier nämlich schon wegen der unlauteren Machenschaften auf, mit denen die Parteien die amerikanischen Behörden über den Endbestimmungsort zu täuschen versuchten⁶⁸. Relevant für die gestellte Frage erscheinen eher die Erwägungen in der bereits erwähnten und oft mißverstandenen englischen Entscheidung *Regazzoni v. K. C. Sethia*⁶⁹: das von Indien aufgestellte Verbot des Exportes von Jute nach Südafrika darf wohl als Embargo angesprochen werden. Seine Verletzung auf indischem Territorium in (teilweiser) Ausführung des Vertrages hielten die englischen Richter aufgrund der englischen public policy für unzulässig. (Der Vertrag unterstand englischem Recht.) Bezüglich der Inhaltskontrolle bemerkte *Lord Keith*: „The English Courts cannot be called on to adjudicate upon political issues between India and South Africa⁷⁰.“ Das scheint zwar an sich richtig. Die Frage ist nur, ob der Richter eines nichtinvolvierten Staates bei Berücksichtigung einer auf ein singuläres Land abgezielten Embargomaßnahme nicht gerade dadurch einen ihm nicht zustehenden politischen Entscheid fällt. Die entscheidende Frage ist wohl die: Bleibt es für den Richter eines unbeteiligten Staates bei der „présomption de la moralité“ des ausländischen Embargos, oder hat er die im ausländischen Staat vorzunehmende Verletzung einer solchen Maßnahme zu ignorieren? Der Gerichtspraxis ist keine klare Antwort zu entnehmen. Völkerrechtswidrig sind solche Maßnahmen nach herrschender Lehre offenbar nicht⁷¹. Trotzdem glaube ich, daß der Richter des unbeteiligten Staates ein ausländisches Embargo wegen seines diskriminatorischen Charakters ignorieren sollte, will er sich nicht zum Helfershelfer einer politischen Kampfmaßnahme eines ausländischen Staates machen. Unzweifelhaft gilt dies für Staaten, die völkerrechtlich auf eine qualifizierte Neutralität verpflichtet sind. So erklärte z. B. das Schweizerische Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1916 u. a.: „die Anwendung solcher ausländischer Vorschriften, welche die Bekämpfung des feindlichen Staates auf wirtschaftlichem oder anderem Gebiete bezwecken, (ist) dem Richter eines neutralen Staates nicht zuzumuten⁷².“

Meine Ausführungen möchte ich in Form der folgenden *Thesen* zusammenfassen:

68 BGHZ 34, S. 169 ff. (21. Dez. 1960), insbesondere S. 176. Vgl. auch den ähnlichen Entscheid des BGH vom 24. 5. 1962, Neue Juristische Wochenschrift (1962) S. 1436.

69 [1958] A. C. S. 301.

70 A. a. O. S. 327.

71 *Lindemeyer*, zit. FN 67, S. 16.

72 BGE 42 II 183 f. (1916).

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Anton Heini, Zürich

1. Eine Sonderanknüpfung im Sinne einer eigentlichen Anwendung („application“) ausländischer Zwangsmaßnahmen, wie staatlicher Eingriffsnormen überhaupt, ist sowohl aus praktischen wie grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Soll solchen staatlichen Interessen außerhalb der auf das Privatrechtsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung Rechnung getragen werden, so hat dies durch völkerrechtliche Absprache zu geschehen. Der Durchsetzung solcher Interessen durch separate nationale Verweisungsnormen Vorschub zu leisten, dazu ist der Zivilrichter weder befugt noch befähigt; ganz abgesehen von der unabsehbaren Gefährdung der Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr.

Legislatorische Bemühungen wie Art. 7 der EG-Konvention oder Art. 18 (bzw. 17 i. d. F. von 1981) des Schweizerischen IPR-Entwurfs sind bestenfalls juristische Sandkastenspiele; von einem „well settled law“ oder gar einer Abstützung auf die Gerichtspraxis kann jedenfalls keine Rede sein. Die viel bemühte zwischenstaatliche Rücksichtnahme erfordert nicht die Ausdehnung, sondern vielmehr die Zurückdämmung staatlicher Eingriffsmaßnahmen im internationalen Raum.

2. Wo Anordnungen eines Drittstaates ein Rechtsverhältnis faktisch zu beeinflussen vermögen, insbesondere Erfüllungshandlungen verunmöglichen oder erschweren, da sind die Rechtsfolgen primär der *lex causae*, also dem zur Anwendung berufenen materiellen Privatrecht, zu entnehmen. Im Vordergrund steht dabei die Änderung oder Ergänzung des Rechtsgeschäftes oder die Schaffung materiellen Sonderrechtes durch den Richter. Ausnahmsweise, d. h. wenn die *lex causae* keine oder untaugliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stellt und dies zu einem stoßenden Ergebnis führt, muß der *judex fori* mit seinem eigenen materiellen Recht eingreifen — ein Anwendungsfall des *ordre public*.

3. (a) Ein Rechtsgeschäft, welches *im* ausländischen Staat eine dessen Recht verletzende Handlung erfordert oder gar auf eine solche Rechtsverletzung abzielt, verstößt gegen Sinn und Zweck jeder Rechtsordnung; insofern hat der Grundsatz internationale Bedeutung. Formell ist er aber Ausfluß des materiellen Rechtes *lege fori* und kommt unmittelbar, also nicht über den Umweg einer Verweisungsnorm, zur Anwendung. Dabei ist der verletzten ausländischen Norm die *présomption de la moralité* zuzubilligen. Verstößt jedoch

eine solche Norm bzw. Zwangsmaßnahme gegen den ordre public des Forum-Staates oder gar gegen Völkerrecht, so ist ihre Verletzung nicht zu beachten.

- (b) Eine gewisse Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang das *Embargo* ein. Da es sich um eine gegen einen oder mehrere Staaten gerichtete außenpolitische Kampfmaßnahme handelt, sollte der Richter des unbeteiligten Staates eine im Embargo-Staat vorzunehmende oder vorgenommene Verletzungshandlung ignorieren. Der Richter eines Landes mit Neutralitäts-Status ist dazu sogar völkerrechtlich verpflichtet.

Summary

The Application of Economic Means of Coercion in Private International Law

by Professor Dr. Anton Heini, Zürich

1. A separate application of prohibitions and embargos imposed by a foreign government, and of foreign governmental regulations in general, should be rejected for both practical reasons as well as a matter of principle. Taking into consideration governmental interests of that kind outside the proper law is a matter for international treaties. It is neither a task of the judiciary nor is it qualified to assist in the enforcement of such governmental interests by means of special conflict of law rules of the forum; not to mention an incalculable jeopardizing of legal certainty in international commerce. Legislative undertakings such as article 7 of the EC-Convention (on the conflict of the laws of contract) or article 18 (now art. 17 in the final version) of the Swiss draft code on private international law are intellectual games for lawyers at best. They can certainly not be said to be based on a well settled law nor on judicial precedents. International comity, so often referred to, calls rather for a restriction in the application of foreign governmental regulations in the international field than for an extension.
2. Where governmental regulations of a third State which are not part of the proper law do affect a legal relationship as a matter of fact, in particular where they render performance impossible or make it unduly onerous, the remedies to be looked for are those of the proper law. Thereby paramount consideration shall be given to the judicial power to modify or supplement the agreement of the parties or to create specially designed rules of substantive law. Exceptionally, i.e. where applying the proper law would bring about an intolerable result for a party because such proper law does not provide for adequate relief, the judge must apply the forum's substantive law by virtue of his own public policy.
3. (a) A contract requiring or even intending an act to be done *in* a foreign State which constitutes a violation of a law of that State is contrary to the principle of law; insofar such principle may be said to claim universal recognition. From a formal point of view, the principle is part of the law of the forum and therefore calls for direct application rather than to be applied by virtue of a conflict rule. Thereby,

the violated foreign law carries with it the "présomption de la moralité". However, the violation of the foreign governmental regulation is to be disregarded if it is contrary to the forum's own public policy or to international law.

- (b) A somewhat different attitude may be taken with respect to an embargo. An embargo being used as a foreign policy weapon directed against one or more States, the judge of a third State should ignore acts which are performed in an embargo State in violation of such an embargo. He would be under an obligation of international law to do so if the international status of the forum State is that of a neutral country.



Diskussion

zu den Referaten Kewenig und Heini

Graf Vitzthum: Ich möchte kurz zu den Thesen 6 und 7 des Referats von Herrn *Kewenig* Stellung nehmen. Beide Referenten haben ja eine ausführliche empirische Befundnahme vorgenommen und dann die allgemeinen *lex lata*-Aussagen im Grunde genommen relativ tief gehängt. Ihren *lex ferenda*-Forderungen verleiht diese Vorgehensweise dann mehr Glanz und Gewicht. Diesen generellen Ansatz teile ich zwar, glaube allerdings, daß das in den genannten Thesen konstatierte *lex lata*-Defizit an Fallbeispielen noch näher erläutert und in dem einen oder anderen Detail korrigiert werden könnte. Ich kann mir Bereiche vorstellen, in denen eine intensive normative Befundnahme noch ausführlichere, dichtere Ergebnisse erbringen kann, in denen insbesondere das Völkervertragsrecht entgegen der Skepsis von Herrn *Kewenig* recht eindeutige Ergebnisse zeitigt.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel aus dem internationalen Nuklearrecht erläutern. Ich wähle den Fall der US-amerikanischen Kooperations- und Lieferverweigerung von 1977/78. Damals schlug Washington, um die internationale Verbreitung „gefährlicher“ ziviler Nutzungen der Kernenergie zu verhindern, einseitig und abrupt den Weg einer Verweigerungspolitik gegenüber den Empfängern von US-Nuklearlieferungen und den sonstigen Kooperationspartnern der USA im Nuklearbereich ein; auch gegenüber der EG und der Bundesrepublik Deutschland, mit denen langjährige Lieferverträge und vertrauensvolle Kooperationsbeziehungen bestanden. Dieser Lieferstopp enthielt nahezu alle die Elemente der Definition von „dictatorial interference“, die Herr *Kewenig* angeführt hat und die mich überzeugt haben: Der „Intensitätstest“ würde ebenso erfüllt werden wie der Test der „sachlichen Konnexität“; auch der „Erfolgstest“ war zumindest insofern vollzogen, als die starken Wirkungen des amerikanischen Schrittes in den Abnehmerländern die zähneknirschende Bereitschaft zu Anpassungsverhandlungen und zu einer restriktiven Nuklearexportpolitik erzwangen. Wie beurteilen wir nun diesen Einsatz wirtschaftlicher Macht rechtlich? Das Normmaterial für die Beantwortung dieser Frage scheint mir bemerkenswert umfangreich zu sein. Ich gehe bei seiner Ausbreitung vom Besonderen zum Allgemeinen vor. Da finden sich zunächst bilaterale Verträge, die durch den plötzlichen amerikanischen Revisionismus zumindest stark strapaziert, vielleicht sogar gebrochen wurden. Dann gibt es einen multilateralen Vertrag, den Nichtverbreitungs-Vertrag von 1968, dessen Art. IV eine liberale Distributionsordnung für die zivile Nutzung der Kernenergie ga-

rantiert. In diese Ordnung läßt sich die US-Kehrtwendung schwerlich einordnen. Schließlich finden sich im allgemeinen Völkerrecht Prinzipien, die ebenfalls zur Beurteilung des Falles herangezogen werden können, etwa Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzipien. Diese Prinzipien weisen materielle und prozedurale Elemente auf, deren Befolgung seitens der US-Regierung mir ebenfalls zweifelhaft erscheint. Man denke nur daran, daß seit 1976 in London gemeinsam über Richtlinien für den Nuklearexport verhandelt wurde, unter dem einen Vertrauenstatbestand schaffenden understanding, daß während dieser Verhandlungen keine entgegengesetzten nationalen, einseitigen Akte gesetzt werden. Diese multilaterale Anstrengung wurde durch die unilaterale Vorgehensweise Washingtons zumindest desavouiert — das Gegenteil von „fair dealing“, von Verfahrensgerechtigkeit.

Insgesamt ist der spezielle und generelle Normbestand, mit dem sich diese wirtschaftliche Zwangsmaßnahme bereits *de lege lata* beurteilen läßt, bei näherer Betrachtung also relativ groß. Gewiß, jede Zwangsmaßnahme besitzt ihre Individualität. Sie verfügt damit aber auch über ihr eigenes völkerrechtliches Umfeld. Es dürfte häufig möglich sein, die völkerrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Zwangsmaßnahme schon mittels genauer Untersuchung ihres besonderen rechtlichen Umfeldes zu klären — ohne Rückgriff auf allgemeine Regeln über die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht. Die von Herrn *Kewenig* konstatierte relative Unergiebigkeit dieser allgemeinen Regeln, die ich nicht bestreite, wird insofern in vielen Fällen durch das Vorliegen jenes speziellen, aussagekräftigen normativen Umfeldes relativiert.

Balekjian: Ich hätte einige Bemerkungen zu machen, die implizit auch Fragen enthalten.

Wenn wir den Begriff wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen (Sanktionen) mit jenem von Gewalt oder Gewaltanwendung vergleichen, so stoßen wir auf die Frage nach begrifflicher Symmetrie und Asymmetrie. Symmetrie ist gegeben, wenn im Einklang mit herkömmlichem Völkerrecht die gegen die Streitkräfte eines Staates gerichtete Gewaltanwendung den Streitkräften eines anderen Staates entgegengesetzt wird. In einer solchen Situation liegt eine Symmetrie vor, weil die Streitkräfte beider Staaten erkennbar markiert sind und als solche im Sinne einer herkömmlichen Kriegssituation gegenseitig rechtlich ähnliche Stellungen genießen. In einer Situation aber, in welcher zwangswirtschaftliche Sanktionen zur Anwendung gelangen, haben wir es mit einer Asymmetrie zu tun, da als Adressate die Empfänger der Sanktionen (oder die Leidtragenden) nicht klar definiert (und definierbar) sind: Sind Sanktionen von einem Staat gegen einen anderen Staat, gegen dessen Regierung, gegen seine Wirtschaft oder gegen die Bevölkerung gerichtet? In einer solchen Situation haben wir es in der Form von Sanktio-

nen mit einem Begriffsbündel zu tun. Folglich erweist sich die begriffliche Handhabung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als schwierig.

These Nr. 6 betreffend, was die langjährigen Lieferbeziehungen anbelangt, könnte man nicht möglicherweise mit dem Begriff „guter Sitten“ im Völkerrecht operieren? Hinzu käme, als zweites Element, der „gute Glaube“. Könnte man nicht ferner — vorläufig nur als Frage — mit einer gewohnheitsrechtlichen Vertragsfiktion fortfahren und behaupten, daß die betreffenden Partner bilateral oder multilateral, nach langjährigen (andauernden) gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, implizit (gewohnheitsrechtlich verankert), einen vertragsähnlichen Tatbestand geschaffen hätten und die seit langem bestehenden Beziehungen folglich als vertraglich verankert zu qualifizieren wären? Über diese Frage wird in der Staatenpraxis nicht gesprochen, dennoch ist bei plötzlicher Unterbrechung vorhandener Wirtschaftsbeziehungen auch die Meinung zu hören gewesen, daß die neu entstandene Situation nicht ganz rechts- oder völkerrechtskonform sei.

Neuhold: Ich fand die Ausführungen von Herrn *Kewenig* überaus interessant und bin mit ihm weitgehend einer Meinung. Ich habe ein paar Bemerkungen zu seiner vierten These anzubringen, in der er Intervention im allgemeinen und wirtschaftlichen Druck im besonderen zu definieren versucht, und möchte zudem einige grundsätzliche Überlegungen zu seinen Schlußthesen hinzufügen.

Ich pflichte Herrn *Kewenigs* Ansicht bei, daß sich wirtschaftlicher Zwang bzw. Intervention wohl nicht nach einem einzigen Kriterium definieren lassen — auch nicht nach dem Maßstab der Sozialadäquanz, die *Gerlach* im Anschluß an *Dahm* betont hat. Herr *Kewenig* schlägt dagegen ein ganzes Kriterienbündel vor. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob alle diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen. Bejaht man diese Frage, sind im konkreten Fall Interventionen bzw. rechtswidriger wirtschaftlicher Druck wohl nur schwer festzustellen. Denn in Herrn *Kewenigs* Interventionsbegriff fließen auch psychologische Kriterien ein, vor allem die Absicht, die mit der Druckausübung verfolgt wird. Ihre Operationalisierung bzw. ihr Nachweis dürften in der Regel wohl Schwierigkeiten bereiten. Wenn nämlich eine Regierung den rechtswidrigen Erfolg zwar erreicht, die verpönte Absicht jedoch in Abrede stellt, könnte sie den Vorwurf der Völkerrechtsverletzung weitgehend parieren. Ich fürchte freilich, daß es in der derzeitigen internationalen Situation gar nicht möglich ist, mit allgemeinen Definitionskriterien das Interventionsproblem insgesamt in den Griff zu bekommen, sondern allenfalls teilweise mit der Ächtung spezifischer Tatbestände, wie dies z. B. mit dem Abkommen über das Verbot feindseliger Rundfunkpropaganda 1936 versucht wurde.

Es scheint mir sehr bezeichnend zu sein, daß — zumindest in meinen Augen — auch Versuche der Schule von Yale, mit ihrem umfassenden konfigura-

tiven Ansatz beispielsweise den Einsatz der „Erdölwaffe“ 1973/74 auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, mißlungen sind. Dabei wurde u. a. auch auf die damit erzielten Wirkungen abgestellt, wobei die Bewertung der Proportionalität der Ergebnisse doch recht willkürlich durch die Betrachter erfolgte. Ausgerechnet Angehörige des Staates, der sich beharrlich gegen einen weiten Interventionsbegriff gesträubt hatte, wiesen nunmehr darauf hin, daß der Rückgriff auf die „Erdölwaffe“ das „well-being“ von Millionen Menschen gefährde, weil er zu einer Verringerung der Erzeugung von Kunstdünger und in der Folge zu Hungerkatastrophen in am Konflikt unbeteiligten Entwicklungsländern zu führen drohe, während z. B. gegen wirtschaftlichen Druck nach dem „Jackson-Amendment“ keine Bedenken bestünden.

Grundsätzlich möchte ich zu unserer Diskussion anmerken, daß sie zwischen Vertretern von Industriestaaten stattfindet. Wir haben dabei einen ganz bestimmten Interventionsbegriff im Auge, der auf die aktive und bewußte Ausübung von Druck durch einen internationalen Akteur gegen einen anderen abgestellt ist. Ich möchte die Tatsache zumindest erwähnen, daß aus der Sicht der „Dritten Welt“, die in unserer Mitte nicht vertreten ist, die Existenz des bestehenden Weltwirtschaftssystems an sich — ich darf hier einen Begriff der „kritischen“ Friedensforschung verwenden — „strukturelle Gewalt“ darstellt. Zur stetigen Verschlechterung des Loses der Entwicklungsländer genügt es demnach, daß die Industriestaaten nichts tun; die „terms of trade“ vor allem entwickeln sich ohnedies zu ihren Gunsten. Deshalb habe ich auch Schwierigkeiten, Herrn *Kewenig* bis zum Ende seiner Überlegungen zu folgen; meint er doch, an der Einseitigkeit der Forderungen der „Dritten Welt“ nach einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung sei Kritik zu üben. Zielführende Maßnahmen bedürften vielmehr der Reziprozität und Ausgewogenheit. Ich habe ein gewisses Verständnis und Sympathie für das Verlangen, zunächst müsse die Kluft zwischen armen und reichen Staaten überbrückt werden, bevor ein symmetrisches System zwischen annähernd gleich starken und entwickelten Partnern in Frage komme. Ich würde in diesem Zusammenhang auch das Konzept der Dissoziation oder „self-reliance“ — oder, mit den Worten Herrn *Kewenigs*, der Strategie der Verweigerung — nicht rundweg ablehnen. Auch auf unserem Kontinent lief z. B. das Schutzzollkonzept *Friedrich Lists* in dieselbe Richtung.

Schließlich möchte ich, wenn ich zur Kernfrage der Abgrenzbarkeit der Intervention „nach unten“ zurückkehren darf, meinen diesbezüglichen Pessimismus auch von politologischer Warte aus begründen. Das gegenwärtige System ist besonders interventionsanfällig. Die Ursachen dafür liegen insbesondere in den Machtunterschieden zwischen Supermächten und Mikrostaaten, in der inneren Instabilität eben der Staaten, gegen die der Druck sich richtet, im Ausweichen der Großmächte von der Waffengewalt

auf nichtmilitärischen Druck im Kernwaffenzeitalter, der zunehmenden Interdependenz im internationalen System und dem reichlichen Konfliktpotential und den ideologischen Gegensätzen zwischen den Staaten. Die Möglichkeiten der Druckausübung werden immer zahlreicher; die gemeinsame Wertplattform, welche die Anwendung von Zwang auf allgemein bejahte, positive Ziele beschränken könnte, erweist sich als dünn und brüchig. Daher meine ich, daß alle die Schritte, die Herr *Kewenig* genannt hat, zwar begrüßenswert sind, in Wirklichkeit aber doch bloß auf das Kurieren von Symptomen hinauslaufen. Ich bezweifle auch, daß echte Aussichten bestehen, das Interventionsverbot umfassend zu kodifizieren. Die bisherigen Anläufe zu einer solchen Umschreibung reichten kaum über die Wiederholung der Art. 15 und 16 der OAS-Charta hinaus; gerade diese Bestimmungen stießen aber wegen ihrer Unbestimmtheit auf Kritik. Meiner Auffassung nach hat auch gerade in diesem Bereich ein System friedlicher Streitbeilegung kaum wirkliche Erfolgsaussichten. Wenn umgekehrt die nichtrechtlichen Ursachen für die jetzige unbefriedigende Rechtslage beseitigt sind, dann werden sich auch die völkerrechtlichen Probleme leicht lösen lassen.

Zieger: Im Ergebnis möchte ich Ihnen im großen und ganzen zustimmen. Schwieriger scheint es mir mit der Abgrenzung und theoretischen Einordnung zu sein. Nehmen wir Ihre erste These. Sie sprechen allein von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zwischen Völkerrechtssubjekten, betrachten also allein die rein völkerrechtliche Ebene. Doch die Staaten bedienen sich heute vielfach subtiler indirekter Mittel, um wirtschaftliche Macht gegen einen anderen Staat einzusetzen. Es ist doch nicht nur so, daß sie lautstark einem anderen Land etwa ein Embargo verkünden, vielmehr kann ein Staat eine ganz gezielte Politik wirtschaftlichen Druckes betreiben, indem er Exportförderungsmaßnahmen, im Bundesgebiet etwa Garantien und Bürgschaften durch „Hermes“, einigen Staaten oder Staatengruppen verweigert. Praktisch kann damit der Abschluß neuer Geschäfte unterbunden und der Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten weitgehend zum Erliegen gebracht werden. Ist das alles in Ihrer These wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf der Ebene des Völkerrechtes mit unterzubringen, also auch das, was sich instrumental in den Formen der nationalen Gesetzgebung und Verwaltung zeigt? Denken wir an die gezielten Aktionen in Vietnam gegen die Wirtschaftspositionen chinesischer Bevölkerungsteile oder an die Heraufsetzung des Zwangsumtausches in der DDR. Sind das alles nicht wirtschaftliche Instrumente, die von einem Völkerrechtssubjekt ganz gezielt gegen ein anderes Völkerrechtssubjekt eingesetzt werden? Macht wird hier nicht offen von Staat zu Staat eingesetzt, sondern in subtileren mittelbareren Formen zur Geltung gebracht. Läßt sich das noch unter Ihre These 1 subsumieren?

Noch ein Wort zu der These 5. Auch hier mag das Element der Mißbrauchsabsicht, das Sie in Ihre Begriffsbildung mit hineingenommen haben, auf den ersten Eindruck überzeugen. Doch realiter ergeben sich auch hier Zweifel. Gibt es wirklich die klassischen Fälle, in denen ein Staat, der einem anderen Staat bewußt zu nahe treten und ihn zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zwingen will, diese Absicht deutlich ausspricht? Denken wir an die Aktion der DDR-Regierung durch die erwähnte massive Erhöhung des Zwangsumtauschsatzes für Westdeutsche. Begründet worden ist dies mit der Inflation bei uns, jede Schädigungsabsicht ist nachdrücklich geleugnet worden, obschon jeder hier im Lande und drüben weiß, daß natürlich diese Absicht dahinter steht. Kommt man mit Ihrer These nicht in Schwierigkeiten, wie läßt sich diese Absicht objektivieren?

Noch ein letztes zu Ihrer These 8 in Verbindung mit der These 12. Diesen Gedanken, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen geschärft als ein kollektives Sanktionsinstrument anzuwenden, möchte ich sehr unterstreichen. Sie haben in der These 7 dargelegt, daß der Rückgriff auf Ausweich- und Schutzklauseln den Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auch in vertragliche Beziehungen ermögliche. In Ihrem mündlichen Vortrag haben Sie — wenn ich das noch richtig im Kopf habe — dies dahin ergänzt, die Grenze liege dort, wo ein bestehender Vertrag ausdrücklich derartige Maßnahmen ausschliesse. Müßte man, wenn man das wirtschaftliche Interventionsinstrument ernstlich schärfen will, nicht einen Schritt weiter gehen und — *de lege lata* oder *de lege ferenda* — den Schritt vollziehen, diese Sanktionsmöglichkeiten auch beim Bestehen völkerrechtlicher Verträge zuzulassen? Dogmatisch könnte man daran denken, dieses kollektive Wirtschaftssanktionsrecht in die höhere Ebene des zwingenden Völkerrechts zu erheben, so daß unter diesem Gesichtspunkt in jeden Vertrag kollektiv-international interveniert werden könnte. Im Osten bemüht man sich, wenn ich das richtig deute, durch ein gezieltes Geflecht völkerrechtlicher Verträge mit westeuropäischen Staaten die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen für die Zukunft embargofest zu gestalten. Schon heute verbürgen Kooperationsverträge mit den Staatshandelsländern diesen eine weitgehende Sicherheit vor der vollen Anwendung möglicher wirtschaftspolitischer Instrumente. Müßte man, wenn man diesen Gedanken der Schärfung dieses Sanktionsinstrumentes als kollektive Waffe wirklich ernst nimmt, nicht zu dem Ergebnis kommen, daß gleichgültig, welche völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen worden sind, aus diesem höheren Gesichtspunkt der Sicherung der internationalen Ordnung eine solche Intervention auch in bestehendes Völkerrecht möglich sein müßte?

Kewenig: Ich darf vielleicht auf die bisher aufgeworfenen Fragen und Probleme kurz eingehen.

Graf Vitzthum, zu den Thesen 6 und 7 und der *lex lata*. Es ist ganz sicher richtig, daß man, wenn man in konkrete, vertraglich fixierte Situationen

hineingeht, möglicherweise hier und da einen Fall findet, in dem z. B. ein abrupter Lieferstop oder ähnliche Dinge vertragswidrig und damit völkerrechtswidrig sind und auch keinerlei Rechtfertigungsgrund zur Verfügung steht. Aber die Fälle sind leider selten. Ich verweise als Beleg etwa auf die im AJIL sehr ausgiebig geführte Debatte über die Frage der Völkerrechtswidrigkeit des arabischen Ölembargos. Ich habe meine großen Zweifel, ob die USA sich z. B. vor einem internationalen Gericht mit den im AJIL vorgetragenen Argumenten durchsetzen könnten. Es mag sein, daß in anderen Bereichen, etwa im Bereich von testban-treaty oder von Uranlieferungsabkommen, die rechtliche Situation punktuell „günstiger“ aussieht. Generell bin ich dagegen in der Tat der Meinung, daß angesichts der gegenwärtigen Lage des Gewohnheits-, aber auch des Vertragsrechts, eine gewisse Hilflosigkeit des geltenden Völkerrechts gegenüber wirtschaftlichen Sanktionen zu konstatieren ist.

Herr Balekjian, ich darf vielleicht nur zu der ersten Frage, die Sie aufgeworfen haben, etwas sagen: Gegen wen richtet sich die Sanktion? Das ist in der Tat eine sehr schwer zu beantwortende Frage. Sie ist bei jeder Sanktion zu stellen, wenn man über ihren möglichen „Erfolg“ nachdenkt: Wer ist eigentlich der Adressat, welche Gesellschaftsschicht ist betroffen, wo tritt der wirkliche Schaden ein? Der Versuch der Beantwortung reicht notwendig weit in den sozialen und politischen Hintergrund des „staatlichen“ Adressaten hinein.

Herr Neuhold, vielen Dank für Ihre Wortmeldung. Sie sind ja nun wirklich ein Spezialist in diesem Bereich. Ich weiß auch keine sichere Antwort auf Ihre Fragen, auch nicht z. B. darauf, ob im konkreten Fall alles das, was ich aus dem Bündel vorgetragen habe — und ich habe ja nicht alle möglichen Abgrenzungskriterien vorgetragen —, ob also alle Abgrenzungskriterien im Einzelfall kumulativ vorliegen müssen. Auf der anderen Seite möchte ich doch etwas sehr Deutliches sagen zu dem zweiten Teil Ihrer Intervention, und zwar insbesondere zu dem Stichwort „strukturelle Gewalt“. Das Stichwort hat zunächst etwas Bestechendes: Wir üben Gewalt aus, intervenieren, weil wir so sind wie wir sind, nämlich wohlhabend und satt. Aber schon beim zweiten Zusehen merkt man doch wohl, daß wir hier wirklich Galtung „aufgesessen“ sind: Er hat uns in eine Ecke hineingeargumentiert, die mit „Gewalt“ wirklich nichts zu tun hat. Sicher sollte niemand an dem so offensichtlichen Nord-Süd-Gefälle vorbeigehen. Auch kann niemand ernsthaft eine politische und moralische Verpflichtung des Nordens gegenüber dem Süden bestreiten. Aber ich würde auch meinen, daß wir nicht ständig ein schlechtes Gewissen haben sollten. Wenn in der Charta über wirtschaftliche Rechte und Pflichten einerseits gesagt wird, daß Lieferantenkartelle, wenn es um Rohstoffe geht, nichts anderes seien als der willkommene Ausdruck der einzelstaatlichen Souveränität, während die gleiche Charta, wenn es um die Frage des Technologietransfers

geht, von einer Verpflichtung des Nordens spricht, den Süden an diesem Technologietransfer teilnehmen zu lassen, und zwar möglichst zum Nulltarif, dann hat das vielleicht etwas mit dem schlechten Gewissen und mit der Vorstellung von sog. struktureller Gewalt, nichts dagegen mit dem geltenden Völkerrecht zu tun. Wir sollten stattdessen auch in den Nord-Süd-Beziehungen wieder stärker auf den Gedanken der Reziprozität zurückkommen. Nach meiner Überzeugung wäre damit auch den Entwicklungsländern ein besserer Dienst erwiesen als mit dem ständigen Rückgriff auf den unakzeptablen Begriff der strukturellen Gewalt.

Herr Zieger, Sie haben gesagt, ich verlagere das ganze Problem auf die völkerrechtliche Ebene, obwohl es doch so vielgestaltig ist und auf vielen Ebenen spielt. Gegen diesen Vorwurf möchte ich mich mit dem Hinweis auf den Wortlaut meiner These 1 verwehren. Ich verlagere nichts, ich enge nur ein — da das Thema „wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen“ geradezu uferlos weit ist. Deshalb konzentriere ich mich vor allem auf den Bereich der Maßnahmen von einem Völkerrechtssubjekt gegen ein anderes. Sie haben ja gesehen, schon mit diesem Rezept hatte ich Schwierigkeiten, in der zur Verfügung stehenden Zeit mit der Thematik fertig zu werden. Sie sprechen weiter an die Frage des moralischen Boykotts. Natürlich, meine Herren Kollegen, wir wissen alle, einmal gibt es den „offiziellen“ Staat zu Staat-Boykott, und dann gibt es den anderen, den sog. moralischen Boykott, der von Privaten ausgeht, aber vom Staat mehr oder minder unauffällig unterstützt werden kann. Die eigentliche Frage ist hier, wie weit im konkreten Fall die Unterstützung geht, ob sie ausreicht, um den Staat international verantwortlich zu machen. Die Grenze zu ziehen zwischen privatem und staatlichem Boykott, das ist die eigentliche Schwierigkeit.

Darf ich vielleicht noch zwei andere Punkte kurz ansprechen, *Herr Zieger*, die Sie erwähnt haben. Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß es im konkreten Fall sehr schwer ist, eine entsprechende Absicht nachzuweisen. Damit aber kommen wir wieder zurück auf die Frage: Müssen immer alle genannten Kriterien kumulativ vorliegen? Ich würde Ihnen nur insoweit widersprechen, als Sie sagen, daß in aller Regel ein Staat seine entsprechende Absicht verbergen wird. Das stimmt nicht. Wir müssen sehen, daß der staatliche Boykott, das Embargo, zu einer der wenigen greifbaren Waffen geworden ist in der internationalen Auseinandersetzung und daß in dieser Auseinandersetzung das „Darüberreden“ — nach innen und nach außen — oft geradezu den wichtigsten Teil des ganzen Geschäfts ausmacht.

Und dann zu Ihrem mutigen Verstoß bis hin zum *ius cogens*: Zu meinem Bedauern kann ich Ihnen nicht folgen bei Ihrem Vorschlag, daß man, um die Effektivität kollektiver Zwangsmaßnahmen zu sichern, das Verbot wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen in das *ius cogens* einbeziehen sollte. Ich halte diesen Vorschlag nicht nur für illusionär, ich halte ihn auch für überflüssig. Wenn Sie tatsächlich einen Beschluß des Sicherheitsrates der

Vereinten Nationen haben, so reicht dieser Beschluß nach meiner Auffassung völlig aus, um auch Altverträge unterbrechen zu können. Mit einem Beschluß des Sicherheitsrates haben Sie einen Rechtfertigungsgrund, der praktisch jede wirtschaftliche Maßnahme rechtfertigt. Die Schwierigkeit ist groß nur dann, wenn Sie statt eines Beschlusses des Sicherheitsrates einen solchen der Vollversammlung haben. Dann wird das Problem der einseitigen Aufkündigung von Altverträgen zu einem schwer lösbaren Rechtsproblem. Aber dazu werden wir sicher gleich noch mehr hören.

Sandrock: Als einfacher Privatrechtler, der von Hochachtung vor seinen völkerrechtlichen Kollegen angefüllt ist, muß man in diesem Zusammenhang unwillkürlich an Hugo de Groot denken, der ja, bevor er Völkerrechtler wurde, auch Privatrechtler war und der deswegen wahrscheinlich ein so großer Völkerrechtler geworden ist. Wenn man hier vom völkerrechtlichen Druckverbot hört und wenn man den Vortrag von Herrn *Kewenig* gehört hat (der eben gerade gesagt hat, die Konturen dieses Verbotes ließen sich im Augenblick de lege lata nicht genau konkretisieren), dann fragt man sich unwillkürlich, warum die Völkerrechtler nicht auf den Pfaden Hugo de Groots wandeln und nach seiner Hilfestellung im Privatrecht suchen. Gestatten Sie mir deshalb, einen Blick ins Privatrecht, genauer: ins Wirtschaftsrecht zu werfen. Denn ein Wirtschaftsrechtler horcht auf, wenn er etwa von „Druckverbot“ hört, und denkt dabei an die Norm des § 25 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Dieses im GWB geregelte „Druckverbot“ ist, soweit ich informiert bin, in seiner Kernsubstanz auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen verwirklicht. Es besagt: Man darf wirtschaftliche Macht, die etwa durch eine Liefersperre ausgeübt werden kann, nicht dazu einsetzen, um Ziele zu erreichen, die durch andere kartellrechtliche Normen verboten sind. Das Druckverbot läuft damit auf eine Art Umgehungsverbot zum Schutz anderer kartellrechtlicher Verbote hinaus.

Wir haben weiter das Boykottverbot des § 26 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das von Rechtsprechung und Lehre mit den subtilsten Feinheiten der Zivilrechtswissenschaft ausgelegt und konkretisiert worden und das ebenfalls vielen ausländischen Rechtsordnungen bekannt ist. Wir haben ferner die Grundsätze vom Vernichtungswettbewerb, die besagen, daß man seinen Konkurrenten durch beliebige (lautere) Wettbewerbshandlungen in beliebigem Umfange schädigen darf, daß die Lauterkeit dieser Handlungen aber in ihre Unlauterkeit umschlägt, wenn es die Absicht des Wettbewerbers oder der Wettbewerber ist, das betroffene Unternehmen, etwa durch Verkäufe unter „Selbstkostenpreis“, zu vernichten und danach den Markt „abzusahnen“. Ein solcher Vernichtungswettbewerb ist gemäß § 1 UWG verboten (und ein ähnliches Verbot dürfte sich in vielen ausländischen Rechtsordnungen finden). Wir haben — um mit der

Aufzählung fortzufahren — das Mißbrauchsverbot des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließlich das in § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen normierte sog. Diskriminierungsverbot.

Wenn Sie alle diese Verbote durchgehen und rechtsvergleichend die wichtigsten Rechtsordnungen nach ähnlichen Rechtsinstituten absuchen, dann werden Sie dort auf ähnliche Normen stoßen. Im Anschluß hieran stellt sich natürlich die Frage: Läßt sich nicht ein gemeinsamer Gehalt, eine gemeinsame Substanz aus den verschiedenen jeweiligen Normen herausdestillieren, welche die Grundlage für bestimmte „general principles“ des Rechts der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht bilden könnten? Ich meine daher, *Herr Kewenig*, daß wir Zivilisten vielleicht eine Hilfestellung anbieten könnten, und zwar keineswegs mit dem nichtssagenden § 242 BGB, sondern mit einer Reihe von konkreten wirtschaftsrechtlichen Regelungen.

Simma: Zur Bemerkung von *Herrn Sandrock* möchte ich nur anfügen, daß sie deutlich macht, welche Schätze es für den deutschen Völkerrechtler zu heben gäbe, wenn er sein Fach nicht so einseitig an das öffentliche Recht ankoppeln würde, wie das in der Praxis der Fall ist.

Ansonsten drei Anmerkungen. Die erste zur Effektivität wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen angesichts der heutigen wirtschaftlichen Interdependenz. Es ist schon ein Gemeinplatz zu sagen, daß die bisherigen Fälle von Wirtschaftssanktionen deswegen ein trauriges Bild geboten haben, weil es an der notwendigen Solidarität der Staaten fehlt, und der Völkerrechtler wird wenig Rezepte aufzeigen können, wie ein größerer Grad an Solidarität zu erzielen ist. Aber man könnte vielleicht versuchen, Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen herauszuarbeiten, unter denen derartige Maßnahmen erfolgreich sein können. Man könnte sozusagen „bilateral isolierbare“ Beziehungen suchen, in die einzugreifen von Seiten des Zwang ausübenden Staates dann Erfolg verspräche. Ein positives Beispiel: das Jackson-Vanik-Amendment zum amerikanischen Trade Act 1974 hat nach einer ganz neuen Studie (*McMahon*, *Columbia Journal of Transnational Law* 1980, S. 525 ff.) doch zu einer Erhöhung der Emigrationsrate von Juden aus Rumänien und Ungarn geführt. Auch China wird als Staat angeführt, gegenüber dem Jackson-Vanik Erfolg gehabt hat. Eine weitere Frage, die man untersuchen müßte, wäre die, inwieweit das Wirtschaftsgut, das nicht mehr geliefert wird, substituierbar ist. Hier liefert das Getreideembargo als Reaktion auf die Intervention in Afghanistan ein Beispiel sehr negativer Art. In umgekehrter Richtung wäre etwa auf die Chromlieferungen aus Rhodesien in die USA zu verweisen. Es wäre interessant zu untersuchen, inwieweit das von Präsident Carter angeordnete Verbot von Lieferungen von ultramoderner EDV-Hardware an die UdSSR ein

Beispiel für einen Fall bietet, wo der von diesem Embargo Betroffene auf dem Markt nichts Vergleichbares findet.

Der zweite Punkt betrifft die Zulässigkeit der Teilnahme an Zwangsmaßnahmen, die sich als wirtschaftliche Repressalien, also als Eingriff in völkerrechtlich geschützte Rechtsgüter des Adressaten, darstellen. Ich glaube, daß man hier einmal den Fall unterscheiden muß, in dem der Anlaß für die Wirtschaftssanktionen eine Verletzung der völkerrechtlichen Rechtspositionen nur eines Staates, man könnte sagen des Anführerstaates dieses Sanktionsszenariums, darstellt. Wenn sich diese Völkerrechtsverletzung als eine eines ganz bestimmten Staates isolieren läßt, dann glaube ich nicht, daß weitere Staaten berechtigt sind, analoge Maßnahmen gegen den Verletzer zu treffen. Hier greift das Prinzip der Relativität der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten doch beschränkend ein. In diesem Sinne würde ich etwa bezweifeln — und darin weiche ich von Herrn *Kewenig* ab —, ob gemäß These 10 eine Verletzung der Grundregeln des Diplomaten- und Konsularrechts durch den Staat A gegenüber dem Staat B etwa auch die Staaten C bis Z zu echten Repressalien berechtigt. Demgegenüber kann eine andere Fallgruppe festgestellt werden (die auch von Herrn *Kewenig* grundsätzlich akzeptiert wird), bei der die Verletzung einer Völkerrechtsnorm einen Eingriff in die Rechte aller Staaten bewirkt, weil die verletzte Norm *erga omnes* und im Gemeininteresse der Staaten gilt.

Ich meine, daß in diesem Fall alle Staaten Repressalien üben können. Wir bewegen uns dabei in den Worten von Richard Falk in einer Art „second-level legality“, in einer Art Ersatzkonstruktion für das Kapitel VII der UN-Charta, denn an und für sich sind natürlich für die allermeisten Fälle von Rechtsverletzungen, die alle Staaten gleichermaßen betreffen, Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII vorgesehen, da in derartigen Rechtsbrüchen meist ein Friedensbruch, eine Friedensbedrohung oder eine Angriffshandlung vorliegen wird. Da diese Zwangsmaßnahmen in der Praxis nicht zustandekommen bzw. kaum funktionieren, könnte man sich immerhin vorstellen, daß eine massive Rechtsverletzung *erga omnes* zu Kollektivsanktionen in Gestalt gemeinsamer Repressalien führt. Der Unterschied ist, daß nach Kapitel VII die Staaten Zwang üben müssen, wenn der Sicherheitsrat sie dazu aufruft, während sie nach dieser Konstruktion Beugezwang üben dürfen. Ich glaube nicht, daß man dieser Konstellation „Verletzung und Reaktion aller“ entgegenhalten kann, daß sie zu großer Unordnung und zu einem *bellum omnium contra omnes* auf völkerrechtlicher Ebene führt, denn das Problem ist hier ja — wie gerade Afghanistan wieder zeigt — weniger ein Mißbrauch durch allzu aggressive Sanktionen, sondern deren Lahmheit.

Eine dritte abschließende Bemerkung: ich akklamiere heftig der These 10 von Herrn *Kewenig*, wonach gegen die Verletzung elementarer Rechtssätze aus dem Bereich der Menschenrechte wirtschaftliche Sanktionen auch dann

zulässig sind, wenn sie Repressalien darstellen. Ich glaube, daß man, wenn man — wie das etwa die östliche Völkerrechtslehre tut — davon ausgeht, daß die Durchsetzung von Menschenrechtsverträgen nur mit den Mitteln erfolgen kann, die die Verträge selbst vorsehen, in Gestalt dieser Menschenrechtsverträge eine neue Art von „soft law“ erzeugt, an der uns nicht gelegen sein kann.

Ehlermann: Ich möchte drei Bemerkungen machen. Einmal scheint es mir unerläßlich zu sein, der Frage nachzugehen, ob das Embargo in bestehende privatrechtliche Verträge (ich denke nicht an die vielen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten, gegen die sich dieses Embargo richtet, sondern an Dienstleistungs-, Werk- oder Kaufverträge) eingreifen darf. Das war im Fall des IRAN-Embargos die entscheidende Frage, denn neue privatrechtliche Verträge gab es nach allgemeiner Auffassung praktisch nicht. Dagegen gab es eine ganze Reihe bestehender Verträge. Das Embargo hatte nur dann einen Sinn, wenn in diese bestehenden privatrechtlichen Verträge eingegriffen werden durfte, wobei sich natürlich sofort die Frage nach der Entschädigung stellt. In diesem Zusammenhang ist der Gesichtspunkt von Herrn *Kewenig* sehr wichtig, daß die Interessen derer, die das Embargo anwenden, im allgemeinen unterschiedlich verteilt sind, so daß schon darunter die Solidarität leidet. Die zweite Überlegung gilt der Frage, ob die wirtschaftliche Verflechtung, insbesondere zwischen multinationalen Unternehmen, das Embargo unwirksam macht. Ich glaube, daß diese Befürchtung nicht berechtigt ist, sondern das Embargo durchaus wirksam sein kann. Die entscheidende Voraussetzung ist allerdings immer die Solidarität derer, die es verhängen. In diesem Zusammenhang eine dritte Überlegung. Es ist offensichtlich, daß das Embargo effizienter ist, wenn an Stelle vieler nur wenige oder gar nur einer handelt. Zur Illustration möchte ich auf das verweisen, was sich auf der Ebene der Gemeinschaft in den letzten Jahren abgespielt hat. Während die Gemeinschaft beim RHODESIEN-Embargo praktisch völlig abstinent war, ist es ihr im IRAN-Fall fast gelungen, zu einer gemeinschaftlichen Reaktion zu kommen. Diejenigen, die auf die gemeinschaftliche Reaktion Wert legten, wollten nicht nur den „Mantel“ der Gemeinschaften nutzen, sondern sie waren vor allem an der gemeinschaftlichen Disziplin interessiert. Diejenigen, die sich gegen die gemeinschaftliche Aktion aussprachen, benutzten dabei nicht nur ideologische Gründe, sondern waren gegen das gemeinschaftliche Handeln, weil sie diese gemeinschaftliche Disziplin (und die damit verbundene Effizienz) fürchteten. Der dritte Fall — das Embargo gegenüber der UdSSR als Folge der Besetzung Afghanistans — ist für landwirtschaftliche Erzeugnisse allein von der Gemeinschaft verantwortet worden. Hier wurde der Kommission von einigen Mitgliedstaaten sogar vorgeworfen, daß sie das Embargo strikter durchführe, als die Amerikaner selbst.

Eine letzte Bemerkung zu dem, was Graf *Vitzthum* zu der amerikanischen Weigerung, Nuklearmaterial zu liefern, gesagt hat. Die Juristen der Kommission haben diese Frage seinerzeit wegen des bestehenden Vertrages zwischen den USA und EURATOM sehr genau geprüft. Wir sind dabei zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, wie Herr *Kewenig* in Bezug auf die Nichtlieferung von Erdöl. Der Vertrag zwischen den USA und EURATOM enthält einen innerstaatlichen *ordre public*-Vorbehalt. Die amerikanische Regierung hat sich auf diesen Vorbehalt berufen, um die neue innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen. Wegen dieses Vorbehalts sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß das amerikanische Vorgehen nicht als vertragswidrig angesehen werden konnte.

Meessen: Das Bündel von Abgrenzungskriterien, Herr *Kewenig*, das Sie in These 4 fordern und das Sie im Referat erläutert haben — Hinweise auf Schwere, Zweckmittelrelation, Qualifizierung des Ziels und der Erfolg — läßt mich ein wenig ratlos. Sind dies nicht nur Strukturen, die genannt werden? Welche inhaltlichen Kriterien werden zur Feststellung einer völkerrechtswidrigen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahme vorgeschlagen? Das zur *lex lata*. Zur *lex ferenda* läßt mich die Bezugnahme auf das Prinzip des *common heritage of mankind* ebenfalls etwas ratlos. In welcher Hinsicht soll man zu einer Konkretisierung gelangen? Wann ist einmal eine wirtschaftliche Zwangsmaßnahme völkerrechtswidrig? Wie steht es z. B. mit diesen schwarzen Listen der arabischen Staaten? Ist das eine völkerrechtswidrige Zwangsmaßnahme? Wenn sie als völkerrechtswidrig bezeichnet wird, würden Sie dann nicht doch Bezug nehmen auf eine Art völkerrechtlichen *ordre public*, von dem Herr *Jaenicke* in seinem großartigen Referat in dieser Vereinigung gesprochen hat, oder woher beziehen Sie die Kriterien, um gegebenenfalls ein derartiges Urteil zu fällen?

Hailbronner: Herr *Kewenig*, Sie haben die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Motivation von vornherein ausgenommen. Ich frage mich, ob nicht doch außenwirtschaftliche Maßnahmen einbezogen werden müssen in den Kreis der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die möglicherweise völkerrechtlich begründete Rechtspositionen derjenigen Staaten verletzen, gegen die solche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. In der Regel wird sicher eine Völkerrechtsverletzung daran scheitern, daß kein Staat einen Anspruch darauf hat, daß ein anderer Staat mit ihm Wirtschaftsbeziehungen aufnimmt oder solche Beziehungen beibehält. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß bei vereinbarten oder geduldeten Wirtschaftsbeziehungen ein Staat das Recht hat, in beliebiger Weise auf die politischen und sozialen Verhältnisse des anderen Staates Einfluß zu nehmen, indem er seinen eigenen Staatsangehörigen oder den Staatsangehörigen des fremden Staates oder dessen Unternehmen ein bestimmtes Verhalten abverlangt, das im Gegensatz zu den Verhaltensgrundsätzen steht, die in dem fremden Staat gelten. In letzter Zeit mehren sich Versuche, be-

stimmte politische Zielsetzungen mit Hilfe von Verhaltensregeln durchzusetzen, die bei wirtschaftlichen Betätigungen in einem fremden Staat zu beachten sind. Ein Beispiel sind die arabischen „blacklists“, mit denen von arabischen Staaten der Versuch gemacht wurde, amerikanische Firmen zur Aufgabe von Geschäftsbeziehungen mit Juden oder anderen der Sympathie für Israel verdächtigten Geschäftsleuten zu bewegen. Die wirtschaftliche Macht des Geldes wird hier eingesetzt, um in einem fremden Staat ein Verhalten Privater zu erzwingen, das im Gegensatz zu den ethischen und möglicherweise auch rechtlichen Grundsätzen innerhalb der USA steht. Ein zweites Beispiel sind die Verhaltensregeln des „EG-Südafrikakodex“, der den in der EG beheimateten Firmen mit Niederlassungen oder Betriebsstätten in Südafrika ein bestimmtes Verhalten in beschäftigungs- und arbeitspolitischer Hinsicht abverlangt, das möglicherweise im Widerspruch zu südafrikanischen arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Grundsätzen steht. So sehr beide Fälle von der Zielsetzung her unterschiedlich zu beurteilen sind, beide weisen insofern eine parallele völkerrechtliche Fragestellung auf, als in beiden Fällen der Versuch gemacht wird, bestimmte politische Ziele, einmal die Schwächung Israels, im anderen Fall den Abbau der Apartheidspolitik durch Verhaltensregeln durchzusetzen, die zumindest tendenziell im Gegensatz zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des Landes stehen, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit vorgenommen wird. Es stellt sich die Frage, ob es für eine derartige „Infragestellung“ der Gebietshoheit eines fremden Staates nicht doch einer besonderen völkerrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Man mag einwenden, daß es jedem Staat freisteht, die wirtschaftliche Tätigkeit fremder Staatsangehöriger auf seinem Gebiet nicht zuzulassen. Damit würde aber verkannt, daß ein Staat, der sich in intensive wirtschaftliche Beziehungen mit einem fremden Staat eingelassen hat und als Folge davon die Tätigkeit fremder Unternehmen auf seinem Gebiet zugelassen hat, dadurch in eine Abhängigkeit geraten ist, die es ihm nicht mehr erlaubt, frei zu entscheiden. Man wird daher als Bestandteil der Achtung der Souveränität eines fremden Staates auch jeden Staat für verpflichtet ansehen müssen, seinen eigenen Staatsangehörigen und Unternehmen und erst recht fremden Staatsangehörigen nicht durch mittelbaren Zwang ein Verhalten aufzunötigen, das in einem prinzipiellen Gegensatz zu den dort geltenden rechtlichen und wirtschaftspolitischen Grundsätzen steht. In diese Richtung gehen ja auch die Vorschläge der UN für Verhaltenskodizes für multinationale Unternehmen. Ausnahmsweise wäre die fremde Gebietshoheit nur dann nicht zu respektieren, wenn völkergewohnheitsrechtliche oder völkervertragsrechtliche Prinzipien entgegenstünden, die der fremde Staat zu beachten hätte. So sind z. B. die innerstaatlichen Praktiken, die den zwingenden menschenrechtlichen Grundsätzen über das Verbot rassistischer Diskriminierung entgegenstehen, unbeachtlich. Zu beachten ist aber, daß nicht schon die menschenrechtliche Zielsetzung oder ein anderes legitimes Ziel ausreicht, um sich in die internen Angelegenhei-

ten eines fremden Staates einzumischen. Grundsätzlich steht es auch jedem Staat frei, wie und mit welchen Mitteln er der Durchsetzung von Menschenrechten oder anderen völkerrechtlich verbindlichen Zielen zum Durchbruch verhilft. Auch dies ist Bestandteil seiner Souveränität, die nicht mit außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen konterkariert werden darf.

Wildhaber: Ich stimme Herrn *Kewenigs* Grundthese zu, daß das Kriterium der „dictatorial interference“ im Grunde nach wie vor brauchbar ist. Die Charta der Rechte und Pflichten der Staaten will wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen verbieten, die von einem Staat die „Unterordnung seiner souveränen Rechte“ verlangen. Ich glaube, da gilt im Grunde nach wie vor das *Wimbledon*-Zitat, daß die Ausübung souveräner Rechte nicht einen Souveränitätsverlust darstellt. Über das Kriterium der friendly relations-Deklaration, wo die Rede ist von einem Begriff der „Einmischung in die Rechtspersönlichkeit eines Staates“, will ich aus Zeitgründen und karitativen Gründen schweigen. Das Kriterium der „Sozialadäquanz“ scheint mir auch nicht brauchbar, oder man könnte andersherum sagen, es ist schon verwirklicht. Sozialadäquat ist ein Recht nur, wenn es nicht willkürlich ist, nicht diskriminatorisch ist, nicht mit Willenszwängen behaftet ist, nicht gegen ius cogens verstößt. Es ist wohl kein Zufall, daß das Kapitel der Wiener Vertragsrechtskonvention über die Willensmängel nicht von „struktureller Gewalt“ spricht. Wir haben bisher „soft law“ wohl vor allem so verstanden, daß zusätzlich zu den traditionellen Völkerrechtsquellen sich Ansprüche und Gegenansprüche herausbilden, die zu soft law wachsen können. Wir müssen, glaube ich, aufpassen, daß nicht umgekehrt das ganze bestehende Gebäude des Völkerrechts zum soft law aufgelöst wird, und ich glaube, der Begriff der strukturellen Gewalt würde weit in diese Richtung gehen.

Zieger: Steckt nicht hinter der Ablehnung einer Sonderanknüpfung die — verständliche — These, daß ausländisches öffentliches Recht eines anderen Staates, als gegen die Souveränität verstoßend, nicht im Inland durchgesetzt werden soll? Sie haben eine Ausnahme nur für den Fall einer völkerrechtlichen Absprache zugelassen. Sind nicht aber Fälle vorstellbar, in denen ohne eine solche völkerrechtliche Absprache, nur aufgrund einer abgestimmten Verhaltensweise zwischen Staaten, eine Übernahme ausländischer Zwangsmaßnahmen stattfindet? Man stelle sich vor, nicht die EG wäre zuständig, sondern die einzelnen EG-Staaten würden autonom wirtschaftliche Sanktionen beschließen. Müßte der deutsche Richter das nicht beachten, wenn es im Forumstreit darum ginge, daß Frankreich national einen solchen Embargobeschluß ausgebracht hätte? Würde es dann nicht in Vollzug des eigenen nationalen ordre public geradezu gefordert werden, diese französische wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme auch vor dem deutschen Gericht durchzusetzen?

Sandrock: Ganz kurz einige Worte zu Herrn *Heinis* Referat! Herr *Heini*, man kann Ihnen nur dankbar sein, daß Sie mit solcher Konsequenz den modernen Bestrebungen, die zu einer grundsätzlichen Anerkennung fremder Eingriffsgesetze führen könnten, entgegengetreten sind. Wir befinden uns allerdings wahrscheinlich in der Minderheit und werden folglich unseren Standpunkt, wie ich fürchte, noch zu verteidigen haben.

Auch zu diesem Zweck darf ich in diesem Zusammenhang auf einen Gesichtspunkt eingehen, den soeben Herr *Zieger* ins Spiel gebracht hat und der eventuelle Souveränitätsverletzungen und ähnliche Dinge betrifft. Herr *Zieger*, die deutsche Rechtsprechung — und das gleiche gilt für viele ausländische Gerichte — hat diesen Gesichtspunkt meines Wissens niemals erörtert, aber sie hat das Prinzip, daß fremde Eingriffsgesetze von der *lex fori* grundsätzlich nicht anzuerkennen und anzuwenden sind, in Einzelfällen häufig durchbrochen, und zwar in „gesunden Fällen“, in denen sich eine solche Anerkennung und Anwendung aufdrängte.

Denken Sie etwa an den sog. Borax-Fall. Ein deutscher Verkäufer hatte einem deutschen Käufer Ende der fünfziger Jahre Borax verkauft, das aus den USA geliefert werden sollte, damals aber kriegswichtiges Material darstellte und deshalb nicht in Länder des Ostblocks (weiter-)verkauft werden durfte (Embargo!). Den sog. Endverbrauchsnachweis, dessen Vorlage nach dem US-amerikanischen Feindhandelsrecht erforderlich war, konnte der deutsche Verkäufer nicht beibringen; er wurde daher seinerseits aus den USA nicht beliefert. Das Borax, das im Endergebnis in Rostock „landen“ sollte, konnte infolgedessen auch von dem deutschen Verkäufer nicht geliefert werden, was zu einer Schadensersatzklage des deutschen Käufers führte. Der BGH entschied zwar, allgemeines Vertragsstatut sei das deutsche Recht, dennoch berücksichtigte er das US-amerikanische Feindhandelsrecht, und zwar deswegen, weil er das darin normierte Embargo mit der westlichen, d. h. auch der unsrigen Verteidigungspolitik auf einer Linie liegend ansah und damit sozusagen durch unseren eigenen *ordre public* als gerechtfertigt erachtete.

Wir können also in ganz vorsichtig dosierten Fällen eine fremde *public policy* zu der unseren machen, bzw. eine Übereinstimmung zwischen unserer *public policy* und derjenigen eines fremden Staates feststellen und in diesen Fällen dann auch die Vorschriften des fremden Staates, die auf der Grundlage dieser gemeinsamen *public policy* ergangen sind, als Rechtsvorschriften im Inland anerkennen und durchsetzen. Es ist hier ferner auf den nigerianischen Kunstschatzfall hingewiesen worden, der für diese These ein zweites Paradebeispiel darstellt, von dem jedoch nur mit äußerster Zurückhaltung in anderem Zusammenhang Gebrauch gemacht werden darf.

Ich möchte zur Unterstützung dessen, was Herr *Heini* gesagt hat, noch auf eine andere Erscheinung hinweisen, die im Augenblick nicht nur durch das materielle Recht, sondern auch durch das IPR geistert: der „berühmte“

Verbraucherschutz. Wir haben ja in dem EG-Schuldvertragskollisionsrechts-Übereinkommen nicht nur den Art. 7, sondern auch den Art. 5. Diese Vorschrift bestimmt, daß die Rechtswahl der Parteien unter bestimmten Voraussetzungen nicht dazu führen darf, daß dem Verbraucher derjenige Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts desjenigen Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährt wird. Auch auf Grund dieses Art. 5 soll es also — am allgemeinen Vertragsstatut vorbei — zu einer Sonderanknüpfung fremder sozialpolitischer Normen kommen, die als Rechtsnormen im Inland anwendbar sein sollen. Auch diese Bestimmung wirft erhebliche Probleme auf: Was sind sog. Verbraucherverträge? Wann liegt, wie Art. 5 Abs. 1 definiert, ein Zweck vor, der nicht der beruflichen oder der gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann (z. B. Kauf einer Schreibmaschine oder eines Pkw, die auch beruflich genutzt werden)? Sollen unter den „zwingenden Bestimmungen“ des Aufenthaltsstaates nur die eigentlichen „Verbraucherschutzvorschriften“ oder sämtliche Schutzvorschriften (etwa auch allgemeine Formvorschriften mit „Warnfunktion“) verstanden werden? Wie, wenn ein fremder Staat übertriebene oder geradezu unsinnige Verbraucherschutzvorschriften erläßt? Man sieht: Nicht nur der Art. 7 des EG-Schuldvertragskollisionsrechts-Übereinkommens ist verfehlt, sondern auch dessen Art. 5, der auf ähnlichem kollisionsrechtlichem Nährboden gewachsen ist.

Simma: Ich habe nur eine Frage an Herrn *Heini*, und zwar würde ich ihn bitten, dazu Stellung zu nehmen, ob er nicht im zweiten Absatz seiner These 1 zwischen zwei Gruppen staatlicher Eingriffe unterscheiden würde: denn einmal wollen staatliche Eingriffsmaßnahmen doch individuelle Interessen eines Staates durchsetzen. Dafür scheint mir Ihr Hinweis auf den extra-territorialen Geltungsanspruch des amerikanischen Kartellrechts einschlägig zu sein. Auch der Borax-Fall ist in diesem Zusammenhang ganz interessant, weil ich mir nicht so sicher wäre, ob die Sanktionierung der amerikanischen Feindgesetzgebung dem deutschen *ordre public* unterfallen muß. Anders könnte man staatliche Maßnahmen bewerten, in denen ein Staat internationale Ordnungsvorstellungen in seinem Bereich durchsetzen will! Herr *Zieger* hat dafür ein Beispiel genannt. Ein anderes Beispiel: ein Staat — das könnte es ja auch einmal geben — will Maßnahmen, die das UN-Council for Namibia in Gestalt von „soft law“ beschlossen hat, innerstaatlich durchsetzen. Würden Sie wirklich sagen, daß zwischenstaatliche Rücksichtnahme die Zurückdämmung derartiger Eingriffsmaßnahmen fordert?

Kaiser: Es ist sicher ein Vorzug unserer Gesellschaft, daß Privatrechtler und Völkerrechtler in ihr vereinigt sind, und mir scheint, das bewährt sich besonders bei dem Thema, das wir gerade diskutieren.

Volle Zustimmung zu allem, was Herr *Heini* zu der Lehre von der Sonderanknüpfung bemerkt hat. Damit begeben sich nun freilich in eine Kontroverse mit den Privatrechtlern (und damit natürlich auch in ein Risiko, dessen ich mir bewußt bin). Ich halte, wenn Sie mir das so pointiert auszudrücken erlauben, die Lehre von der Sonderanknüpfung, wie sie von Herrn *Zweigert* entwickelt worden ist, für zu privatrechtlich. Die Beteiligung von *Wengler* halte ich nicht für ein Gegenargument. Wir könnten glücklich sein, wenn die Welt so wäre, wie es offenbar eine hypothetische Voraussetzung der IPR-Theorie von der Sonderanknüpfung ist. Mir scheint, da ist noch ein kleiner Reflex der „One World“-Idee zu bemerken, wie sie unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg herrschend war. Aber im Bereich des Kartellrechts, das ein öffentliches Recht ist, möchte ich die Sonderanknüpfung nicht zulassen.

Zu dessen extraterritorialer Wirkung: Sie wird nicht nur von den Amerikanern praktiziert. Das Bundeskartellamt hat die Fusion zweier Unternehmen französischen Rechts — Bayer France mit Firestone — untersagt, obwohl und nachdem der französische Wirtschaftsminister ausdrücklich seine Zustimmung zu dieser Fusion gegeben hatte. Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamts aufgehoben. Aber glaubt man, ein französischer Richter, wäre ein solcher vor der Aufhebung durch das Kammergericht mit der Sache befaßt worden, hätte nach der Lehre von der Sonderanknüpfung dem Beschluß des Bundeskartellamts in Frankreich zum Vollzug verholfen?

Ich fürchte nicht den Vorwurf der Intervention in eine fremde Rechtsordnung. Zur Frage der Intervention — und damit begeben sich, Herr Vorsitzender, für einen Augenblick in die völkerrechtliche Diskussion — hatte Herr *Kewenig* sich mit Friedensforschern auseinanderzusetzen, die sagen, alles Verhalten sei im Grunde Intervention. Dafür gibt es einen Ausspruch *Talleyrands*, den ich gewiß nicht zu den Friedensforschern rechne, der aber deswegen nicht weniger von der Sache verstand: ihm wird das Wort zugeschrieben: Nichtintervention sei u.U. das gleiche wie Intervention.

Neumayer: Was ich an dem Referat von Herrn *Heini* bewundert habe, ist, daß er sich so sehr auf das Grundsätzliche beschränkt hat. Nun kennen wir im internationalen Privatrecht auch den Grundsatz der Parteiautonomie, und, Herr *Heini*, Sie haben heute immer von der *lex causae* gesprochen. Ich glaube, daß im Regelfall des internationalen Privatrechts diese *lex causae* direkt oder indirekt — durch Gerichtsstandsklauseln — *qui eligit iudicem eligit ius* direkt oder indirekt durch die Parteien bestimmt worden ist. Mir scheint, daß die Suche nach einer Sonderanknüpfung des sog. zwingenden Schuldrechts eigentlich eine Folge der Übernahme des Grundsatzes der Parteiautonomie ist, oder vielleicht anders ausgedrückt, es ist die Frage nach den Grenzen dieser Parteiautonomie. Es ist ja eine Eigenart des internationalen Vertragsverhältnisses, daß es eben zu einer Reihe von

nebeneinanderhertretenden Privatrechtsordnungen gleichgewichtige — in manchen Fällen wirklich gleichgewichtige — räumliche Beziehungen hat und es also schon etwas kühn ist, nun zu sagen, daß *eine* räumliche Beziehung die ausschlaggebende sein soll. Nehmen wir also etwa den Wohnsitz des Verkäufers, den Wohnsitz des Käufers, den Ort des Vertragsschlusses, den Ort, an dem die Ware zu liefern ist, an dem die Zahlung zu erbringen ist, und man könnte das natürlich noch weiter treiben. Nun wird es den Parteien überlassen, eine dieser verschiedenen Privatrechtsordnungen — manche sagen, eine x-beliebige — aber jedenfalls doch sicher eine dieser nebeneinanderher in Konkurrenz tretenden Privatrechtsordnungen als die maßgebende Rechtsordnung, als die *lex causae* zu bestimmen. Kann es nun wirklich gelingen, durch eine solche Parteientscheidung das zwingende Schuldrecht — das ganze zwingende Schuldrecht — aller dieser übrigen durch die Parteientscheidung ausgeschlossenen, aber in räumliche Beziehungen zum Sachverhalt tretenden Rechtsordnungen einfach zur Seite zu stellen? Und ganz konkret gefragt, Herr *Heini* — ich würde gerne Ihre Ansicht zu einer ganz bestimmten Frage kennen — ist es wirklich möglich, hat die Parteibestimmung wirklich die Kraft, die an sich anwendbare nationale Rechtsordnung — *la loi normalement compétente* —, die nämlich ohne Parteibestimmung anwendbar wäre, also dort, wo wir den Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses sehen; hat die Parteibestimmung wirklich die Kraft, das zwingende Schuldrecht dieser „an sich“ anwendbaren Rechtsordnung gänzlich von der Anwendung als Rechtssatz auszuschließen? Das ist meine Frage, und vielleicht darf ich mich noch auf einen Fall beziehen. Wenn ich recht sehe — Sie haben den Fall *Regazzoni* genannt — war es damals so, daß das englische Recht durch Parteivereinbarung Vertragsstatut gewesen ist. Ohne Parteivereinbarung wäre es wahrscheinlich das indische Recht gewesen. Die Parteien haben also das indische Recht von der Anwendung ausgeschlossen. Frage: Konnten sie das wirklich mit letzter Konsequenz und mit der Konsequenz für alle anwendbaren indischen zwingenden Vorschriften, konnten sie das wirklich erreichen? Zu dieser Frage hätte ich gern ihre Ansicht.

Balekjian: Ich habe eine Frage methodologischer Natur. Sie betrifft die These Nummer 1, Zeile 4:

Sollen innerstaatliche Richter befugt sein, völkerrechtliche Absprachen, die staatliche Interessen auf der Ebene des völkerrechtlichen Verkehrs betreffen und regeln, auszulegen? Wer ist am besten berufen, solche Absprachen bindend auszulegen?

Diese Fragen sind von großer Bedeutung, denn völkerrechtliche Absprachen werden oft nach dem Prinzip der niedrigsten oder einfachsten gemeinsamen Nenner formuliert und festgehalten. Wie soll und kann ein innerstaatlicher Richter solchen völkerrechtlichen Absprachen festes Fleisch und

Leben verleihen, wenn er bei ihrer Auslegung den Zweck und Inhalt der funktionell bedingten Unklarheit, Unbestimmtheit und Undeutlichkeit der Sprache völkerrechtlicher Texte nicht kennt? Als Beispiel dazu liegen zwei richterliche Meinungen (Auslegungen) zum Handelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der EWG und der Schweiz vor. Die selben in Frage stehenden Vertragstextteile wurden vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und vom Schweizerischen Bundesgericht (Urteil vom 25. Januar 1979) in gegenseitig entgegengesetzter Richtung ausgelegt. Somit haben wir eine völkerrechtliche Absprache, die von zwei Höchstgerichten ganz entgegengesetzt ausgelegt wurde. Ich meine, was für eine Bedeutungsfunktion kommt der Auslegung von völkerrechtlichen Absprachen durch innerstaatliche Richter zu, wenn die von den Absprachepartnern funktionell weitmaschig formulierten Sätze statt durch eine Auslegung inhaltlich konkretisiert zu werden, durch innerstaatliche Richtersprüche verwirrende Dimensionen annehmen?

von Overbeck: Ich möchte meinem Freund *Heini* zunächst gratulieren zu seinem glänzenden Plädoyer gegen Art. 7 der Römer Konvention, Art. 18 des Schweizer Entwurfs und ähnliche Häresien. Herr Kollege *Heini* hat jedenfalls durch seine Berufung als Professor sein Advokaten Temperament nicht verloren. Er bezeichnet diese Bestimmungen als juristische Sandkastenspiele. Immerhin haben nicht nur Herr *Wengler* und Herr *Zweigert*, sondern auch eine Reihe von anderen Autoren Gefallen an diesen Spielen gefunden. Ich darf mich dazu rechnen, vielleicht weil ich als alter Artillerist an Sandkastenspielen Freude habe. Um zunächst eine reine Information zu geben: Der schweizerische Entwurf wurde in die sogenannte Vernehmlassung gegeben, Art. 18 fand einige Kritik und einige Zustimmung. Die Kommission hat aber mit deutlichem Mehr an dieser Bestimmung festgehalten. Deren neue Fassung, die noch vorläufig ist, darf ich Ihnen vielleicht kurz vorlesen, da wir bis jetzt noch kein vollständiges Zitat einer dieser Bestimmungen haben. Die entsprechende Bestimmung des EWG-Vertrages finden Sie in der schönen neuen Zeitschrift *IPRprax.* (1981, 69). Art. 18 soll nun wie folgt lauten: „Gebieten es schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen, so kann einer Bestimmung eines anderen als dem durch dieses Gesetz bezeichneten Rechts, die zwingend angewandt sein will, Wirkung verliehen werden, sofern der Sachverhalt, den diese Bestimmung regeln will, mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist. Für die Entscheidung, ob einer solchen Bestimmung Wirkung zu verleihen ist, sind ihr Zweck und die Folgen ihrer Anwendung oder Nichtanwendung zu berücksichtigen“. — Soweit die Lage. Es ist natürlich noch nicht gesagt, daß die Mehrheit recht hat, und die Diskussion geht weiter. Ich muß Herrn *Heini* zugeben, daß diese Bestimmungen in der Rechtsprechung keine sehr starke Stütze finden. Namentlich die holländischen Entscheide *Alnati* und *Kharajtsingh* (RCDIP 1967, 522; 1980, 68), die man heranzieht, beweisen

meiner Ansicht nach wenig, weder in der einen Richtung noch in der anderen. Der erste war ein obiter dictum, und im zweiten ging es um die *lex rei sitae*, die eine sehr starke Anknüpfung ist. Es fehlt mir hier die Zeit, auf Argumente aus der Rechtsprechung einzugehen. Was ich Herrn *Heini* sagen möchte, ist folgendes: Natürlich gibt es nicht viel Rechtsprechung über Klauseln, die im positiven Recht noch nicht bestehen. Ein Richter in einem Land geschriebenen Rechts hätte doch einige Mühe, eine solche Klausel zu erfinden, zu schaffen, etwa auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen ZGB. Was man aber in der Rechtsprechung findet, sind einigermaßen gekünstelte und mühsame Konstruktionen, deren Erfolg der gleiche ist wie derjenige der erwähnten Klausel, nämlich eine Berücksichtigung zwingender und schützenswerter ausländischer Bestimmungen. Herr *Heini* wirft zunächst diesen Klauseln vor, sie seien Generalklauseln, sagten nichts aus und seien schwer anzuwenden. In seiner These 2 bringt er aber selbst Konstruktionen, die mindestens ebenso schwierig zu realisieren sind, nämlich die Schaffung materiellen Sonderrechts durch den Richter, entweder durch eine Operation innerhalb der *lex causae*, oder, wie ich seinen Ausführungen zu entnehmen glaube, in gewissen Fällen im eigenen IPR auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des ZGB. Solche Operationen scheinen mir noch schwieriger und gewagter als die Anwendung der Generalklausel. Und hierin sehe ich einen ersten Widerspruch in den Ausführungen von Herrn *Heini*.

Den Hauptwiderspruch seiner Thesen sehe ich aber in folgendem: Zunächst einmal plädiert er für die Zurückdämmung des staatlichen Einflusses. Er spricht von einem klassischen IPR, das sich rein auf sogenannte privatrechtliche Sätze bezieht. Gibt es noch Sätze des reinen Privatrechts? Kann man diese Abgrenzung heute noch machen? Ich weiß nicht, ob man sie je machen konnte, aber ich glaube, heute ist das nicht mehr der Fall. Aber solange es um staatliche Bestimmungen geht, die im Interesse der Allgemeinheit getroffen sind, will Herr *Heini* sie zurückdrängen. Dann aber — und da ist der Widerspruch —, wenn eine der Vertragsparteien an einer solchen Eingriffsnorm leidet, wenn ihr Interesse verlangt, daß eine staatliche Norm des Auslandes beachtet wird, dann ist Herr *Heini* plötzlich geneigt, diesen Bestimmungen doch Wirkung zu geben. Wenn eine Schweizer Bank 500 Millionen bezahlen soll, die durch Präsident Carter in Amerika blockiert werden, dann ist die amerikanische Bestimmung sicher eine Eingriffsnorm, ob sie gerechtfertigt ist oder nicht. Herr *Heini* will sie beachten, nicht auf Grund von Art. 7 oder Art. 18, sondern durch die Schaffung materiellen Sonderrechts in der *lex causae*, eine Lösung, die mir recht zweifelhaft erscheint.

Herr *Heini* will dann gegen Schmuggelgeschäfte oder verbotene Ausfuhr von Kunstschätzen reagieren. Hier sind wir alle einig. Er tut es auf einem anderen Weg, als wir es gern tun möchten. Der wesentliche Vorwurf, den man dem Referenten — with due respect — machen könnte, scheint mir,

daß er die Sache einseitig unter der Lupe der Privat- oder Parteiinteressen betrachtet. Es will mir aber scheinen, daß es dem Richter nicht versagt sein sollte, oder daß es ihm sogar geboten sein sollte, eben die allgemeinen Interessen, die sich gelegentlich durch Eingriffsnormen äußern, und die Privatinteressen gegeneinander abzuwägen. Dies umso mehr — und hier möchte ich an das Argument erinnern, das schon Herr *Neumayer* gebracht hat — als die Parteiautonomie eine freie Bestimmung der *lex causae* erlaubt. Was ist die *lex causae*? Sie ist entweder von Parteien gewählt oder auf Grund einer etwas willkürlichen objektiven Anknüpfung, z. B. Niederlassung des Verkäufers, bestimmt. Soll nun diese einzige Rechtsordnung durchschlagen, sollen alle anderen Rechtsordnungen überhaupt keine Rolle spielen? Das Recht des Konsumentenkäufers, das Recht des Marktes, auf dem sich ein Kartell auswirkt, das Recht des Erfüllungsortes? Es gibt eben doch Fälle, wo diese Rechtsordnungen einen legitimen Anspruch darauf haben, angewendet zu werden. Und ich glaube, die Bestimmungen im Sinne von Art. 7 oder Art. 18 erlauben eine weniger gekünstelte Lösung, eine offenere Wertung, eine Anwendung von Bestimmungen, um die man eben nicht herumkommt.

Eine weitere Entwicklung des IPR geht vielleicht dahin, daß man dann die Kollisionsnormen selbst mehr differenziert und daß man in gewissen Gebieten — Konsumentenschutz, Kartellrecht — diese Eingriffsnormen nicht mehr als solche beachtet, sondern auf Grund spezieller Kollisionsnormen. Aber das kommt später. Im Moment scheint es mir, daß man dem sogenannten klassischen IPR einen schlechten Dienst erweisen würde, wenn man diesen neuen Entwicklungen überhaupt kein Gewicht beimäße. Gerade wenn wir Prinzipien wie die Parteiautonomie beibehalten wollen, an denen uns gelegen ist, können wir keine Vogel-Strauß-Politik betreiben. Wir müssen dem Richter eine Wertung dieser Eingriffsnormen erlauben. Ich möchte hiermit schließen: Die Wertung ist das Wesentliche. Nach dem schweizerischen Text noch etwas klarer als nach demjenigen der EWG sind nur schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen zu beachten. Hier liegt eine Wertung, die dem Richter nicht zu ersparen ist.

Koppensteiner: Herr Kollege *Heini*, bei aller Sympathie und allem Respekt: Ich bin doch genötigt, mich meinen beiden Herren Vorrednern anzuschließen und möchte die auch meiner Sicht entsprechende Fragwürdigkeit Ihrer These an Ihrer eigenen Gedankenführung, und zwar am Beispiel des von Ihnen auch erwähnten Kartellrechts, darlegen. Sie haben zunächst mit drei praktischen Argumenten operiert, indem Sie sagten, der inländische Richter hätte die größten Probleme, das Anwendungsinteresse bezüglich der ausländischen Norm überhaupt einmal festzustellen. Beim Kartellrecht hat er sicher keine. Denn die meisten Kartellrechtsordnungen haben heutzutage geschriebene Kollisionsnormen, die durchweg auf dem Wirkungs-

prinzip aufbauen. Inlandsauswirkung genügt, um inländisches Kartellrecht zu berufen. Das ist zum Beispiel der Fall in Deutschland, das ist der Fall in Österreich, das ist der Fall in den USA, und es ist, was mir sehr bezeichnend zu sein scheint, auch der Fall in der EWG, obwohl dort eine geschriebene Regel dieses Inhalts nicht existiert. Sie ergibt sich aus der Natur der Sache. Sie ergibt sich in diesem wie in anderen Fällen aus einer teleologischen Analyse des in Betracht kommenden Gesetzeswerkes, so daß m. E. Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Anwendungsanspruchs fremder Normen in aller Regel nicht auftauchen werden. Zum zweiten sagten Sie, es fehlten die Maßstäbe dafür, welche Inhaltskriterien für die Anwendung ausländischen Rechts heranzuziehen sind. Diese Fragerichtung habe ich nicht richtig verstanden. Man wendet eben das ausländische Recht, dessen Anwendungswillen oder dessen Anwendungswunsch in der ersten Stufe festgestellt worden ist *tel quel*, an, wobei als Kontrolle natürlich immer der inländische *ordre public* zu beachten ist. Drittes praktisches Argument, das Sie verwendet haben, war der Hinweis auf das minenverseuchte Meer oder technischer formuliert, der Hinweis auf die Möglichkeit, daß ein Vertrag nach mehreren einander widersprechenden ausländischen Rechten gewürdigt werden müsse. Doch gibt es das in anderem Kontext auch. So ist nach § 48 Abs. 2 des neuen österreichischen IPR-Gesetzes auf UWG-Verstöße das Recht desjenigen Landes anzuwenden, wo die wettbewerblichen Interessen der Beteiligten aufeinander stoßen. Also reines Wirkungsprinzip. Und natürlich ist es im Rahmen dieser Norm ohne weiteres möglich, daß mehrere Rechte anzuwenden sind. Im Ergebnis setzt sich das strengste Recht durch. Technisch läßt sich das ohne weiteres bewältigen.

Was das Grundsätzliche angeht: es ist heutzutage m. E. eher irreführend, darauf hat schon Herr *von Overbeck* hingewiesen, die Privatheit des Privatrechts zu betonen. Wir leben nicht mehr im 19. Jahrhundert. Wir verstehen Vertragsfreiheit heute nicht mehr formal, sondern material. Wir fragen danach, ob der Vertrag als Dezentralisierung von Entscheidungszuständigkeit gerechte Ergebnisse zeitigen wird und legen in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß dies nur dann der Fall sein wird, wenn auf beiden Seiten des Vertrages einigermaßen gleichgewichtige Partner am Werk sind. Und an dieser Stelle zeigt sich, daß man gar nicht sinnvoll zwischen Eingriffsnormen und Privatrechtsnormen unterscheiden kann. Denn die Machtneutralisierung, die Voraussetzung materieller Vertragsfreiheit ist, wird gerade durch das Kartellrecht angestrebt. D. h. fremdes Kartellrecht anwenden ist nicht etwas, was mit Privatrecht nichts zu tun hat, sondern ist etwas, was der Durchsetzung vernünftig verstandenen Privatrechts geradezu dient. Im übrigen liegt dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Kartellrecht nach überwiegender und zutreffender Auffassung ein einheitliches Schutzgut zugrunde. Im UWG-Bereich wird fremdes Recht angewendet, warum also nicht auch im Kartellrecht?

Und ein letzter Satz: Wenn Herr *Kewenig* recht hat, Herr Kollege *Heini*, dann können Sie nicht recht haben. Wenn es richtig ist, die Möglichkeit kollektiver Wirtschaftssanktionen möglichst zu stärken, dann würde es Bestandteil einer solchen Politik zu sein haben, daß auch der inländische Richter ausländischen Gesetzen, sofern sie auf kollektiver Basis beruhen, Gehör verschaffen kann.

Rauschning: Ich möchte eine Frage stellen. Das Thema ist: Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht. Ich sehe den Zusammenhang mit dem Kartellrecht und dem UWG in diesem Sinne nicht ein. Es können sicherlich Parallelen gezogen werden, aber der Gegenstand ist doch, ob mit politischem Hintergrund eingegriffen wird, und zwar mit machtpolitischem Hintergrund und nicht mit ordnungspolitischem Kartellrecht. Und insofern darf ich doch bitten, daß für uns Völkerrechtler das in diesem Kontext weiterhin verständlich bleibt.

Meessen: Ich möchte gleich anfügen, daß für mich als Völkerrechtler kartellrechtliche Eingriffe durchaus in die Kategorie wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegen Staaten hineinragen können, nicht müssen. Vielleicht das bekannteste Beispiel ist das amerikanische Vorgehen gegen die Tarifpraxis mehrerer Schifffahrtsnationen gewesen, und auch die Auseinandersetzungen um das Erdölkartell könnten in dieser Kategorie genannt werden.

Zum Falle Bayer-Firestone, der von Herrn *Kaiser* in die Debatte eingeführt wurde, folgende Bemerkung: Eine Durchsetzung durch Frankreich, Herr *Kaiser*, war gar nicht notwendig. Die Untersagung hätte von Berlin her ohne weiteres durchgesetzt werden können, zumal die Firma Bayer als deutsche Firma . . . (Unterbrechung durch *Prof. Kaiser*)

Kaiser: Mir scheint insofern ein Mißverständnis vorzuliegen, als ich natürlich nicht gemeint habe, der Beschluß des Bundeskartellamts hätte in Frankreich vollzogen werden müssen. Ich habe das Beispiel gewählt, um darzulegen, jene deutsche Theorie von der Sonderanknüpfung hätte in Frankreich einen französischen Richter niemals veranlassen können, der Entscheidung des Bundeskartellamts gegen die Entscheidung des französischen Wirtschaftsministers Vollzug zu geben.

Zur Frage, was das Kartellrecht mit unserem Thema zu tun hat, nur diesen Satz: Wenn Privatrechtler über die Privatheit des Privatrechts im IPR hinausgehen und auch das Kartellrecht einbeziehen — und damit ein Kampfrecht nach amerikanischer Praxis! — dann wird es gefährlich: nicht nur weil Herr *Kewenig* recht hat mit allem, was er über das Element der Macht in diesen Beziehungen gesagt hat, auch weil gerade unter diesem Aspekt Herr *Heini* recht hat, wenn er sich dagegen wehrt, daß Machtakte in der

extraterritorialen Anwendung des Kartellrechts durch Sonderanknüpfung etc. in das innerstaatliche Rechtssystem hereingeholt werden, statt sie abzuwehren, wie es doch die Absicht sein sollte.

Meessen: Herr *Kaiser*, ich war dabei zu erläutern, daß ein französischer Richter im Bayer-Firestone Fall überhaupt nicht in die Lage gekommen wäre, deutsches Kartellrecht anwenden zu müssen, weil von der Bundesrepublik her einer Anwendung und Durchsetzung des Kartellrechts zum Erfolg verholfen werden kann, und gerade deswegen scheint mir, daß dieser Fall, der selbst sicherlich nicht politisch motiviert war, illustrieren kann, wie auch mit dem Instrumentarium des Kartellrechts wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen andere Staaten möglich sind. Interessanterweise hat das Kammergericht, die Privatrechtler werden erstaunt sein, seine Aufhebungsentscheidung u. a. auf das völkerrechtliche Einmischungsverbot gestützt.

Der schwierige Punkt bei dem Referat von Herrn *Heini* scheint mir darin zu bestehen, eine Orientierung für den Richter zu gewinnen. Wann soll ein Richter ausländisches Recht — sei es nur in der Form der Sonderanknüpfung, die Herr *Heini* abgelehnt hat, sei es in der Form einer Anwendung der *lex causae*, die Herr *Heini* unter These 3 a akzeptiert hat — anwenden? In diesem Zusammenhang möchte ich zu den beiden Boraxfällen folgendes erwähnen: Der zweite Fall ist auch darauf gestützt worden, daß inzwischen die Bundesrepublik einem Komitee zur Einhaltung des Embargo-Rechts beigetreten war. Interessanterweise, Herr *Sandrock*, ist die Anwendung nigerianischen Ausfuhrverbotsrechts in diesem Fall, in dem es um den Export von Kunstgegenständen aus Nigeria ging, nicht allein auf eine Eingebung des Richters gestützt, sondern auf eine Resolution der UNESCO, so daß ich meine, und damit komme ich im Grunde genommen auf meinen vorigen „Zwei-Minuten-Beitrag“ zurück, daß Anhaltspunkte durch einen völkerrechtlichen *ordre public* geliefert werden können. Ich würde die Rolle des völkerrechtlichen *ordre public* als Orientierungshilfe für den Richter nicht überschätzen wollen. Das kann einmal eine Hilfe sein; es kann aber auch der inländische *ordre public* entgegenstehen. Insgesamt sehe ich jedenfalls eine Möglichkeit, Anwendungsprobleme des Internationalen Privatrechts mit völkerrechtlichen Problemen in einen engen Zusammenhang zu bringen.

Bülow: Ich möchte mich Herrn *Neumayer* und Herrn *von Overbeck* anschließen und die Frage stellen, inwieweit überhaupt zwischen der Theorie, die Herr *Heini* vertritt, und der Sonderanknüpfungstheorie von den Ergebnissen her ein so großer Unterschied besteht. Da scheinen mir erhebliche Zweifel angebracht. Ein Wort zum EG-Übereinkommen: Es knüpft in erster Linie an die Parteiautonomie an; das hat Herr *Neumayer*, glaube ich, auch schon gesagt. Der Art. 7 ist gewiß eine Generalklausel, die ausfül-

lungsbedürftig durch den Richter ist, ebenso wie die Verbraucherschutzbestimmung des Art. 5. Aber ist Art. 7 nicht ein Beweis dafür, daß hierüber eine relativ breite Übereinstimmung in den Mitgliedstaaten besteht, die sich nicht nur auf die EWG, sondern auch auf die Schweiz erstreckt, wie wir gehört haben? Ich sagte, die Generalklausel ist ausfüllungsbedürftig. Dafür gibt es eine bestimmte Klausel (Art. 18) in dem EG-Übereinkommen, die besagt, daß es sich hier um europäisches Einheitsrecht handelt und die Richter dies auch in ihrer Praxis berücksichtigen müssen. Die Mitgliedstaaten wollen dieserhalb auch ein Informationssystem aufbauen. Besser wäre es gewiß gewesen, eine Auslegungszuständigkeit des EuGH zu begründen, die ursprünglich geplant war. Dies ist leider wegen eines unüberwindlichen Widerstands zweier Mitgliedstaaten bisher noch nicht möglich. Aber was nicht ist, kann in späterer Zeit geschaffen werden, wenn sich nämlich herausstellt, daß gerade z. B. wegen der Auslegung des Art. 7 Disparitäten entstehen, die eine einheitliche Auslegung erfordern.

von Hoffmann: Ich schließe mich den Ausführungen Herrn *von Overbecks* an und beschränke mich auf zwei ergänzende Glossen.

1. Ich gebe zu, daß die Sonderanknüpfung ausländischer zwingender Normen die delikate Frage aufwirft, wann das Forum den Anwendungsanspruch ausländischer Verbotsnormen für legitim ansieht. Wer — wie Herr *Heini* und Herr *Sandrock* — eine Sonderanknüpfung ablehnt, umgeht damit aber nicht die Frage nach der Legitimität der ausländischen Verbotsnorm, sondern verlagert sie bloß vom Kollisionsrecht in das Sachrecht. Es dürfte im deutschen Recht unbestritten sein, daß ein Vertrag nach § 138 BGB wegen Sittenverstoßes nichtig sein kann, wenn die Parteien mit diesem Vertrag die Anwendung ausländischer Verbotsgesetze umgehen wollten. Andererseits wird nicht jede Umgehung ausländischer Verbotsgesetze als sittenwidrig angesehen. Das Sittenwidrigkeitsurteil wird aber nach den gleichen Kriterien gebildet, welche nach der Lehre von der Sonderanknüpfung zur Berücksichtigung zwingender Normen führen: die Nähe des Verbotsstaates zu dem Geschäft, das er verbietet, und die „Sympathie“ des Forums gegenüber der Maßnahme des Verbotsstaates.

2. Wenn Wirtschaftssanktionen als legitimes Mittel völkerrechtlicher Reaktionen angesehen werden, dann muß das IPR auch Instrumente bereitstellen, um diesen Sanktionen Wirksamkeit im Verkehr zwischen Privaten zu sichern.

Heini: Es ist schwierig, alle diese Voten unter einen Hut zu bringen. Sie zeigen eben doch verschiedene Aspekte des nicht einfachen Problems. Herr *Zieger* fragt mich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ob meine Ablehnung der Sonderanknüpfung letztlich auf einer Ablehnung der Anwendung des ausländischen öffentlichen Rechts beruhe. Das würde ich nicht sagen.

Ich meine, die Entwicklung geht heute dahin — jedenfalls in der Schweiz —, daß im Rahmen der *lex causae* das öffentliche Recht voll und ganz berücksichtigt wird. Dagegen können wir nicht alle nur denkbaren ausländischen öffentlich-rechtlichen Normen, die außerhalb der *lex causae* liegen, in die Rechtsanwendung auf einen Privatrechtsstreit einbeziehen. Ich komme auf diesen Punkt mit Bezug auf die Fragen von Herrn *Neumayer* noch zu sprechen.

Herr *Sandrock* erwähnte den vom BGH entschiedenen Borax-Fall. Das ist einer der beiden Fälle, die ich auch im Referat erwähnt habe. Ich möchte zwar nicht gegen ihn ins Feld ziehen, nachdem er mich unterstützt hat. Grundlage dieser Entscheidung scheint mir aber doch eindeutig der § 138 BGB im Rahmen der deutschen *lex causae* zu sein. Natürlich impliziert der „Verstoß gegen die guten Sitten“ einen sehr weiten Begriff. Darin wurde dann im erwähnten Fall vielleicht, wie Sie sagten, der amerikanische *ordre public* „eingepackt“. Aber wir waren die politischen Erwägungen, die der BGH anstellte, nicht sympathisch. Vor allem deshalb nicht, weil in diesem Fall doch ganz einfach die amerikanischen Behörden getäuscht wurden, doch wohl ein Normalfall der Anwendung des § 138. Kein Gericht kann so etwas schützen. Meines Erachtens ist es aber unnötig, daß sich in einem solchen Fall ein Gericht auf eine politische Diskussion einläßt.

Herr *Simma* erwähnte die extraterritoriale Anwendung. Ich bin nicht ganz sicher, ob ich ihn richtig verstanden habe. Jedenfalls scheint er die Meinung zu vertreten, ich sei hier doch zu pessimistisch oder zu einseitig. Bei der Tendenz verschiedener Staaten, ihre Gesetze weit über ihre eigenen Grenzen anzuwenden, geht es einfach zu weit, dies mit den Mitteln des IPR auch noch zu berücksichtigen. Es liegt dem ein falscher Idealismus zugrunde, den ich nicht teilen kann. Mehr möchte ich im Moment dazu nicht sagen.

Mit Herrn *Kaiser* bin ich natürlich einverstanden.

Jetzt komme ich zu Herrn *Neumayer*. Ich bin einverstanden — und darüber ließe sich einiges sagen —, daß natürlich mit diesem ganzen Fragenkreis auch das Problem der Parteiautonomie — genauer: des Mißbrauches der Parteiautonomie verknüpft ist. Das ist sicher ein echtes Problem. Nur würde ich hier sagen: entweder haben wir diese Parteiautonomie, oder wir haben sie nicht. Auf Mißbräuche stoßen wir Juristen immer; das ist die „Schallgrenze“, was immer es auch sei. Aber dort, wo die Parteiautonomie nach heutiger Auffassung an sich begründet ist, hätte ich Bedenken, diese dann mit der „*loi normalement compétente*“ auszuschalten. Ich war seinerzeit in Amerika, als die erste Fassung des *Restatement Second* ausgearbeitet wurde. Dort war eine solche Begrenzung der Parteiautonomie zunächst vorgesehen, was ich schon damals nicht begriff. Gott sei Dank ist sie dann verschwunden. Anerkennt man die Parteiautonomie und liegt kein Mißbrauch vor, dann sehe ich nicht ein, wie man sie da wieder auf dem

Umweg über die *loi normalement compétente* aus der Angel heben kann. Das Problem besteht, wie gesagt, bei der fraudulösen Verwendung der Parteiautonomie. Wo hier die Grenze allenfalls zu ziehen wäre, das ist nicht so einfach zu sagen. Zumal die Freiheit der Parteien heute sehr groß ist: es genügt, wenn ein geringes Interesse, also umgekehrt kein Mißbrauch vorhanden ist.

Herr *Balekjian* hat eine sehr interessante methodologische Frage angeschnitten. Natürlich wollte ich mit der Kurzfassung der These 1 nicht sagen, völkerrechtliche Vereinbarungen würden dem Zivilrichter die Rechtsanwendung stets erleichtern. Herr *Balekjian* hat hier zu Recht auf den OMO-Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 25. Januar 1979 (BGE 105 II 49 ff.) hingewiesen, welcher u. a. das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG zum Gegenstand hat. Mein Anliegen ist aber folgendes: Es ist nicht Sache des Zivilrichters, der zum Beispiel einen handelsrechtlichen Streit zu entscheiden hat, daß er für alle möglichen Staaten die Kohlen aus dem Feuer zu holen hat. Wenn er das tun soll, dann soll ihn eine völkerrechtliche Vereinbarung dazu legitimieren. Das war gemeint.

Soll ich jetzt die Kontroverse, die Herr *von Overbeck* und ich schon in der Expertenkommission für die Ausarbeitung eines schweizerischen IPR-Gesetzes ausgefochten haben, vor dieses Forum bringen? Ich will trotzdem versuchen, auf einige Punkte einzugehen. Ich bin dankbar, daß er Art. 18 des schweizerischen Entwurfes zitiert hat, damit Sie das volle Bild haben. Ich habe das nicht absichtlich unterschlagen, sondern bin einfach der Meinung, die Bestimmung sei nicht besser als der Art. 7 der EG-Konvention. Herr *von Overbeck* sagt zunächst, eine Rechtsprechung im Sinne der genannten Entwürfe könne es so lange nicht geben, als nicht eine entsprechende Norm geschaffen werde. Dem ist natürlich entgegenzuhalten, daß sich die Gerichte seit vielen Jahrzehnten mit diesen Sachproblemen zu befassen hatten, insbesondere auf dem Gebiet des Devisenrechts. Andererseits ist die Technik der Sonderanküpfung längst bekannt; dieses Instrument hätte somit den Gerichten zur Verfügung gestanden. Tatsache ist, daß sie davon keinen Gebrauch gemacht haben. Man hätte an sich auch ein internationales Verwaltungsrecht mit klassischen zweiseitigen Verweisungsnormen schaffen können. Tatsache ist, daß auch hier kein Staat bis heute eine einseitige Vorleistung erbracht hat. Im Schweizer Entwurf sind wir sogar mit dem Vorschlag eines internationalen Konkursrechtes auf Widerstand gestoßen, weil wir keine Gegenseitigkeit verlangen. Schon eher ernst zu nehmen ist der zweite Einwand Herrn *von Overbecks*, ich hätte die Schwierigkeiten in die *lex causae* hinein verlagert. Nun war es aber nicht meine Aufgabe, über die Auswirkungen all dieser Probleme innerhalb der verschiedenen materiellen Rechtsordnungen zu sprechen. Immerhin glaube ich, daß es aufgrund der Kohärenz einer einheitlichen materiellen Rechts-

ordnung eher möglich ist, diese schwierigen Probleme zu lösen. — Allmählich überdrüssig bin ich der blind wiederholten Floskel, es gebe heute kein reines Privatrecht mehr, eine klare Abgrenzung vom öffentlichen Recht sei nicht mehr möglich. Mit Bezug auf das Thema meines Referates kann sich doch eine solche Frage — jemand hat es bereits erwähnt — im Ernst nicht stellen! Auf einer ganz anderen Ebene liegt die Diskussion um eine Sonderanknüpfung dort, wo es vorwiegend um Interessen der Parteien geht, z. B. beim Konsumentenschutz. Hier besteht aber die richtige Lösung in der Verbesserung bzw. Differenzierung der Anknüpfungsregeln. Dazu liefert § 41 des österreichischen IPR-Gesetzes ein gutes Beispiel. Mit dem Thema meines Referates hat es indessen nichts zu tun. Schließlich weist Herr *von Overbeck* ironisch auf mein Beispiel der Schweizer Bank hin, der die amerikanischen Iran-Maßnahmen 500 Millionen Dollar blockiert hatten. Er meint, hier würde ich ja dann im Interesse der Bank ausländisches Recht berücksichtigen. Ich verstehe seine Bemerkung nicht: es ist dies ein nicht erfundenes Beispiel einer schweren Belastung eines Schuldners. Es geht also nicht um einseitige Wahrnehmung von Parteiinteressen, sondern darum, innerhalb der *lex causae* nach Rechtsbehelfen zu suchen, die nicht nur der reinen Unmöglichkeit Rechnung tragen, sondern wohl auch einmal Situationen, wo der Schuldner sich in einer wirklich schwierigen Lage befindet. Es geht hier doch um legitime Interessen privater Parteien.

Herr *Koppensteiner* betont, im Kartellrecht sei an sich das Erkennen des Anwendungswillens der ausländischen Rechtsordnung einfacher. Das mag teilweise richtig sein. Andererseits verweise ich hier auf den amerikanischen *Timberlane*-Entscheid mit seinen komplizierten Interessenabwägungen. Ich bezweifle sehr, ob ein Schweizer Richter solche Abwägungen nachvollziehen könnte. Im übrigen sollten wir hier das Kartellrecht nicht hochspielen. Praktisch kommen diese Fälle doch immer im Staate zum Austragen, dessen Kartellrecht durchgesetzt werden soll. In der Schweiz kenne ich keinen einzigen Fall der Anwendung ausländischen Kartellrechts. Zutreffend bemerkt nun Herr *Koppensteiner*, daß wir ja auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs unter Umständen auch mehrere ausländische Rechte zur Anwendung bringen. Das ist auch der Lösungsvorschlag des Schweizer IPR-Entwurfes. Im Unterschied zum Kartellrecht handelt es sich hier aber um vorwiegend privatrechtliche Streitigkeiten mit Verletzungstatbeständen in verschiedenen Staaten. Kartellprivatrecht könnte man durchaus gleich behandeln.

Herr *Meessen* wendet ein, eine Anwendung ausländischen Rechts finde ja doch statt gemäß meiner These 3. In der Tat höre ich immer wieder den Einwand, die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts unterscheide sich nicht von dessen Berücksichtigung oder Auswirkung innerhalb der materiellen Regeln der *lex causae*. „Anwendung“ des ausländischen Rechts kann z. B. durchaus die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben.

Bei bloßer „Berücksichtigung“ bleibt die *lex causae* „Herr der Lage“ und ordnet eventuell bloß Korrekturen an, von denen ich im Referat gesprochen habe. Es bestehen also schon Unterschiede. Damit kann ich gleich auch Herrn *von Bülow* antworten; auch er meint, es bestehe kein großer Unterschied in den Ergebnissen. Das mag für einzelne Entscheide zutreffen. Ob das so bleiben würde, weiß ich nicht. Ich erinnere hier an den im Referat erwähnten „Surinam“-Entscheid des *Hoge Raad*; diesen Fall hätte man aufgrund einer Sonderanknüpfungsnorm vielleicht doch anders entschieden, oder man hätte mindestens Unsicherheit heraufbeschworen. Herr *von Bülow* hat auch gesagt, Art. 7 der EG-Konvention beruhe doch auf einer breiten Übereinstimmung innerhalb der EG. Gewiß, wenn damit einfach die (vorläufige) Zustimmung dieser Staaten gemeint ist. Nicht seriös ist es aber, wenn im Begleitbericht die beiden Berichterstatter *Giuliano* und *Lagarde* sich auf ein „well settled law“ berufen. Dafür verweisen sie nämlich lediglich auf das holländische *Alnati*-Urteil, wo die Frage der Sonderanknüpfung nur den Platz eines *Dictum* einnimmt, sowie auf die längst gestorbene *Benelux*-Konvention.

Auf das Votum von Herrn *von Hoffmann* glaube ich wenigstens indirekt bereits geantwortet zu haben.

Doehring: Es ist in bezug auf das Referat von Herrn *Kewenig* gesagt worden, ob es denn nicht doch möglich sei — ich glaube, Herr *Sandrock* war es —, daß man wohletablierte und erprobte Grundsätze des Zivilrechts auch hier nutzbar macht. Vielleicht bestehen zivilrechtliche *principes généraux* in den einzelnen Rechtsordnungen, welche die Zulässigkeit und Unzulässigkeit einer Druckausübung betreffen. Ich glaube aber, dieser Hinweis auf das Privatrecht hilft uns nicht. Denn diese Druckausübungsklauseln sind im allgemeinen Generalklauseln, und wir werden mit der Handhabung von Generalklauseln in den nationalen Rechtsordnungen nur deshalb fertig, weil dahinter das Richterrecht unter einer einheitlichen Jurisdiktion steht. Man kann mit einer solchen unbestimmten Generalklausel in einer nationalen Rechtsordnung nur arbeiten, weil das „*quis iudicabit*“ geklärt ist. Und eben das ist der Grund, warum uns diese Generalklauseln im Völkerrecht so wenig helfen. Wir können im Völkerrecht — da wir keine obligatorische Gerichtsbarkeit haben — nur tasten, und ein Rückzug auf die Feststellung, es sei doch immer so entschieden worden, ist hier nur selten möglich. Ich glaube, hierin liegt einer der Gründe, warum sich Privatrechtler und Völkerrechtler in dieser Frage offenbar nicht ganz leicht verstehen.

Kewenig: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde es kurz machen und versuchen, nur einige wenige Argumente aufzugreifen, die zusätzlich vortragen wurden.

Zunächst zu Ihnen, Herr *Sandrock*. Herr *Doehring* hat Ihnen schon geantwortet. Ich würde ebenfalls nicht mit Herrn *Kaiser* in tiefer Reverenz vor

den Privatrechtlern verharren wollen, denn so differenziert und beeindruckend ihr Gedankengebäude und ihr juristisches Begriffsvokabular auch ist, bedauerlicherweise läßt sich dieses Begriffsvokabular in seiner Differenziertheit nicht auf das Völkerrecht übertragen, ohne dem zu regelnden — eben zwischenstaatlichen — Gegenstand und ohne der weltweit doch sehr großen Divergenz der Rechtsüberzeugungen gleichermaßen Gewalt anzutun.

Herr *Simma*, Sie haben drei Punkte angesprochen. Erster Punkt: Effektivität kollektiver Zwangsmaßnahmen. Ich kann Ihnen nur zustimmen: Das Interessanteste, was wir, was vor allem aber auch unsere Kollegen aus der Politikwissenschaft gegenwärtig zu dieser Problematik beitragen könnten, wäre eine Skala von „Effektivitätsdefiziten“ mit Handlungsanweisungen zur Beseitigung dieser Defizite. In diese Skala hinein gehört etwa die Frage nach der konkreten Verwundbarkeit des Staates, gegen den sich eine Sanktion richten soll, oder die Frage nach der Substituierbarkeit, wenn ein Embargo sich auf ein ganz bestimmtes Produkt bezieht. Ihr zweiter Punkt betraf die Frage — wenn ich das so sagen darf — der Drittwirkung von gewissen Völkerrechtsverletzungen. Oder, anders formuliert: Gibt es bestimmte Rechtssätze, die für und gegen alle wirken, und damit auch Rechtsverletzungen, die sich erga omnes richten? Ich habe erwartet, daß meine These 10 Gegenstand einer heftigen Debatte sein würde. Sie sagen, im Iran-Fall sehen Sie eigentlich nicht, daß hier ein solcher Rechtssatz verletzt worden wäre; das Diplomatenrecht, auch die „Grundsätze“ des Diplomatenrechts, wollen Sie offenbar nicht dazu rechnen, während Sie etwa im menschenrechtlichen Bereich durchaus die Möglichkeit sehen, zu Rechtsverletzungen erga omnes und damit auch — möglicherweise — zu Delikten erga omnes zu kommen. Ich selber sehe das Problem, kann aber hier und heute noch keine definitive Antwort geben. Tendenziell würde ich allerdings meinen, daß man im Iran-Fall durchaus die These vertreten kann, hier sei ein Eckpfeiler des Diplomatenrechts und damit eine der wichtigsten Voraussetzungen des internationalen Verhaltens überhaupt verletzt worden, daß man in diesem Fall also tatsächlich sagen könnte, nicht nur die unmittelbar betroffenen USA, sondern darüber hinaus auch andere Staaten seien durch den Übergriff auf die amerikanische Botschaft unmittelbar betroffen und könnten sich deshalb zur Rechtfertigung eigener Rechtsverletzungen gegenüber dem Iran auf das Recht der Repressalie berufen. Ich bin allerdings mit Ihnen einig, daß wir uns hier in einem Bereich der fließenden Grenzen befinden, in dem ein starkes Bedürfnis nach weiterer Diskussion besteht. Für wenig interessant halte ich dagegen an dieser Stelle — und das ist Ihr dritter Punkt — eine Diskussion über das *ius cogens*, das wir ja alle doch wohl, wie ich glaube aus guten Gründen, aus einer gewissen ängstlichen Distanz betrachten, solange kein allgemein akzeptierter Richter da ist, der dieses *ius cogens* möglichst objektiv einschätzt und auch tatsächlich durchsetzt.

Herr *Ehlermann*, darf ich zunächst etwas zu den Altverträgen sagen. Es ist mir in der Tat klar, daß die sog. Altverträge für die Europäischen Gemeinschaften — wie übrigens auch für Bonn — das eigentliche praktische Problem in den Fällen Afghanistan und Iran waren. Für den Völkerrechtler sind sie — theoretisch — überhaupt kein Problem, soweit der Sicherheitsrat einen bindenden Beschluß faßt, wie etwa im Rhodesien-Fall. Es ist dann nur noch eine Frage des innerstaatlichen Rechts, des Enteignungsrechts insbesondere, inwieweit sich möglicherweise der einzelne Private die bei ihm eintretenden Verluste bei „seinem“ Staat wiederholen kann. In den Fällen, in denen es einen Beschluß des Sicherheitsrates nicht gibt, sondern, wie z. B. in den Fällen Afghanistan und Iran, nur Empfehlungen der Vollversammlung, kommt man dagegen, wenn man nicht Rechtsverletzungen erga omnes mit den oben aufgezeigten Konsequenzen akzeptiert, in eine außerordentlich unangenehme weitere Diskussion, die ich ebenfalls angesprochen habe in meinen Thesen, die aber hier nicht aufgegriffen worden ist: Können Empfehlungen der Vollversammlung Rechtfertigungsgründe sein? Kann man sich auf sie zur Rechtfertigung der Verletzung von Altverträgen berufen? Ich selbst würde auch hier mit einem vorsichtigen „ja“ antworten.

Bei den beiden anderen Punkten, die Sie angesprochen haben, kann ich nur Zustimmung signalisieren. Ich bin wie Sie der Meinung, daß man zwar die Verflechtung und das Stichwort „Multinationals“ sehen muß, daß aber unzweifelhaft noch vielerlei übrig bleibt, das tatsächlich durch das Völkerrecht regulierbar ist. Man sollte also nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und behaupten, Embargomaßnahmen seien heute grundsätzlich uninteressant. Zustimmung ebenso zu Ihrer These, daß ein „einheitliches“ Embargo besser ist als ein Strauß von vielen kleinen Embargos. Gerade innerhalb der EG wird die Richtigkeit Ihrer These besonders deutlich.

Herr *Meessen*, Sie haben gesagt, ich wäre in meiner These 4 bei der Abgrenzungsproblematik zu formal gewesen. Sie vermißten inhaltliche Aussagen. Ich stimme Ihnen zu — nur, nach meiner Überzeugung muß man so lange eher formal bleiben, als man nicht in einzelne Fälle einzusteigen bereit ist. Nur im Einzelfall kann das von mir zunächst formal beschriebene Bündel aufgeschnürt und versucht werden, seine einzelnen Bestandteile inhaltlich zu konkretisieren.

Sie haben Ihr Unwohlsein im Hinblick auf das common heritage-Prinzip zum Ausdruck gebracht. Ich kann Ihr Unwohlsein nachvollziehen, obwohl ich sagen muß, daß ich die angedeutete Entwicklung sowohl im Weltraumrecht (Mondvertrag) wie im Meeresrecht (Seerechtskonvention) außerordentlich interessant finde. Außerdem glaube ich, daß sich hier eine Entwicklung anbahnt, die sehr viel weiter geht als in jedem anderen Teilbereich des Völkerrechts, und zwar weiter geht in Richtung auf „Gebot“ statt „Verbot“, in Richtung auf mehr soziale Verantwortung aller für alle.

Darf ich schließlich in aller Deutlichkeit sagen, und zwar sowohl zu Ihnen, Herr Meessen, wie zu Ihnen, Herr Hailbronner, der die Frage der sog. Schwarzen Liste noch einmal aufgenommen hat: Ich habe niemals gesagt, daß ich Einzelmaßnahmen des Außenwirtschaftsrechts generell nicht für unter die Überschrift „wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen“ gehörend ansehe. Ich habe nur die These aufgestellt, daß Einzelmaßnahmen normalerweise nicht so gravierend sind, daß sie vom Völkerrechtler mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium erfaßt werden können. Ich möchte gerne von meinen völkerrechtlichen Kollegen erfahren, wo sie denn eigentlich die Völkerrechtsverletzung sehen in dieser Praxis. Ich kann nur sagen, daß alles, was ich bisher gelesen habe, keinen klaren Völkerrechtsverstoß zu begründen weiß. Und ich selbst bin in meinen eigenen Überlegungen auch noch nicht über den Bereich des Zweifels hinausgekommen. Hier zeigt sich leider trotz gegenteiliger Beteuerungen erneut die Hilflosigkeit des tradierten Völkerrechts gegenüber einigen Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Insgesamt darf ich mich dafür entschuldigen, daß ich — wie ich selbst vielleicht am meisten bedauert habe — durch die Weite des Themas und die zeitlichen Zwänge gehalten war, meinen Text immer weiter zu komprimieren und dadurch aus der konkreten Betrachtung auf die Ebene theoretisch-abstrakter Schlußfolgerungen zu geraten. Ich habe außerdem ganz bewußt einige Fragen aufgeworfen, ohne sie selbst definitiv zu beantworten — aber das erscheint mir angesichts des erlauchten Zuhörerkreises auch durchaus legitim. Denn schließlich kann ein solches Referat nur die weitere Diskussion anregen und Zwischenbilanz zu ziehen versuchen. „Definitive“ Antworten wird es auf viele der aufgeworfenen bzw. angesprochenen Fragen dagegen weder heute noch morgen geben. Gerade dieser Befund macht den Reiz unserer Disziplin aus.



Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand: 1. 1. 1982)

Vorstand

Professor Dr. Karl Doehring
Professor Dr. Wilhelm Kewenig
Professor Dr. Erik Jayme

Mitglieder des Rates der Gesellschaft

Professor Dr. Rudolf Bernhardt
Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler
Professor Dr. Ernst von Caemmerer
Ministerialdirektor Dr. Carl August Fleischhauer
Professor Dr. Jochen A. Frowein
Professor Dr. Franz Gamillscheg
Professor Dr. Dr. h.c. Walter J. Habscheid
Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr. v. d. Heydte
Professor Dr. Günther Jaenicke
Professor Dr. Dr. Franz Matscher
Professor Dr. Herbert Michsler
Professor Dr. Hermann Mosler
Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann
Professor Dr. Alfred E. von Overbeck
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Professor Dr. Dietrich Rauschning
Professor Dr. Walter Rudolf
Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer
Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Professor Dr. Hans Stoll
Professor Dr. Christian Tomuschat
Professor Dr. Luzius Wildhaber
Professor Dr. Karl Zemanek

Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Stand: 1. 1. 1982)

- Abendroth*, Professor Dr. Wolfgang, Neuhausstr. 5, 6000 Frankfurt
- Arndt*, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i.R., Freiligrathstr. 5, 2800 Bremen, Tel.: (0421) 230407
- Arnold*, Professor Dr. Rainer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg, Tel.: (0941) 943(1) 2265
- Aubin*, Professor Dr. Bernhard C., Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken
- Baade*, Professor Dr. Hans W., University of Texas at Austin, School of Law, 2500 Red River, Austin, Texas 78705, U.S.A.
- Balekjian*, Univ.-Doz. Dr. Dr. Wahé H. Ph. D., Department of European Law, The University, Glasgow G 12 8 QQ, Scotland, Tel.: (041) 339-8855 Klappe 7482
- Ballreich*, Dr. Hans, Prinzregentenstr. 77, 8000 München 80
- Basedow*, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, Ferdinandstr. 29-33, 2000 Hamburg 1
- Bayer*, Professor Dr. Hermann-Wilfried, Henckenbergstr. 45a, 4630 Bochum-Stiepel, Tel.: (0234) 791744
- Beitzke*, Professor Dr. Dr. h.c. Günther, Am Stadtwald 53, 5300 Bonn 2, Tel.: (0228) 312374
- Berger*, Botschafter Dr. Hans, Austr. 21, 5340 Bad Honnef 1
- Bernhardt*, Professor Dr. Rudolf, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
- Bindschedler*, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel.: 422856
- Bindschedler-Robert*, Frau Professor Dr. Denise, Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel.: 422856
- Birk*, Professor Dr. Rolf, Baumgartnerstr. 27, 8900 Augsburg, Tel.: (0821) 559237
- Bleckmann*, Professor Dr. Dr. Albert, Straßburger Weg 44, 4400 Münster, Tel.: (0251) 796000
- Blomeyer-Bartenstein*, Botschafter Dr. Horst, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 190, Avenue de Tervueren, B-1150 Bruxelles
- Blumenwitz*, Professor Dr. Dieter, Lehrstuhl für Völkerrecht, Allg. Staatslehre, deutsches und bayrisches Staatsrecht und politische Wissenschaften, Universität Würzburg, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel.: 31308
- Böckstiegel*, Professor Dr. Karl-Heinz, Parkstr. 38, 5060 Bergisch-Gladbach 2 (Frankenforst), Tel.: (02204) 66268

Bothe, Professor Dr. Michael, Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften, Hanomagstr. 8, 3000 Hannover 91

Broggini, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerardo, Via S. Vittore 45, I-20123 Milano, Tel.: 437409

Bryde, Priv.-Doz. Dr. Brun-Otto, Institut für Internationale Angelegenheiten, Fachbereich Rechtswissenschaft I, Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 21–23, 2000 Hamburg 13, Tel.: (040) 41234604

Bülck, Professor Dr. Hartwig, Hohe Roth, 6121 Schöllnbach

Bülow, Ministerialdirigent Dr. Erich, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn 2, Tel.: (0228) 584530

von Caemmerer, Professor Dr. Ernst, In der Röte 6, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 53111

Cafilisch, Professor Dr. Lucius, 67, Rue Liotard, CH-1203 Genf

Carstens, Professor Dr. Dr. h.c. mult., LL.M. Karl (Bundespräsident), Dechant-Kreiten-Str. 43, 5309 Meckenheim

Constantopoulos, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Kennedy 9 III, Thessaloniki, Griechenland

Damrau, Professor Dr. Jürgen, Richter am Landgericht, Stifterstr. 33 a, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 76445

Delbrück, Professor Dr. Jost, Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1

Deutsch, Professor Dr. Erwin, Merkelstr. 47, 3400 Göttingen, Tel.: (0551) 41655

Dicke, Professor Dr. Detlev Chr., Bergweg 8, CH-3178 Börsingen

Doehring, Professor Dr. Karl, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821

Ehlermann, Dr. Claus-Dieter, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, Berlaymont 12/18, B-1049 Brüssel, Tel.: 7350040

Ermacora, Professor Dr. Felix, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien I, Tel.: 427611

Everling, Professor Dr. Ulrich, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Dahlienweg 5, 5307 Wachtberg-Pech, Tel.: (02221) 324177

Ferid, Professor Dr. Murad, Marschnerstr. 23, 8000 München-Pasing

Fiedler, Professor Dr. Wilfried, Schillerstr. 16, 2300 Kiel, Tel.: (0431) 552633

Fischer, Univ.-Doz. Dr. Peter, Ägidistr. 5/8, A-1060 Wien, Tel.: 5718394

- Fleiner-Gerster*, Professor Dr. Thomas, Riedelet 9, Ch-1723 Marly, Tel. (037) 461261
- Fleischhauer*, Ministerialdirektor Dr. Carl August, Völkerrechtsberater und Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Adenauerallee 133 a, Postfach 1148, 5300 Bonn 1
- Folz*, Professor Dr. Hans-Ernst, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg, 3550 Marburg, Tel.: (06421) 281
- Friesenhahn*, Professor Dr. Dr. h. c. Ernst, Bundesverfassungsrichter a. D., Wegelerstr. 2, 5300 Bonn
- Frowein*, Professor Dr. Jochen A., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
- Fuß*, Professor Dr. Ernst-Werner, Küsterbergstr. 8, 8702 Zell ü. b. Würzburg
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, Ernst-Curtius-Weg 2, 3400 Göttingen
- Geck*, Professor Dr. Wilhelm Karl, M. A., Seminar für Völkerrecht, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3022105
- Geiger*, Priv.-Doz. Dr. jur. habil. Rudolf, Waldstr. 38, 8034 Germering, Tel.: (089) 845262
- Ginther*, Professor Dr. Konrad, Burgring 18/II, A-8010 Graz, Tel.: (03122) 76011
- Götz*, Professor Dr. Volkmar, Geismarlandstr. 17a, 3400 Göttingen, Tel.: (0551) 43119
- Golsong*, Professor Dr. Dr. h. c. Heribert, 7300 Oak Lane, Chevy Chase, Maryland 20017, U.S.A.
- Grabitz*, Professor Dr. Eberhard, Fachbereich Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut, Ihnestr. 21, 1000 Berlin 33
- Grafhof*, Ministerialrat Bernhard, Im Pfirsichgarten 17, 5300 Bonn 2
- Grewe*, Botschafter a. D. Professor Dr. Dr. h. c. Wilhelm, Am kleinen Ölberg 28, 5330 Königswinter 41 — Thomasberg
- Großfeld*, Professor Dr. Bernhard, LL. M., Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster, Tel.: (0251) 832782
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, CH-3280 Muntelier
- Habscheid*, Professor Dr. Dr. h. c. Walther J., Schillerstr. 2, 8702 Veitshöchheim, Tel.: (0931) 91675
- Hahn*, Professor Dr. Hugo J., LL. M., Am Weinberg 7, 8700 Würzburg 25, Tel.: (0931) 271904
- Hailbronner*, Professor Dr. Kay, Juristische Fakultät, Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 882247

- Hallstein*, Professor Dr. Dr. h. c. Walter, Klopstockstr. 29, 7000 Stuttgart 1, Tel.: (0711) 633525
- Hanisch*, Professor Dr. Hans, 5, Ch. de Claire-Vue, CH-1213 Petit Lancy
- Heini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Anton, Zollikerstr. 225, CH-8034 Zürich
- Heldrich*, Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung der Universität München, Veterinärstr. 5, 8000 München 22
- Herndl*, Botschafter Dr. Kurt, Leiter des Völkerrechtsbüros, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
- Hettlage*, Professor Dr. Karl Maria, Friedrich-Ebert-Str. 83, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 364361
- von der Heydte*, Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr., Hagschneiderweg 1, 8311 Aham (Vils)
- Hilf*, Priv.-Doz. Dr. Meinhard, Juristischer Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Tel.: 7350040
- Hinz*, Ministerialdirigent Dr. Joachim, Sedanstr. 13, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 353321
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, Ernst-Lemmer-Str. 10/I, 3550 Marburg 6, Tel.: (06421) 81645
- von Hoffmann*, Professor Dr. Bernd, Heinrich-Brauns-Str. 6, 5500 Trier, Tel.: (0651) 1478
- Hopt*, Professor Dr. Dr. Klaus J., Falkenweg 34, 7400 Tübingen 1, Tel.: (07071) 292696
- Hoyer*, Professor Dr. Hans, Institut für Rechtsvergleichung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
- Hübner*, Professor Dr. Ulrich, Licencié en droit, Bachgasse 26, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 31392
- Huber*, Professor Dr. Hans, Mannenriedstr. 5, Ch-3074 Muri b. Bern
- Hummer*, Univ.-Doz. Dr. Dr. Dr. Waldemar, Hagenstr. 71, A-4020 Linz
-
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, Haus Opferberg, 2121 Raven, Post Soderstorf
- Ipsen*, Professor Dr. Knut, Ruhr-Universität, Lehrstuhl für öffentliches Recht III, 4630 Bochum-Querenburg, Tel.: (02321) 712820
-
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Waldstr. 13, 6906 Leimen, Tel.: (06224) 72571
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c. LL. D. h. c. Hermann, Nassestr. 30, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 461553
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL. M., Veterinärstr. 5, 8000 München 22

- Kaiser*, Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph H., Institut für öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 203 – 3567
- Karl*, Univ.-Doz. Dr. Wolfram, LL.B., Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Kegel*, Professor Dr. Gerhard, Gyrhofstr. 19a, 5000 Köln 41
- von Keller*, Botschafter a. D. Dr. Rupprecht, Traubingerstr. 44, 8132 Tutzing
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, Senator für Wissenschaft und kulturelle Angelegenheiten des Landes Berlin, Schützallee 37, 1000 Berlin 37, Tel.: (030) 8028487
- Khol*, Univ.-Doz. Dr. Andreas, Politische Akademie, Jacquingasse 43, A-1030 Wien, Tel.: 727186
- Kimminich*, Prof. Dr. Otto, Killermannstr. 6, 8400 Regensburg, Tel.: (0941) 24175
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Klein*, Professor Dr. Eckart, Ebersheimerweg 35, 6500 Mainz
- Köck*, Univ.-Doz. Dr. Heribert-Franz, M. C. L., Bastiengasse 41/4, A-1180 Wien
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg, Tel.: 44511/329
- Korkisch*, Professor Dr. Friedrich, Schulteßdamm 29, 2000 Hamburg 64
- Kreuzer*, Professor Dr. Karl, Elblingweg 4, 7750 Konstanz 12, Tel.: (07531) 64947
- Kropholler*, Privatdozent Dr. Jan, Johnsallee 42, 2000 Hamburg 13
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Philosophenweg 14, 2000 Hamburg 50
- Kussbach*, Generalkonsul Dr. Erich, BM f. AA, Beerenstr. 36, 1000 Berlin 37
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften a. D., Viertelstr. 10, 7506 Bad Herrenalb-Neusatz, Tel.: (07083) 2818
-
- Lecheler*, Professor Dr. Helmut, Institut für öffentliches Recht der Philipps-Universität, Universitätsstr. 6, Savignyhaus, 3550 Marburg
- Leibholz*, Professor Dr. Dr. Gerhard, Bundesverfassungsrichter a. D., Herzberger Landstr. 57, 3400 Göttingen
- Lewald*, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Eschenheimer Anlage 31 a, 6000 Frankfurt
- Lorenz*, Professor Dr. Egon, Lehrstuhl für Zivilrecht (Dogmatik), Universität Mannheim, Schloß, 6800 Mannheim 1
- Lorenz*, Professor Dr. Werner, Lochhamerstr. 34, 8032 Gräfeling

- Lüderitz*, Professor Dr. Alexander, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41
- Mänhardt*, Univ.-Doz. Dr. Franz, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Magiera*, Prof. Dr. Siegfried, M. A., Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, Olshausenstr. 40 – 60, Neue Universität (Hochhaus), 2300 Kiel, Tel.: (0431) 880-2151
- Mahnke*, Dr. Hans Heinrich, Ministerialrat im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 120550, 5300 Bonn 1
- von Mangoldt*, Professor Dr. Hans, Goetheweg 1, 7401 Nehren, Tel.: (07473) 7908
- Mann*, Professor Dr. Dr. h. c. Frederick A., Walting House, 35 – 37 Cannon Street, London EC4M 5 SD, Tel.: 01 – 236 3070
- von Marschall*, Dr. Walther Frhr., Botschafter der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft Dacca), Postfach 1500, 5300 Bonn 1
- Matscher*, Professor Dr. Franz, Institut für zivilgerichtliche Verfahren der Universität, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Meessen*, Professor Dr. Karl Mathias, Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht und Europarecht, Memminger Str. 6, 8900 Augsburg 1
- Meissner*, Professor Dr. Boris, Haus „Im Römer“, Kleine Budengasse 1, 5000 Köln 1
- Meyer-Lindenberg*, Botschafter Professor Dr. Hermann, Prinzregentenstr. 81, 8000 München 80
- Meyn*, Professor Dr. Karl-Ulrich, Eckernwoort 13, 2000 Hamburg 52, Tel.: (040) 893234
- Miehler*, Professor Dr. Herbert, Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
- Mössner*, Professor Dr. Jörg Manfred, Hochschule der Bundeswehr Hamburg, Holstenhofweg 85, Postfach 700822, 2000 Hamburg 70
- Mosler*, Professor Dr. Dr. h. c. Hermann, Richter am Internationalen Gerichtshof, Mühlthalstr. 117 a, 6900 Heidelberg, Tel.: (06221) 480082
- Mühlenhöver*, Gesandter a. D. Dr. Josef, Am Schloßbach 2, 5300 Bonn 1 (Röttgen), Tel.: (0228) 251676
- Müller*, Professor Dr. Jörg P., Kappelenring 42 A, CH-3032 Hinterkappelen b. Bern
- Münch*, Professor Dr. Fritz, Zur Forstquelle 2, 6900 Heidelberg 1
- von Münch*, Professor Dr. Dr. Ingo, Hochrad 9, 2000 Hamburg 52, Tel.: (040) 829624
- Nettel*, Botschafter Dr. Erik, BM f. AA, 9 – 11, Rue de Varembe, CH-1211 Genf 20

Neuhold, Professor Dr. Hanspeter, Hüttelbergstr. 28, A-1140 Wien
Neumayer, Professor Dr. Karl H., Chemin du Moléson 10, CH-1012 Lausanne

Niederländer, Professor Dr. Hubert, Am Bächenbuckel 8, 6900 Heidelberg-Ziegelhausen

Öhlinger, Professor Dr. Theo, Grenzgasse 15/6, A-1130 Wien

Oppermann, Professor Dr. Dr. h. c. Thomas, Burgholzweg 122, 7400 Tübingen 1, Tel.: (07071) 23762

von Overbeck, Professor Dr. A. E., 14, Fort-Saint-Jacques, CH-1700 Fribourg

Partsch, Prof. Dr. Karl Josef, Frankenstr. 10, 6507 Ingelheim, Tel.: (06132) 2264

Pescatore, Professor Dr. Pierre, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 16, Rue de la Fontaine, Luxembourg

Petzold, Dr. Herbert, Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Europarat, Rue René Cassin, F-67000 Straßburg, Tel.: (003388) 614961 (2231)

von Puttkamer, Botschafterin a. D., Professor Dr. Ellinor, E. T. A.-Hoffmannstr. 5, 5300 Bonn

Randelzhofer, Professor Dr. Albrecht, Freie Universität Berlin, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33, Tel.: (030) 8382288

Rauschnig, Professor Dr. Dietrich, Rodetal 1a, 3406 Bovenden 1, Tel.: (05594) 331

Rechenberg, Dr. habil. Hermann Hans-Karl, Jägerweg 14, 5300 Bonn-Bad Godesberg

Rengeling, Professor Dr. Hans-Werner, Brüningheide 192, 4400 Münster, Tel.: (0251) 212038

Ress, Professor Dr. Dr. Georg, Am Botanischen Garten 6, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3023055

Ridder, Professor Dr. Helmut, Kofdorfer Str. 43, 6301 Vetzberg

Roth, Professor Dr. Günter, Lehrkanzel für Handelsrecht der Universität Innsbruck, Institute der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Tel.: 26741

Rotter, Univ.-Doz. Dr. Manfred, Johannes-Kepler-Universität Linz, Wolf-Huber-Str. 11/4, A-4020 Linz

Rudolf, Professor Dr. Walter, Staatssekretär, Rubensallee 55a, 6500 Mainz 31, Tel.: (06131) 7421

Rühland, Professor Dr. Curt, Dürerstr. 26, 3300 Braunschweig

Rumpf, Professor Dr. Helmut, VLR I im Auswärtigen Amt, Bismarckallee 27, 5300 Bonn-Bad Godesberg

- Sandrock*, Professor Dr. Otto, Institut für ausländisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster, Universitätsstr. 14 – 16, 4400 Münster, Tel.: (0251) 83 – 2781
- Scupin*, Professor Dr. Hans-Ulrich, Robert-Koch-Str. 46, 4400 Münster
- Seidl-Hohenveldern*, Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz, Promenadegasse 29, A-1170 Wien, Tel.: (222) 4667262
- Serick*, Professor Dr. Rolf, Kleingemünder Str. 71, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 50444
- Siehr*, Priv.-Doz. Dr. Kurt, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg, Tel.: (040) 4127 – 313
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31/VI, 6000 Frankfurt
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht der Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 8000 München 22
- von Simson*, Professor Dr. Werner, Luisenstr. 3, 7800 Freiburg
- Sonnenberger*, Professor Dr. Hans Jürgen, Sieglindenstr. 18, 8900 Augsburg
- Suy*, Professor Dr. A. Erik, United Nations Secretariat, Legal Department, U.N. Plaza, New York, N.Y. 10017, U.S.A.
-
- Schiedermaier*, Professor Dr. Hartmut, Fachbereich 1 der Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3021
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Alte Landstr. 44, CH-8702 Zollikon b. Zürich
- Schlechtriem*, Professor Dr. Peter, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 203 – 3518
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Blauenstr. 18, 6000 Frankfurt, Tel.: (0611) 675807
- Schlosser*, Professor Dr. Peter, Lehrstuhl für Zivilprozeßrecht einschließlich der Allgemeinen Verfahrenslehre, des Internationalen und Ausländischen Zivilprozeßrechts und des Bürgerlichen Rechts, Ludwig-Maximilian-Universität München, 8000 München, Tel.: (089) 21803415
- Schneider*, Professor Dr. Hans, Ludolf-Krehl-Str. 44, 6900 Heidelberg 1
- Schneider*, Professor Dr. Peter, Goldenluftgasse 23/10, 6500 Mainz
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, Kochstr. 19, 8520 Erlangen, Tel.: (09131) 24518
- Schreuer*, Professor Dr. Christoph, Elixhausen Auberg 72, A-5020 Salzburg, Tel.: (02666) 792023

- Schröder*, Professor Dr. Jochen, Bödinger Hecken 14, 5330 Königswinter 51, Tel.: (02244) 4501
- Schröder*, Professor Dr. Meinhard, Zum Wingert 2, 5501 Mertendorf, Tel.: (0651) 57887
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht, Faculté de Droit, Université Jean Moulin, 15, Quai Claude-Bernard, F-69007 Lyon
- Schwarze*, Professor Dr. Jürgen, Universität Hamburg, Schlüterstr. 28 III, 2000 Hamburg 13, Tel.: (040) 4123 – 4564
- Schweisfurth*, Priv.-Doz. Dr. Theodor, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
- Schweitzer*, Professor Dr. Michael, Göttweiger Str. 135, 8390 Passau, Tel.: (0851) 55055
- Schwind*, Professor Dr. Dr. h.c. Fritz, Franz-Barwig-Weg 20, A-1180 Wien, Tel.: 473108
- Steiger*, Professor Dr. Heinhard, Licher Str. 76, 6300 Gießen, Tel.: (0641) 74252
- Steinberger*, Professor Dr. Helmut, Schloßbezirk 3, 7500 Karlsruhe 1, Tel.: (0721) 149338
- Steindorff*, Professor Dr. Ernst, Hofbrunnstr. 25, 8000 München 71
- Steinkamm*, Professor Dr. Armin A., Hochschule der Bundeswehr München, Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Schwere-Reiter-Str. 35, 8000 München 40
- Stödter*, Professor Dr. Rolf, Palmaille 49, Postfach 429, 2000 Hamburg-Altona
- Stoll*, Professor Dr. Hans, Belfortstr. 11, 7800 Freiburg
- Sturm*, Professor Dr. Fritz, 5, Route de Bremblens, CH-1026 Echandens
- Tomuschat*, Professor Dr. Christian, Drachenfelsstr. 51, 5205 St. Augustin 2 — Hangelar, Tel.: (02241) 27541
- Treviranus*, Professor Dr. Hans-Dietrich, VLR I im Auswärtigen Amt, Ubierstr. 76, 5300 Bonn 2
- Uibopuu*, Professor Dr. Henn-Jüri, Willibald-Hauthaler-Str. 17, A-5020 Salzburg
- Verosta*, Professor Dr. Stephan, Hockegasse 15, A-1180 Wien
- Vischer*, Professor Dr. Frank, Bäumleingasse 22, CH-4001 Basel, Tel.: 233060
- Vitzthum*, Professor Dr. Wolfgang Graf, LL. M., Juristische Fakultät der Universität Tübingen, Wilhelmstr. 7, 7400 Tübingen, Tel.: (07071) 295266

Vogel, Professor Dr. Klaus, Ottostr. 12, 8130 Starnberg, Tel.: (08151) 13221

Wahl, Professor Dr. Dr. h. c. Eduard, Albert-Überle-Str. 21, 6900 Heidelberg 1

Weber, Priv.-Doz. Dr. Albrecht, Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Würzburg, Alte Universität, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel.: (0931) 31310

Wiethölter, Professor Dr. Rudolf, Am Bergschlag 9, 6243 Falkenstein/Ts., Tel.: (06174) 21018

Wildhaber, Professor Dr. Luzius, Auf der Wacht 21, CH-4104 Oberwil b. Basel, Tel.: (061) 302521

Will, Professor Dr. Michael, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11

Wolfrum, Dr. Rüdiger, Im Sonnenpütz 23, 5300 Bonn 1, Tel.: (0228) 232426

Zehetner, Professor Dr. Franz, Bergschlößlgasse 10/Bockgasse 13, A-4020 Linz, Tel.: (0732) 557282

Zemanek, Professor Dr. Karl, Mariannengasse 29, A-1090 Wien

Zieger, Professor Dr. Gottfried, Leuschnerweg 10, 3400 Göttingen

Zimmer, Priv.-Doz. Dr. Gerhard, Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33

Zuleeg, Professor Dr. Manfred, Kaiser-Sigmund-Str. 32, 6000 Frankfurt 1, Tel.: (0611) 564393

Korporative Mitglieder

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 14. 4. 1961)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des Internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,— und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrags absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seine Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert.)